

Steiermärkischer Landtag
Landesrechnungshof

GZ.: LRH 20 F 7 - 1995/9

B E R I C H T

betreffend die Überprüfung der
Steirischen Ferngas AG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. ALLGEMEINES ZUR VERSORGUNG MIT ERDGAS ...	3
III. RECHTLICHE ENTWICKLUNG (Ges.m.b.H. - AG)	11
IV. PENGG-VOGEL & NOOT INDUSTRIE-ENERGIE AG (ENERGIE AG)	22
V. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UMSTRUKTURIERUNG	27
VI. ORGANE DER STEIRISCHEN FERGAS AG	37
VII. ORGANISATION	56
1. Kaufmännischer Bereich	59
2. Technischer Bereich	67
VIII. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	76
1. Betriebsvermögensvergleich	76
2. Darstellung der Betriebsergebnisse....	78
3. Vermögens- und Kapitalstruktur	100
4. Bilanzauswirkungen der STEWEEAG-Übernahme	108
5. Unternehmenskonzept	113

IX.	PERSONALWESEN	118
	1. Bezüge der Mitarbeiter	121
	2. Betriebsvereinbarungen	129
	3. Richtlinien	139
	4. Vorstandsverträge	149
X.	BESCHAFFUNGSWESEN	162
	1. Einkaufsrichtlinien	164
	2. Vergaben im technischen Bereich	168
	2.1 Niederdruckleitungen	170
	2.2 Hochdruckleitungen	178
	2.2.1 Errichtung der Erdgas- leitung Kaindorf-Obervogau	178
	2.3 Errichtung der Knoten- und Schieberstation G 1	190
XI.	WEITERE GEBARUNG	201
	1. Personalinformationssystem	201
	2. Versicherungen	202
XII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	209

I. PRÜFUNGS'AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine

Überprüfung der Steirischen Ferngas AG

durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter HR Dipl.-Ing. Werner Schwarzl haben die Einzelprüfungen im besonderen WR Dipl.-Ing. Dietrich Hofer, ORR Dr. Josef Traby und OBR Dipl.-Ing. Gerhard Rußheim durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Gemäß § 3 Abs. 2 erstreckt sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne des § 3 Abs. 1 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.

Die Steirische Ferngas AG ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEEAG). An der STEWEEAG wiederum be- trägt der Landesanteil 100 %.

Es wird daher festgestellt, daß die Prüfkompetenz des Lan- desrechnungshofes gegeben ist.

Gegenstand bzw. Zweck der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die be- triebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1989 bis 1994. Die Überprüfung erfolgte anhand der Jahres- abschlüsse, durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, Be- lege, Geschäftsstücke und in die sonstigen Behelfe. Als Auskunftspersonen standen vor allem die Vorstandsdirektoren bzw. die Abteilungsleiter der Aktiengesellschaft zur Verfü- gung.

II. ALLGEMEINES ZUR VERSORGUNG MIT ERDGAS

Als gut beherrschbarer Energieträger, der vor Millionen Jahren aus Tier- und Pflanzenresten entstanden ist und seither in Tiefen bis 7.000 m bei Drücken bis 500 bar gelagert ist, ist Erdgas aufgrund seiner vielen Vorteile in vielen energetischen Anwendungsbereichen anzutreffen.

Das in Österreich eingesetzte Erdgas besteht aus bis zu 99 % (Vol.) Methan (CH_4), Ethan, Propan, Butan und weiteren Kohlenwasserstoffen sowie Stickstoff und Kohlendioxid.

Erdgas enthält keinen Sauerstoff und kein Kohlenmonoxid und ist von Natur aus geruchlos und mit Luft verdünnt ungiftig; gegen die Geruchlosigkeit wird Erdgas mit einem Geruchsstoff versehen (Odorierung).

Der Heizwert von Erdgas beträgt rund 10 kWh je Normkubikmeter, was ungefähr 1,3 kg Steinkohle oder 1,1 l Heizöl EL entspricht, wobei die Anwendung der sogenannte Brennwerttechnologie weitere 11 % Verbesserung mit sich bringt.

Im nachstehenden sind die **manigfaltigen Vorzüge** dieses Primärenergieträgers dargestellt:

- **Umweltschonung**

Erdgas ist eine Primärenergie - dadurch entstehen keine Umwandlungsverluste

Geringer spezifischer CO₂-Gehalt des Brennstoffes - niedriger als bei allen anderen herkömmlichen Energieträgern

Keine Staub- und Rußentwicklung bei der Verbrennung

Hoher Nutzungsgrad und niedrigste Schadstoffemissionen durch neue Technologien (Brennwerttechnik, usw.)

Kombination mit alternativen Energiesystemen problemlos möglich (z.B.: Solarthermie, Kollektoren)

Effizientes Transportsystem (Pipelines) ohne Belastung der öffentlichen Verkehrswege

- **Komfort**

Keine Brennstofflagerhaltung - Nutzung des dafür vorgesehenen Raums für andere Zwecke (Sauna, Fitneß, Bar, etc.) oder verringerter Bedarf an Nutzfläche bei Neubauten

Keine Staub- und Geruchsbelästigung

Spontane Wärmeabgabe, kurze Anheizzeiten

Exakte Regelbarkeit (vor allem auch beim Kochen wichtig)

Ein Brennstoff zum Heizen, Kochen und für das warme Wasser

Sofortige, dem Bedarf entsprechende Verfügbarkeit - keine Vorratsplanung notwendig

- **Versorgungssicherheit**

Erdgasreserven

Mit langfristigen Verträgen gesicherte Bezugsquellen
(GUS, Norwegen)

Inlandsförderung

Reserven durch die Speicherung von Erdgas in Österreich

- **Wirtschaftlichkeit**

Keine Umwandlungsverluste

Hohe Energiedichte

Hoher Nutzungsgrad und optimale Regelfähigkeit moderner Gasgeräte

Trennung von Heizung und Warmwasserbereitung (Heizen mit Erdgas, Warmwasser mit Solnenthermie) und dadurch eine weitere Erhöhung des Jahresnutzungsgrades

Brennstofflagerraum ist nicht mehr notwendig.

- **Betriebssicherheit**

Modernste Gerätetechnologie

Inbetriebnahme und laufende Überprüfungen durch die Steirische Ferngas AG

Ausschließliche Verwendung geprüfter Materialien beim Bau des Leitungsnetzes

Jährliche Überprüfung der Versorgungs- und Hausanschlußleitungen auf Leckagen

- **Zukunftssicherheit**

Einsatz bewährter wie auch neuester Technologien (Brennwerttechnik, Brennstoffzelle, katalytische Verbrennung)

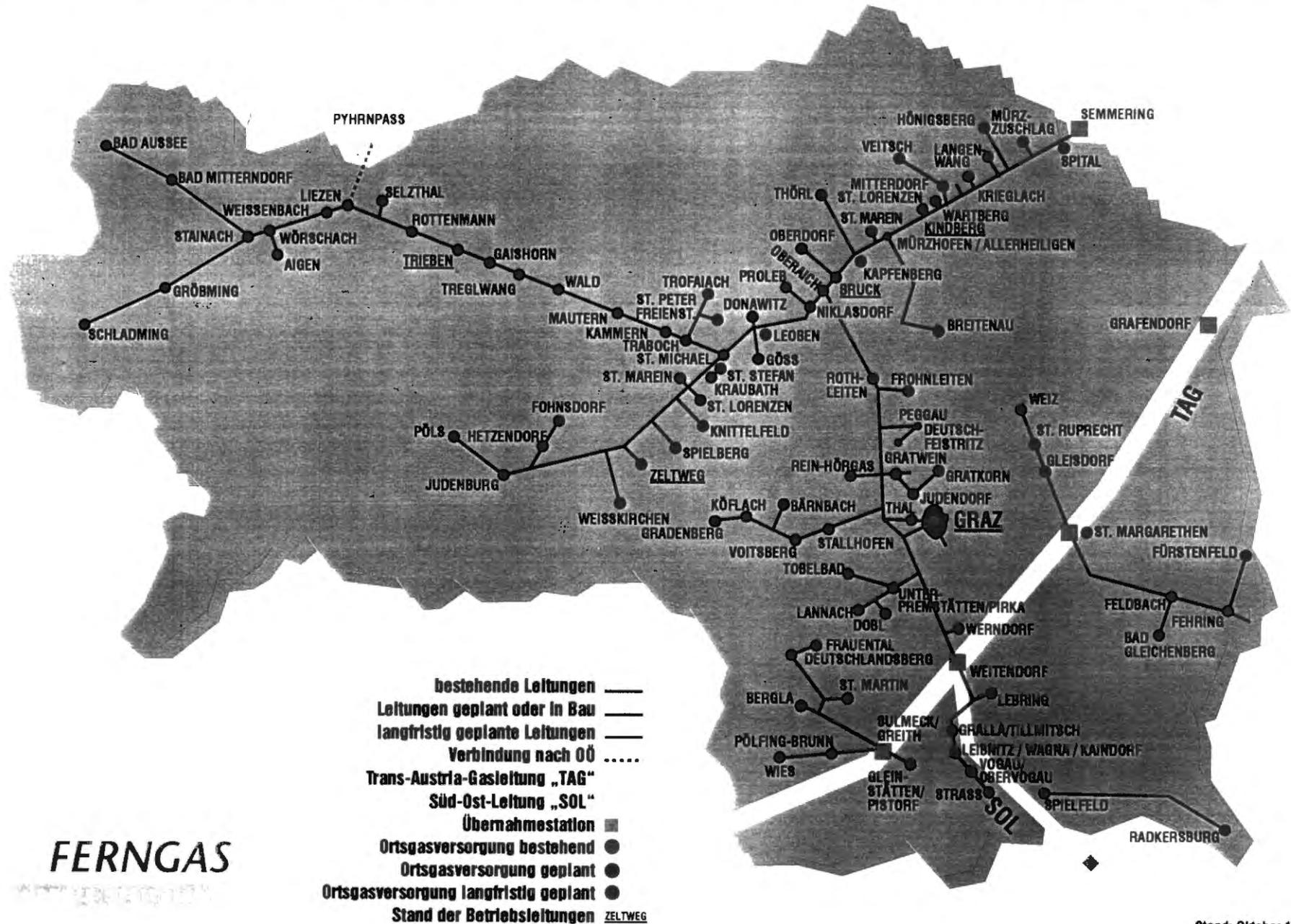
Vielfältige Einsatzmöglichkeiten (zur Strom- und Wärmeerzeugung, als Rohstoff für die chemische Industrie, zur Prozeßwärmegewinnung (z.B. Ziegelherstellung), als Kraftstoff

Österreich liegt, sowohl geographisch als auch verbindungsmäßig im Zentrum der europäischen Gasströme, die einerseits durch unterirdische Rohrleitungen (bis 1,5 m Durchmesser) oder aber andererseits mit Flüssiggastankern zu den Verbraucherländern geführt werden.

In den drei nachstehenden Übersichten sind diese Erdgasströme dargestellt bezogen auf

- * Steiermark
- * Österreich
- * Europa:

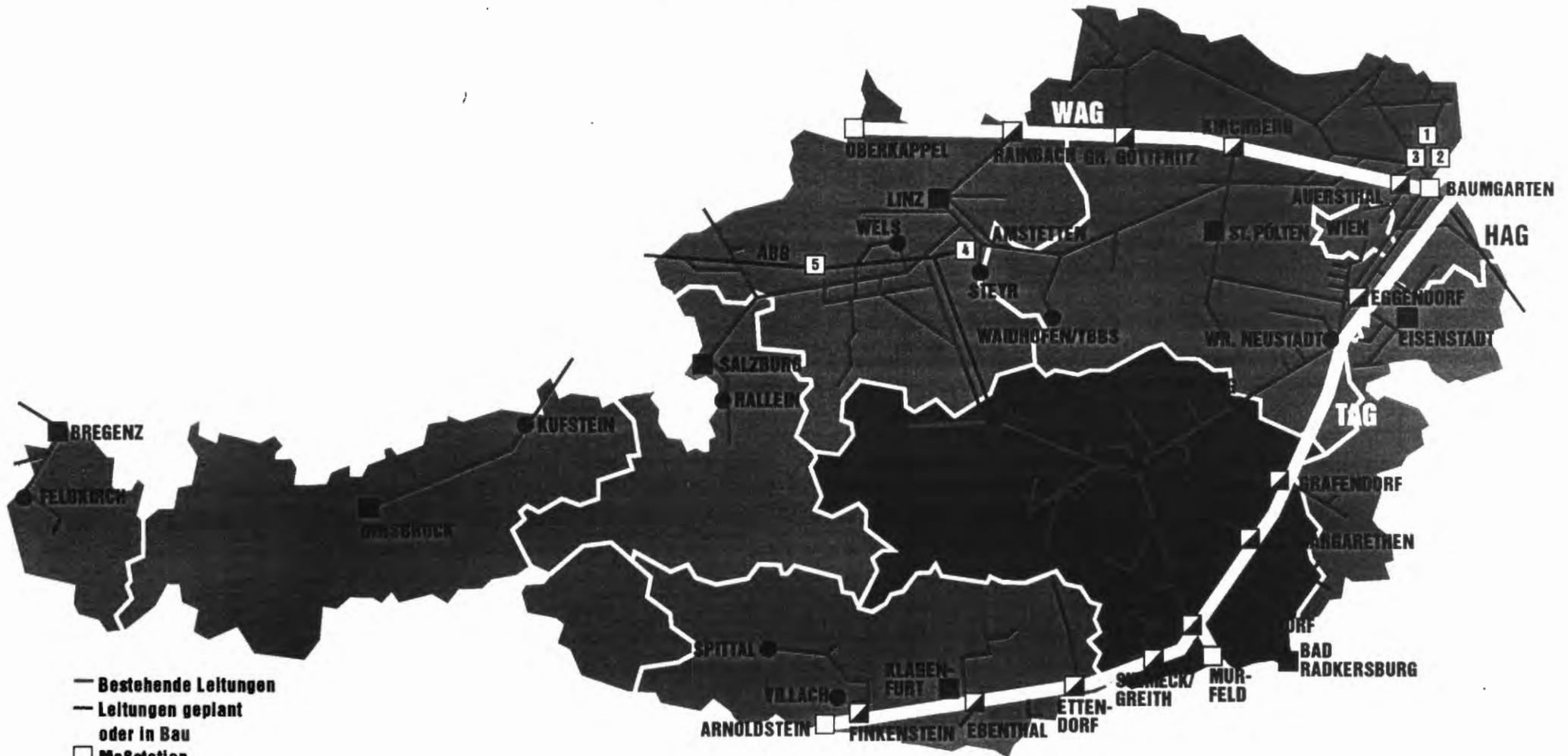
Das steirische Erdgasleitungsnetz



FERNGAS

Erdgasnetz in Österreich

Stand: Juni 1994



— Bestehende Leitungen

- - - Leitungen geplant
oder in Bau

□ Meßstation

■ Übernahmestation

Untertagespeicher:

1 Matzen

2 Tallesbrunn

3 Schönkirchen - Reyersdorf

4 Thann - Stadelkirchen

5 Puchkirchen I

West-Austria-Gasleitung

Trans-Austria-Gasleitung (Doppelstrang)

Süd-Ost-Leitung

ABG Austrian-Bavarian-Gasline

HAG Hungaria-Austria-Gasleitung

FERN GAS

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß in Österreich rund **ein Fünftel des Erdgasverbrauches aus eigenen** inländischen Vorkommen gedeckt wird, die im wesentlichen im NO Österreichs liegen.

Die vorseitigen Übersichten zeigen die Einbettung der Steirischen Ferngas AG in das österreichische bzw. europäische Gasversorgungsnetz, wobei im besonderen auf die **Gasspeicher** in (fast) leergeförderten Gasvorkommen hinzuweisen ist, die mit ihren Lagerstätten

- Matzen
- Tallesbrunn
- Schönkirchen-Reyersdorf
- Thann
- Puchkirchen

rund 40 - 50 % des österreichischen Jahresimports aufnehmen können.

Bezogen auf die Importmenge verfügt Österreich mit dieser Speicherkapazität von rd. 2,7 Mrd. m³ (inkl. des im Mai 1995 eröffneten Speichers Puchkirchen) über das **größte Speicherpotential in Westeuropa.**

Dabei ergibt sich die Sinnhaftigkeit der Gasspeicherung in diesem Ausmaß aus der Versorgungssicherheit, die auf die saisonalen Schwankungen des Gasverbrauches in der Sommer- bzw. Winter(=Heiz)-Periode Rücksicht nimmt.

III. RECHTLICHE ENTWICKLUNG:

(Steirische Ferngas Ges.m.b.H. - Steirische Ferngas AG)

Die Gründung der Steirischen Ferngas Ges.m.b.H. erfolgte im Zeitraum vom 28. Jänner bis 4. Februar 1956.

Die 16 Gründungsmitglieder der Steirischen Ferngas Ges.m.b.H. waren:

- | | |
|--|------|
| 1. Austria Vereinigte Emaillierwerke
Lampen- und Metallwarenfabrik AG | 1/20 |
| 2. Felten & Guilleaume
Fabrik elektr. Kabel, Stahl und Kupferwerke AG | 1/20 |
| 3. Grazer Glasfabrik
Zweigniederlassung der Siemens-Glas-AG | 1/20 |
| 4. Leykam-Josefsthal AG für Papier- und
Zellstoff-Industrie | 1/20 |
| 5. Maschinenfabrik Andritz AG | 1/20 |
| 6. Dr. Paul Moser-Moosbruck, Industriejurist | 5/20 |
| 7. Mürztaler Holzstoff- und Papier-Fabriks-
Aktiengesellschaft | 1/20 |
| 8. Papierfabrik Frohnleiten Carl Schweizer AG | 1/20 |
| 9. Johann Pengg | 1/20 |
| 10. Steirische Chemie AG | 1/20 |
| 11. Steirische Magnesit-Industrie AG | 1/20 |
| 12. Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-AG (STEWEG) | 1/20 |

13.	Steirische Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof	1/20
14.	Veitscher Magnesitwerke AG	1/20
15.	Vogel & Noot AG	1/20
16.	Zellulose- und Papierfabriken Brigl & Bergmeister AG	1/20
<hr/>		
	16 Gründungsmitglieder	20/20

Ein Gründungsmitglied (Dr. Paul Moser-Moosbruck) übernahm 5 Anteile, während die übrigen 15 Gründungsmitglieder je einen Anteil am Stammkapital übernahmen.

Ab 1957 beteiligten sich die Gemeinde Graz-Stadtwerke (später Grazer Stadtwerke AG), die Schoeller-Bleckmann Stahlwerke AG (später Vereinigte Edelstahlwerke AG), die Gebrüder Böhler & Co AG (später Vereinigte Edelstahlwerke AG), die Österreichische Alpine Montangesellschaft (später VOEST-Alpine Montan AG bzw. VOEST-Alpine AG) und das **Land Steiermark** an der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m.b.H.

Ab dem Jahre 1960 ist die Eisenwerk Breitenfeld Gesellschaft m.b.H. an der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m.b.H. beteiligt.

Die **Wagner-Biro AG** war von 1957 bis 1974 beteiligt und hat ihren Anteil mit dem Notariatsakt vom 24. Mai 1974 an die **STEWEG** übertragen.

Von 1959 bis 1963 war die Bank für Handel und Industrie an der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m.b.H. beteiligt.

Von 1962 bis 1974 war die **Grazer Stadtwerke AG** an der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m.b.H. beteiligt und hat mit Notariatsakt vom 9./10. Dezember 1974 ihren Anteil an die **STEWEAG** übertragen.

Der Anteil der **Austria Vereinigte Emaillierwerke Lampen- und Metallwarenfabrik AG** wurde mit Notariatsakt vom 11. November 1975 an die **STEWEAG** abgetreten.

Im Jahre 1974 wurden die Papierfabrik Frohnleiten Carl Schweizer AG, die Mürztaler Holzstoff- und Papierfabriks-AG, Bruck/Mur, und die Leykam Josefthal AG für Papier und Zellstoff-Industrie, Wien, zur Leykam Mürztaler Papier- und Zellstoff-Aktiengesellschaft fusioniert. Zwei Anteile wurden an die **STEWEAG** durch den Abtretungsvorgang vom 11. November 1975 abgetreten. Mit Abtretungsvertrag vom 12. November 1975 geht der Anteil der Grazer Glasfabrik, Zweigniederlassung der Siemens-Glas-AG, an die Veitscher Magnesitwerke Actiengesellschaft über. Nach dem Abtretungsvertrag vom 29. Oktober 1975 geht der Anteil von der **Steirischen Chemie AG** an die **STEWEAG** über. Durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1975 (BGBl. Nr. 359/75) wurde die Gebrüder Böhler & Co AG, die Schoeller Bleckmann Stahlwerke AG und die Steirische Gußstahlwerke AG zur Vereinigten Edelstahlwerke Aktiengesellschaft (VEW) fusioniert.

Mit Jänner 1976 ergab sich daher nachfolgende **Gesellschaft-**
terliste:

	<u>Anteil</u>
1. Eisenwerk Breitenfeld Gesellschaft m.b.H.	1
2. Felten & Guilleaume, Fabrik elektr. Kabel, Stahl- und Kupferwerke AG	1
3. Land Steiermark	1
4. Leykam-Mürztaler Papier und Zellstoff AG	1
5. Johann Pengg, Draht- und Walzwerke	1
6. Steirische Magnesit-Industrie AG	1
7. Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts- Aktiengesellschaft (STEWEAG)	7
8. Veitscher Magnesitwerke Actiengesellschaft	3
9. Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft	5
10. VOEST-Alpine Montan Aktiengesellschaft	6
11. <u>Vogel & Noot Aktiengesellschaft</u>	<u>1</u>
Summe der Anteile	28

Mit Notariatsakt vom 12. Jänner 1983 wurde der Anteil Felten & Guilleaume, Fabrik elektr. Kabel, Stahl- und Kupferwerke Aktiengesellschaft, von der STEWEAG erworben. Da dieser Ankauf dem zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Syndikatsvertrag nicht entsprach, wurde dieser Anteil je

zur Hälfte an Johann Pengg Draht- und Walzwerke und an die Veitscher Magnesitwerke Actiengesellschaft abgetreten.

Der Anteil Steirische Magnesit Industrie AG wurde nach dem Notariatsakt vom 8. Novemer 1984 an die Veitscher Magnesitwerke Actiengesellschaft übertragen.

Bis zum Jahre 1993 gab es in der Gesellschafterliste keine wesentlichen Veränderungen.

In der a.o. Generalversammlung der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m.b.H. vom **18. Oktober 1993** wurde von den Gesellschaftern der einstimmige Beschluß gefaßt, die Steirische Ferngas-Gesellschaft m.b.H. in eine Aktiengesellschaft mit der Firma **„Steirische Ferngas-Aktiengesellschaft“** umzuwandeln. Gemeinsam mit dem Umwandlungsbeschluß wurde auch die Satzung der Aktiengesellschaft beschlossen.

Die Beurkundung erfolgte durch den öffentlichen Notar Dr. Franz Leopold, 8082 Kirchbach, unter GZ.: 1559.

Die Aktiengesellschaft wurde am 28. Oktober 1993 unter der Firmenbuch-Nr. 57546 b im Handelsregister des Landes - als Handelsgericht Graz eingetragen.

Nach § 5 (Grundkapital) der Satzung wurde das Grundkapital von S 168,000.000,-- in 168 Namensaktien zum Nennbetrag von je S 1,000.000,-- zerlegt.

Gesellschafter bzw. Aktionär	Anteil an Ges.m.b.H. vor Umwandlung	Anzahl der Aktien nach Umwandlung	Nummern der Aktien
1. Land Steiermark	2/56	6	1 - 6
2. Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG	14/56	42	7 - 48
3. VOEST-ALPINE STAHL Donawitz Ges.m.b.H.	12/56	36	49 - 84
4. VOEST-ALPINE STAHL- ROHR KINDBERG Ges.m.b.H.	3/56 7/56	9 21	85 - 93 94 - 114
5. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG	5/56	15	115 - 129
6. Vogel & Noot AG	2/56	6	130 - 135
7. Veitsch-Radex AG für feuerfeste Erzeugnisse	9/56	27	136 - 162
8. Leykam-Mürztaler Papier- und Zellstoff AG	2/56	6	163 - 168
S u m m e :	56/56	168	

Mit Schreiben vom 11. November 1993 zeigte die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG den Erwerb der Sammelaktien zum Nennwert von je S 1,000.000,-- mit der

Nr. 7 - 48	von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG
Nr. 49 - 84	von der VOEST-ALPINE STAHL Donawitz GmbH.
Nr. 85 - 93 und Nr. 94 - 114	von der VOEST-ALPINE STAHLROHR KINDBERG Ges.m.b.H
Nr. 136 - 162	von der Veitsch-Radex AG für feuerfeste Erzeugnisse
Nr. 163 - 168	von der Leykam-Mürztaler Papier- und Zellstoff AG

an.

Die Sammelaktie über 6 Stück volleingezahlte Stammaktien zum Nennbetrag von je S 1,000.000,--, Nr. 130 bis 135, lautend auf Vogel & Noot Aktiengesellschaft, wurde in eine Sammelaktie über 5 Stück volleingezahlte Stammaktien zum Nennbetrag von je S 1,000.000,--, Nr. 130 bis 134, sowie in eine Aktie zum Nennbetrag von S 1,000.000,--, Nr. 135, beide lautend auf Vogel & Noot Aktiengesellschaft, gegen Einziehung der Sammelaktie Nr. 130 bis 135, geteilt.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1993 zeigte die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG den Erwerb der Sammelaktie zum Nennbetrag von je S 1,000.000,-- mit der

Nr. 130 - 134

von der Vogel & Noot AG

an.

Die Stadtwerke Eisenerz Gesellschaft m.b.H., 8790 Eisenerz, zeigten den Erwerb der Aktie zum Nennbetrag von S 1,000.000,-- mit der

Nr. 135

von der Vogel & Noot AG

an.

Mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Jänner 1994 hat das Land Steiermark das Kaufanbot der Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG vom 5. November 1993 auf Kauf von Aktien der Steirischen Ferngas-Aktiengesellschaft im Nominale von S 6,000.000,-- angenommen.

Somit ergab sich mit Stichtag 31. Jänner 1994 folgender Stand:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Nummern der Aktien
PENGG-VOGEL & NOOT Industrie Energie AG	167	1 - 134 136 - 168
Stadtwerke Eisenerz Gesellschaft m.b.H.	1	135

Im Juni 1994 hat die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG mit der Stadtwerke Eisenerzer Gesellschaft m.b.H. einen Aktienkauf- und Treuhandvertrag abgeschlossen, durch welchen die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG Alleineigentümerin der Aktien der Steirischen Ferngas-Aktiengesellschaft wurde.

In der nachstehenden Aufstellung ist der Erwerb von Ferngas-Anteilen durch die Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG tabellarisch dargestellt:

**ZUSAMMENSTELLUNG ÜBER DEN
ERWERB VON FERNGAS-ANTEILEN DURCH
PENGGE - VOGEL & NOOT INDUSTRIE-ENERGIE
AKTIENGESELLSCHAFT**

VERKÄUFER	NOMINALE	KAUFPREIS	FÄLLIGKEIT	DATUM DES VERTRAGSAB- SCHLUSSES	STICHTAG
GmbH-Anteile; vor Kapitalerhöhung					
Breitenfeld Edelstahl Gesellschaft m.b.H.	5,000.000	35,000.000	30.06.1992	30.12.1991	31.12.1991
Joh. Pengg Holding Gesellschaft m.b.H.	7,500.000	52,500.000	30.06.1992	30.12.1991	30.09.1991
Zwischensumme	12,500.000	87,500.000			
Nominale nach Kapitalerhöhung	15,000.000				
Aktien					
Steirische Wasserkraft-und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft	42,000.000	252,000.000	29.10.1993	29.10.1993	29.10.1993
VOEST-ALPINE STAHLROHR Kindberg GmbH	30,000.000	180,000.000	29.10.1993	29.10.1993	29.10.1993
VOEST-ALPINE STAHL Donawitz GmbH	36,000.000	216,000.000	29.10.1993	29.10.1993	29.10.1993
LEYKAM-MÜRZTALER Papier und Zellstoff Aktiengesellschaft	6,000.000	36,000.000	10.11.1993	02.11.1993	10.11.1993
Veitsch-Radex Aktiengesellschaft für feuerfeste Erzeugnisse	27,000.000	162,000.000	11.11.1993	02.11.1993	11.11.1993
VOGEL&NOOT- Aktiengesellschaft	5,000.000	25,295.000	06.12.1993	06.12.1993	06.12.1993
Stadtwerke Eisenerz Gesellschaft m.b.H.	1,000.000	5,200.000	20.06.1994	20.06.1994	20.06.1993
LAND	6,000.000	36,000.000	Feber 1994	25.01.1994	am 25.01.94 im Landtag beschlossen
	153,000.000	912,495.000			
	168,000.000	999,995.000			

Die Kaufpreise für die Aktienkäufe waren prompt zu entrichten. Ausgenommen davon war der Kauf der Aktien, die im Besitz der STEWEAG standen. Für den mit der STEWEAG vereinbarten Kaufpreis von 252,0 Mio.S wurde eine Abstattung in 30 Halbjahresraten von je S 13,275.800,--, fällig am 30. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres, beginnend mit 30. Juni 1994, vereinbart. Die genannten Halbjahresraten enthalten die kontokorrentmäßige Verzinsung mit 6,5 % p.a., beginnend am 1. Jänner 1994.

Wie in den folgenden Berichtsabschnitten noch näher ausgeführt hat die STEWEAG die Aktien der Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG erworben und wurde damit Alleinaktionärin dieser Firma.

Mit Notariatsakt vom 4. Juli 1994 erfolgte die Verschmelzung der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG mit der Steirischen Ferngas AG, wodurch die STEWEAG Alleinaktionärin der Steirischen Ferngas AG wurde.

IV. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft (Energie AG)

Die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Thörl wurde mit dem notariell beurkundeten Gründungsvertrag am 9. Oktober 1991 gegründet. Die Gesellschaft wurde zu HRB 460/Bruck/Mur am 9. Oktober 1991 in das Firmenbuch beim Landesgericht Leoben eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft ist u.a. der Kauf und der Betrieb von Wasserkraftwerken sowie die industrielle Nutzung der erzeugten Energie und der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde mit Beschluß der Hauptversammlung vom 19. Mai 1993 von 1,0 Mio.S auf 18,0 Mio.S erhöht. Die Aktien lauten auf Inhaber und sind durch Globalaktien verbrieft.

Die STEWEAG hat mit Kaufverträgen vom 14. und 18. Oktober 1993 88,89 % des Grundkapitals (Nominale 16,0 Mio.S) von insgesamt 18,0 Mio.S der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft erworben. Die Anschaffungskosten betragen, wie in weiterer Folge noch dargestellt, unter Einrechnung von Zuschüssen, welche wirtschaftlich die Anschaffungskosten der Beteiligung erhöht haben, per 31. Dezember 1993 460.403,742,--.

Aktienkaufverträge der STEWEAG zum Erwerb der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft:

Datum	Aktie Nr.	Nominal Mio.S	Verkäufer	Kaufpreis Mio.S	Ausgleichs- zahlung
18.10.1993	1	2,0	Johann Pengg Holding Ges.mBH.	7,0	S - 347.012,-
18.10.1993	6	8,0	Mayr-Melnhof Karton GmbH	28,0	S - 1,398.047,-
18.10.1993	3	2,0	Österr. Novopan Holz- industrie GmbH Nachf.	7,0	S - 347.012,-
14.10.1993	4	4,0	Ed.Ast & Co Bau- ges.mBH	14,0	S - 694.024,-
insgesamt:		16,0 ====		56,0 ====	S - 2,776.095,- =====

Der Kaufpreisvereinbarung lag die Zwischenbilanz zum 30. Juni 1993, die ein Eigenkapital von 45 Mio.S aufweist, zugrunde. Das Nettokapital in der Zwischenbilanz per 18. Oktober 1993 zeigte eine Veränderung gegenüber der Zwischenbilanz zum 30. Juni 1993 um mehr als 0,5 Mio.S auf. Dies brachte eine entsprechende anteilige Veränderung des Kaufpreises in der Höhe der 0,5 Mio.S übersteigenden Abweichung mit sich. Wegen dieser vertraglichen Vereinbarungen mußten die Verkäufer Ausgleichszahlungen von insgesamt S 2,776.095,-- an die STEWEAG leisten.

Mit 18. Oktober 1993 errichtete die STEWEAG mit der Mayr-Melnhof Kartongesellschaft m.b.H., Wien, eine Call- und eine Putoption, nach welchen die restlichen Aktien der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft vom Nominale 2,0 Mio.S ebenfalls zum Kaufpreis von 7 Mio.S, abzüglich einer Ausgleichszahlung von S 347.012,--, in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli bzw. 1. bis 31. August 1994 erworben werden konnten.

Aufgrund mündlicher, dreiseitiger Vereinbarungen zwischen den Vorständen der STEWEAG, der Steirischen Ferngas AG und der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft, die in einer nicht unterfertigten Aktennotiz vom 23. November 1993 festgehalten sind, wurde im Hinblick auf den Erwerb von Aktien der Steirischen Ferngas AG und die beabsichtigte Verschmelzung der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft in die Steirische Ferngas AG beschlossen, daß die STEWEAG der Steirischen Ferngas AG einen nicht rückzahlbaren unverzinslichen Zuschuß von 300 Mio.S unter der Bedingung leistet, daß die Steirische Ferngas AG ihrerseits der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft einen Betrag von 300 Mio.S als Barvorlage und einen weiteren Betrag von 295 Mio.S mit jeweils einer Verzinsung von 6 % überweist. Diese Barvorlagen sind bis 15. Dezember 1995 befristet.

Ferner wurde unter der gleichen Bedingung vereinbart, daß die STEWEAG am 24. November 1993 an die Steirische Ferngas AG eine Barvorlage von 295 Mio.S leistet. Diese Barvorlage

ist mit 6,5 % per anno zu verzinsen und in 30 Halbjahresraten, die am 20. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres fällig sind, beginnend mit 30. Juni 1994 zu tilgen.

Der von der STEWEAG an die Steirische Ferngas AG geleistete Zuschuß von 300 Mio.S stellt Anschaffungskosten der Beteiligung an der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft dar und wurde von der STEWEAG auch als solcher verbucht.

Weiters hat die STEWEAG der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft zur Finanzierung des Kaufes der Aktien der Steirischen Ferngas AG einen Gesellschafterzuschuß in der Höhe von 105 Mio.S geleistet. Dieser Gesellschafterzuschuß, die darauf entfallende 2 %ige Gesellschaftssteuer in der Höhe von 2,1 Mio.S und die Börsenumsatzsteuer (S 79.837,--) für den Erwerb der Aktien an der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft stellen ebenfalls Anschaffungskosten für die Beteiligung an der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft dar.

Die Anschaffungskosten der Beteiligung der STEWEAG an der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft stellen sich daher wie folgt dar:

Kaufpreis für Nominale 16 Mio.S	
Aktien	S 56,000.000,--
- Ausgleichszahlungen	- S 2,776.095,--
+ Zuschuß an Steirische Ferngas AG	+ S 300,000.000,--
+ Gesellschafterzuschuß an PENGG- VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG	+ S 105,000.000,--
+ 2 %ige Gesellschaftssteuer	+ S 2,100.000,--
+ Börsenumsatzsteuer	+ S <u>79.837,--</u>
Anschaffungskosten der Beteiligung daher per 31. Dezember 1993	
	S 460,403.742,--.
Zu diesem Betrag kommen noch für den Ankauf der restlichen Aktien (Call- und Putoption) von Nominal 2,0 Mio.S zum Kaufpreis von	
	+ S 6,652.988,--
zuzügl. die Börsenumsatzsteuer mit	+ S <u>9.979,--</u> ,
sodaß die Anschaffungskosten der Beteiligung an der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG	
	S 467,066.709,-- =====
betragen.	

Damit ist die STEWEAG Alleinaktionärin der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft geworden.

V. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE UMSTRUKTURIERUNG

Im Rahmen von Reorganisationsmaßnahmen der STEWEAG wurden auch für die Steirische Ferngas Ges.m.b.H. wichtige gesellschaftsrechtliche Änderungen vorgenommen.

Das für diese Umstrukturierung notwendige Konzept wurde im Auftrage der STEWEAG von der Süd-Ost Treuhand Ges.m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (kurz: SOT) in Graz erstellt und sieht im wesentlichen folgende Schritte vor:

1. Umwandlung der **Steirischen Ferngas Gesellschaft m.b.H.** in eine **Steirische Ferngas Aktiengesellschaft**
2. 100 %iger Erwerb der **PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft** durch die STEWEAG
3. Verkauf der sich im Besitz der STEWEAG befindlichen 42 Aktien der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft an die **PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft**
4. Erwerb der restlichen Aktien der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft durch die **PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft** und

5. Verschmelzung der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft und der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft

ad 1. Umwandlung der Steirischen Ferngas Gesellschaft m.b.H. in eine Steirische Ferngas Aktiengesellschaft:

Wie bereits im Abschnitt „Rechtliche Entwicklung“ dargestellt, wurde in der a.o. Generalversammlung der Steirischen Ferngas Gesellschaft m.b.H. am 18. Oktober 1993 der einstimmige Beschluß gefaßt, die Steirische Ferngas Gesellschaft m.b.H. in die Steirische Ferngas Aktiengesellschaft umzuwandeln. Diese Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist im Hinblick auf die in Zukunft geplante Verschmelzung zwischen der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft mit der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft von Bedeutung.

ad 2. 100 %iger Erwerb der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft durch die STEWEAG:

Wie im Kapitel „PENGK-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft“ näher ausgeführt, hat die STEWEAG mit den Kaufverträgen vom 14. und 18. Oktober 1993 Aktien im Nominale von 16 Mio.S des

Grundkapitals von insgesamt 18 Mio.S der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft erworben. Die restlichen Aktien im Nominale von 2 Mio.S sicherte sich die STEWEAG, indem sie am 18. Oktober 1993 mit der Mayr-Melnhof Kartongesellschaft mbH, Wien, eine Call- und eine Putoption abschloß, nach welchen die restlichen Aktien im Nominale von 2 Mio.S zum Kaufpreis von 7 Mio.S, abzüglich einer Ausgleichszahlung von S 347.012,--, im Jahre 1994 erworben werden können. Von diesen Optionen wurde im Jahre 1994 Gebrauch gemacht. Damit steht die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft im Alleineigentum (Alleinaktionärin) der STEWEAG, dies ist wiederum für die geplante Verschmelzung mit der Steirischen Ferngas AG von Bedeutung.

ad 3. Verkauf der sich im Besitz der STEWEAG befindlichen 42 Aktien der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft an die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft:

Mit Kaufvertrag vom 29. Oktober 1993 hat die STEWEAG die in ihrem Besitz befindlichen 42 Aktien im Nominale von 42 Mio.S der Steirischen Ferngas AG um einen Kaufpreis von 252 Mio.S an die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft verkauft. Dabei wurde vereinbart, daß der Kaufpreis nicht prompt, sondern in 30 Halbjahresraten von je

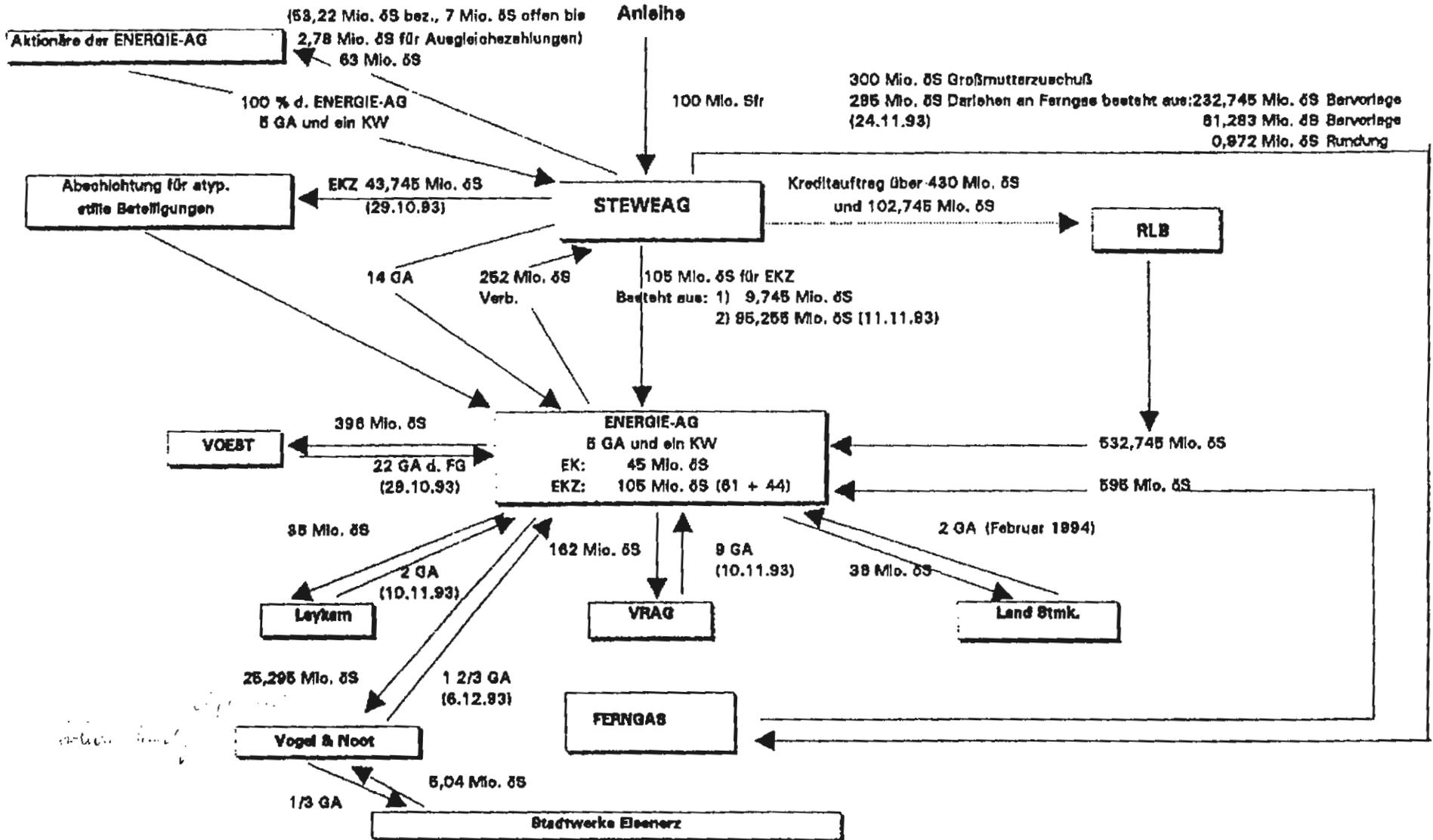
S 13,275.800,-- abzustatten ist. Die Halbjahresraten, die jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres fällig sind, enthalten eine kontokorrentmäßige Verzinsung von $6 \frac{1}{2} \%$ per anno.

ad 4. Erwerb der restlichen Aktien der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft durch die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft:

Der Erwerb der restlichen Aktien der Steirischen Ferngas AG durch die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft wurde bereits im Abschnitt „Rechtliche Entwicklung“ dargestellt. Aus der Zusammenstellung über den Erwerb von Ferngas-Anteilen durch die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft ist zu ersehen, daß der Kaufpreis für die Ferngas-Aktien (Nominale 168 Mio.S) 999,995 Mio.S betrug. In dieser Kaufpreissumme sind auch die vom Land Steiermark an die PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft verkauften Ferngas-Aktien enthalten (Nominale 6 Mio.S; Kaufpreis 36 Mio.S).

Von der Steirischen Ferngas AG wurde dem Landesrechnungshof eine grafische Darstellung über den Ankauf der Steirischen Ferngas-Anteile zur Verfügung gestellt. Aus dieser Darstellung, die im folgenden wiedergegeben wird, lassen sich die einzelnen Schritte und die dafür notwendigen Geldflüsse ersehen:

ANKAUF der STEIRISCHEN FERGAS-ANTEILE



ad 5. Verschmelzung der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft mit der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft:

Mit Notariatsakt (Geschäftszahl: 1825) vom 4. Juli 1994 wurde der Verschmelzungsvertrag errichtet.

Im Punkt 1. dieses Verschmelzungsvertrages wird festgelegt, daß die Firma „PENGK-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft“, als übertragende Gesellschaft, eingetragen unter FN 59196 d im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben, mit der Firma „Steirische Ferngas Aktiengesellschaft“, als übernehmende Gesellschaft, eingetragen unter FN 57546 b im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz, durch Übertragung des Vermögens der Firma PENGK-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG als Ganzes mit allen Rechten und Verbindlichkeiten unter Ausschluß der Abwicklung gegen Gewährung von Aktien der Steirischen Ferngas AG verschmolzen wird.

Im Punkt 2. ist festgehalten, daß der Verschmelzung der Jahresabschluß der Fa. PENGK-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG zum 31. Dezember 1993 zugrundegelegt wird und daß die Steirische Ferngas AG alle Aktiva und Passiva der Fa. PENGK-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt, sodaß ihr alle Nutzen und Lasten dieser Firma zukommen.

Im Punkt 3. des Verschmelzungsvertrages wird festgehalten, daß am Grundkapital der Steirischen Ferngas AG im Betrag von 168 Mio.S die Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG bisher unmittelbar mit Aktien im Gesamtnennbetrag von 167 Mio.S und im Wege der „Stadtwerke Eisenerz Gesellschaft m.b.H.“ als Treuhänderin für die Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG mit einer Aktie im Nennbetrag von 1 Mio.S beteiligt war. Es wird demnach festgehalten, daß die Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG schon bisher wirtschaftliche Alleinaktionärin der Steirischen Ferngas AG war. Die vorgenannte Treuhandschaft wird mit Durchführung der Verschmelzung beendet. Zur Abfindung der mit der Verschmelzung untergehenden Aktien an der Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG gehen sämtliche Aktien an der „Steirischen Ferngas-Aktiengesellschaft“ im Gesamtnennbetrag von 168 Mio.S auf die Alleinaktionärin der Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG, nämlich auf die „Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft“, von Gesetzes wegen über, sodaß mit Wirksamkeit dieser Verschmelzung an der „Steirischen Ferngas-Aktiengesellschaft“ die STEWEAG mit 168 Stück Aktien im Nennbetrag von je 1 Mio.S, insgesamt sohin mit Aktien im Gesamtnennbetrag von 168 Mio.S, beteiligt ist.

In den Punkten 4. bis 7. des Verschmelzungsvertrages ist u.a. festgehalten, daß die Kosten für die Errichtung und Durchführung dieses Verschmelzungsvertrages die Steirische Ferngas AG trägt, daß die Verschmelzung dem Artikel I Umgründungssteuergesetz

unterliegt und daß sämtliche Gebühren- und Verkehrssteuerbefreiungen in Anspruch genommen werden. Weiters ist festgehalten, daß der Verschmelzungsvertrag zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung der Hauptversammlungen sowohl der Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG wie auch der Steirischen Ferngas AG bedarf.

Aufgrund dieses Verschmelzungsvertrages sind demnach alle Aktiva aber auch alle Passiva der bisherigen Firma PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Firma Steirische Ferngas-Aktiengesellschaft übergegangen. Damit sind natürlich auch alle Verbindlichkeiten, auch jene, die ursprünglich aufgenommen wurden, um Aktien der Fa. Steirische Ferngas-Aktiengesellschaft zu erwerben, übergegangen.

Aus der Fusionsbilanz zum 31. Dezember 1993 ergibt sich durch Zusammenführung der Bilanzansätze der beiden verschmolzenen Gesellschaften ein **Buchverlust** in der Höhe von **S 871,563.047,51**.

Der § 3 Abs. 2 Z.1 des Umgründungssteuergesetzes (UmgrStG) geht grundsätzlich von der Steuerneutralität der Buchgewinne und Buchverluste aus und übernimmt damit die Rechtsposition des § 1 Abs. 3 Strukturverbesserungsgesetz (StruktVG). Der § 3 Abs. 2 Z.2 UmgrStG normiert mit der Möglichkeit der Firmenwertabschreibung eine Ausnahme vom Grundsatz der Steuerneutralität. Entstanden ist diese Regelung aus

dem Wunsch, der Tatsache eines mit dem vorbereitenden Anteilserwerb verbundenen mittelbaren Unternehmenserwerbes nach der Verschmelzung wenigstens hinsichtlich eines derivativen Firmenwertes steuerlich Rechnung zu tragen und damit einen gewissen Gleichklang zum direkten Betriebserwerb herzustellen.

Folgende Voraussetzungen sind zu beachten, um eine Firmenwertabschreibung zu eröffnen:

1. ein vorbereitender Anteilserwerb,
2. Anteile einer betriebsführenden Körperschaft,
3. eine Firmenwertabgeltung,
4. das Vorhandensein eines Firmenwertes zum Verschmelzungszeitpunkt und
5. eine Verschmelzung mit Buchverlust bei der übernehmenden Körperschaft.

Der Vorstand der Steirischen Ferngas AG hat im Mai 1994 an Dr. Binder & Co, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Graz, den Auftrag erteilt, ein Gutachten über die Ermittlung des steuerlich absetzbaren Firmenwertes im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 2 UmgrStG zu erstellen.

Nach diesem Gutachten, das mit 29. August 1994 nach den oben angeführten Voraussetzungen erstellt wurde, errechnet sich der Firmenwert mit **S 427,301.000,--**.

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 EStG sind die Anschaffungskosten eines Firmenwertes bei Gewerbebetrieben gleichmäßig verteilt auf fünfzehn Jahre abzuschließen.

Die jährlich steuerlich wirksame Abschreibung des Firmenwertes beträgt daher S 28,486.733,--.

Zusammenfassend ist zur gegenständlichen Umstrukturierung festzustellen, daß die Steirische Ferngas AG den Schuldensaldo der Transaktionen selbst trägt und auch die Zinsen dafür bezahlt, sodaß die Steirische Ferngas AG ihre Übernahme durch die STEWEAG im Grunde selbst finanziert.

Der Vorteil für die Steirische Ferngas AG liegt in der jährlich steuerlich wirksamen Abschreibung, die zu einer Verminderung des Betriebsergebnisses führt und damit gewinnschmälernd wirkt.

Aus der Sicht des Landes Steiermark als Eigentümer der STEWEAG und damit in weiterer Folge der Steirischen Ferngas AG ist die Umstrukturierung

- * aufgrund der bestehenden Steuerrechtslage und
- * des damit gegebenen Einflusses auf die Energieformen Strom und Gas

von Vorteil.

VI. ORGANE DER STEIRISCHEN FERNGAS AG

Nach der Übernahme der Steirischen Ferngas AG durch die STEWEAG wurden die nachstehenden Übereinkommen für die Führung des Unternehmens geschlossen:

Sitzung	Datum	Beschluß
Aufsichtsrat	15. März 1994	Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
Aufsichtsrat	15. Dezember 1994	Geschäftsordnung des Vorstandes
Hauptversammlung	18. Mai 1995	Satzung der Hauptversammlung

Diese Übereinkommen regeln ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Steirischen Ferngas AG.

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- Die Hauptversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand,

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Steirischen Ferngas AG ist das höchste Gremium und wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich in den ersten 8 Monaten jedes Geschäftsjahres stattzufinden, wobei jede Aktie als eine Stimme zählt.

Hauptversammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung der Steirischen Ferngas AG ein höheres Stimmerfordernis verlangen.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Graz und ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Satzungsgemäß sind **Gegenstand und Zweck** des Unternehmens:

- a) das Aufsuchen, die Gewinnung, der Kauf und die Abgabe von brennbaren Gasen,
- b) die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Gasverteilungsanlagen,
- c) der Erwerb, die Pachtung oder Verpachtung sowie der Betrieb von gewerblichen und industriellen Unternehmungen

jeder Art und deren Nebenbetrieben, insbesondere die Zusammenfassung aller Gaserzeugungs- und Gasverteilungsanlagen im Bundesland Steiermark und deren Verbindung mit anderen Anlagen gleicher oder ähnlicher Art in anderen Bundesländern.

- d) die Versorgung des Bundeslandes Steiermark mit brennbaren Gasen,
- e) ferner die Verfassung und Ausführung von Projekten für Anlagen zur Verwertung von brennbaren Gasen, die Installation und der Betrieb solcher Anlagen, ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und der Bau und Betrieb von Fernwärmenetzen und
- f) der Betrieb aller zur Förderung dieser Zwecke dienenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte,
- g) der Unterhalt einer autorisierten technischen Prüfanstalt und eines technischen Büros im sachlichen Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, **andere Unternehmen** verwandter Art **zu erwerben**, zu errichten und zu pachten, sich an derartigen Unternehmen zu beteiligen sowie alle Geschäfte einschließlich von **Interessensgemeinschaftsverträgen** einzugehen, die geeignet sind, die Interessen der Gesellschaft zu fördern.

Ausgenommen sind Bankgeschäfte.

Die Gesellschaft ist auch befugt, Grundbesitz zu beliebigen Zwecken zu erwerben und zu veräußern.

Die **Einberufung der Hauptversammlung** erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand der Steirischen Ferngas AG. Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich in den ersten 8 Monaten jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Dabei hat jede Aktie eine Stimme.

Den **Vorsitz in der Hauptversammlung** führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende, sofern die Hauptversammlung nicht Abweichendes beschließt. Beschlüsse werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefaßt.

Das **Geschäftsjahr** der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 1995 jedoch beginnt am 1. Februar 1995 und endet am 31. Dezember 1995.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß bedingt durch die Übernahme der Gesellschaft durch die STEWEAG geplant ist, das Geschäftsjahr **wieder an das Kalenderjahr** anzupassen.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft ist ebenfalls in den Satzungen festgelegt und **beträgt 168 Mio.S** und ist dieses in 168 Namensaktien im Nennbetrag von je einer Million Schilling zerlegt.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist im Erhöhungsbeschluß festzusetzen, ob die Aktien Inhaberaktien oder Namensaktien sein sollen. Trifft der Beschluß hierüber keine Bestimmung, so sind diese Aktien als **Namensaktien** auszufertigen.

Bezüglich der Form und des Inhaltes der Aktienurkunden eventueller Zwischenscheine, Gewinnanteils-, und Erneuerungsscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionscheine ist festgelegt, daß diese durch den Vorstand festgesetzt werden.

Statt der Ausfertigung und Aushändigung einer entsprechenden Anzahl von Aktien kann für jeden Aktionär eine einzige auf den Namen lautende Urkunde ausgestellt werden. Mit dem Besitze dieser Urkunde sind dieselben Rechte wie mit dem Besitze der Aktien verbunden.

Die Aktionäre haben das Recht, gegen Rückgabe dieser Urkunden die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien jederzeit zu verlangen.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird durch die Hauptversammlung gewählt und gehören diesem mindestens 5 Kapitalvertreter an, wobei in den Satzungen ausdrücklich festgehalten ist, daß die Besetzung des Aufsichtsrates durch die Arbeitnehmervertreter gem. § 110 Arbeitsverfassungsgesetz hievon unberührt bleibt.

Die **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates** ergeben sich u.a. aus den Bestimmungen der §§ 86 bis 99 Aktiengesetz 1965, aus den Satzungen der Steirischen Ferngas AG und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die nach der Übernahme der Steirischen Ferngas AG durch die STEWEAG in der Aufsichtsratssitzung vom 14. März 1994 beschlossen wurde und die vorher gültige Geschäftsordnung vom 24. Mai 1984 außer Kraft setzte.

Der Aufsichtsrat gibt sich selbst seine Geschäftsordnung, und wurde diese in der Aufsichtsratssitzung am 15. März 1994 beschlossen.

Darin ist unter anderem die Funktionsdauer der Aufsichtsräte mit **vier Jahren** festgelegt, wobei zusätzlich festgehalten ist, daß die kapitalvertretenden Aufsichtsräte berechtigt sind, jederzeit auch ohne wichtigen Grund ihr Amt niederzulegen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. und einen 2. Stellvertreter. Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert, so

hat ihn der 1. Stellvertreter bzw. der 2. Stellvertreter zu vertreten. Sind diese insgesamt verhindert, so hat das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.

Mit dem Stichtag **25. April 1995** hatte der Aufsichtsrat die nachstehenden **Mitglieder**:

Dr. Norbert **Ertler** (Vorsitzender)
Dr. Heinz **Hofer** (Stellvertreter)
Ing. Gerald **Raidl** (Stellvertreter)
DDr. Werner **Klepp**
DI Herbert **Paierl**
Ing. Erwin **Schürgl** (Belegschaftsvertreter)
Ing. Peter **Müller** (Belegschaftsvertreter)
Karl-Heinz **Leitenbauer** (Belegschaftsvertreter)

Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung durch schriftliche, fernmündliche oder telegrafische Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen, wobei die Tagesordnung mitzuteilen ist.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die einfache Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.

Die Art und Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Weg oder mittels Telefax gefaßt werden, wenn allen Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit zur Teilnahme an der Beschlußfassung gegeben ist und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. auch der Vorstand hat das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen, daß der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft, wobei festgelegt ist, daß diese Sitzung binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden hat.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates werden **Niederschriften** geführt, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen sind. Der Landesrechnungshof hat in diese Niederschriften Einblick genommen und feststellen können, daß diese durchaus **zweckmäßig und informativ** gehalten sind.

Alle Geschäfte und Tätigkeiten, die aufgrund von Gesetz, Satzung, Aufsichtsratsgeschäftsordnung oder besonderen Aufsichtsratsbeschlüssen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, unterliegen der folgenden Regelung:

- a) Die Befassung des Aufsichtsrates mit **allgemeinen Grundsätzen der Geschäftspolitik** (§ 95 Abs. 5 Z. 8 AktG) erfolgt anhand eines vom Vorstand erstellten

Unternehmenskonzeptes nach Maßgabe der durch die Aufsichtsratsgeschäftsordnung getroffenen Bestimmungen.

- b) Der Vorstand legt alljährlich das für ein Geschäftsjahr erstellte Unternehmensbudget dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.

Erstellung und Gliederung des Unternehmensbudgets haben so zu erfolgen, daß der Aufsichtsrat den gesetzlichen Zustimmungspflichten nach Maßgabe der durch die Aufsichtsratsgeschäftsordnung getroffenen Bestimmungen nachkommen kann.

Über die Durchführung der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäfte hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach den in der Aufsichtsratsgeschäftsordnung festgelegten Bestimmungen zu berichten.

- c) Soweit nach Gesetz oder Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrates vom Betragsumfang eines Geschäftes oder einer Rechtshandlung abhängig ist, bestimmt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung Betragsgrenzen.

2. Außer den im Gesetz bezeichneten Fällen bedürfen insbesondere noch der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Gestaltung des Gastarifes; Sonderkonditionen.

- b) Genehmigung von Gasbezugsverträgen der Gesellschaft vor deren Abschluß; davon ausgenommen sind Spotgasverträge.
 - c) Festlegung von allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Abgabe von Gas.
 - d) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit mehr als 5-jähriger Laufzeit bzw. wenn die vom Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegten Betragsgrenzen überschritten werden.
 - e) Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Konzessionen.
 - f) Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - g) Erteilung der Prokura und der Handlungsvollmacht nach § 54 HGB.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus dem Kreis der Kapitalvertreter einen Sonderausschuß zur ausschließlichen Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des § 110 (4) 2. Satz des Arbeitsverfassungsgesetzes, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes betreffen, wie z.B. Abschluß und Abänderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Wettbewerbsverbot gem. § 79 Aktiengesetz und Gewährung genehmigungspflichtiger Kredite an Vorstandsmitglieder gem. § 80 Aktiengesetz, zu bestellen, dessen Zusammensetzung

und Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates umschrieben wird.

4. Weiters ist der Aufsichtsrat berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse mit und ohne selbständige Entscheidungsbezugnis zu bilden, deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates beschrieben wird.

Des weiteren ist in den Satzungen festgelegt, daß jedem Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Aufwandsentschädigung sowie ein Barauslagenersatz gebührt, wobei die Höhe dieser Gelder durch den Beschluß der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus **zwei Mitgliedern**, wobei der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen kann.

Die beiden Vorstände sind per 25. April 1995:

DI Adolf Fehringer

Dr. Karl Springer

Die **Vertretung der Steirische Ferngas AG** erfolgt durch die beiden genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem **Prokuristen**, wobei diese mit demselben Stichtag die nachstehenden Mitarbeiter der Steirischen Ferngas AG waren:

Dr. Werner Iberer

Dr. Raimund Sovinz

DI Friedrich Valesi

Satzungsgemäß ist der Vorstand der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt haben, oder die sich aus einem Beschluß der Hauptversammlung gem. § 103 Aktiengesetz 1965 ergeben.

In der **Geschäftsordnung des Vorstandes** sind die Aufgaben des Vorstandes festgelegt, wobei besonderes Gewicht auf die **Gemeinsamkeit** gelegt ist:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter eigener Verantwortung. In Erfüllung dieser Aufgaben trifft er die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er leitet die Gesellschaft unter Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft im Sinne moderner Unternehmensführung so, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.

Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes in seiner Gesamtheit für die Leitung der Gesellschaft verantwortlich.

Die **Mitglieder des Vorstandes** haben einander gegenseitig zu **unterstützen** und sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft **informiert** zu halten.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt das **Recht zur Einsichtnahme** in **sämtliche Geschäftsunterlagen**, wie beispielsweise Post, Geschäftsbücher und Protokolle der Gesellschaft.

Die Vorstandsmitglieder haben einander von sich aus regelmäßig über die wichtigen geschäftlichen Belange und Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren.

Alle **außertourlichen Bezüge** eines Vorstandsmitgliedes wie Reisespesen, Vertrauensspesen und dergleichen **müssen von dem anderen Vorstandsmitglied angewiesen werden**, wobei aus den Reiserechnungen bzw. der Aufstellung über die Spesen der **Zweck** hervorzugehen hat.

Der **Beschlußfassung des Gesamtvorstandes** unterliegen alle **wichtigen Entscheidungen**, die das **Gesamtinteresse der Gesellschaft** berühren, wie insbesondere unternehmenspolitische, energiepolitische und energiewirtschaftliche Fragen, und die vorher einer eingehenden Prüfung durch beide Vorstandsmitglieder unterzogen werden müssen.

Dabei ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, über jede Angelegenheit seines Aufgabenbereiches oder des Aufgabenbereiches des anderen Vorstandsmitgliedes die Beschlußfassung im Gesamtvorstand zu verlangen.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind jedenfalls erforderlich für:

- a) alle Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen,
- b) das Unternehmensbudget
- c) organisatorische Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen über den Bereich der einzelnen Direktionen hinausgehen,

- d) die Aufnahme von Dienstnehmern sowie die Lösung von Dienstverhältnissen, sofern diese nicht durch Zeitablauf enden,
- e) die generelle Änderung von Arbeitsbedingungen für Dienstnehmer,
- f) generelle Gehalts- und Lohnregulierungen,
- g) individuelle Gehaltsregulierungen und Umstufungen von Angestellten,
- h) die Betrauung von Angestellten der Verwendungsgruppe V und VI mit einer neuen Verwendung,
- i) die Erteilung von Handlungsvollmachten und Prokuren,
- j) die Zuweisung und Entziehung von Dienst- oder Werkswohnungen,
- k) die Gewährung von Vorschüssen,
- l) Errichtung, Durchführung oder Veränderungen im Bereich bleibender sozialer Maßnahmen, die das Unternehmen dauernd belasten,
- m) Gewährung rechtsverbindlicher Pensionszusagen, Gratifikationen, Prämien und außerordentlicher Urlaubsabfindungen,

- n) Veröffentlichungen der Gesellschaft, die grundsätzliche Bedeutung haben,
- o) jene Geschäftsfälle, die über die Kompetenz einer Direktion hinausgehen oder deren Zuordnung zweifelhaft ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefaßt, die in der Regel **einmal wöchentlich**, in Ausnahmefällen in 14-tägigem Abstand, zu im vorhinein festgelegten Terminen stattfinden.

Die Einberufung der periodischen Sitzungen erfolgt durch die Vorstandsmitglieder alternierend. Jenes Vorstandsmitglied, das die Sitzung einberufen hat, übernimmt auch die Leitung der Sitzung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden.

Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied bei Bedarf eine Sitzung unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen.

Derartige **außerordentliche Sitzungen** sind hinsichtlich des Wechsels bei Einberufung und Vorsitz in periodischen Vorstandssitzungen nicht zu berücksichtigen.

Sollte die Abhaltung einer Vorstandssitzung, aus welchen Gründen immer, unmöglich sein, so ist bei dringenden Geschäftsfällen eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege oder mittels Telefax zulässig. Sollte die Dringlichkeit eine mündliche oder fernmündliche Beschlußfassung erfordern, ist diese zu protokollieren.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein **Protokoll** anzufertigen, das von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes, die außerhalb von Sitzungen gefaßt worden sind, sind in das Protokoll über die nächste Sitzung aufzunehmen.

Im Regelfall werden Beschlüsse des Vorstandes auf der Grundlage von **Anträgen an den Vorstand** gefaßt. Diese sind vom zuständigen **Abteilungsleiter bzw. Referatsleiter** an das ihm übergeordnete Vorstandsmitglied zu richten. Dieses beantragt die Entscheidung des Gesamtvorstandes, falls eine solche nach dieser Geschäftsordnung erforderlich ist.

Bei **Krankheit und Verhinderung** haben die Vorstandsmitglieder einander unverzüglich zu **verständigen**. Ist das andere Vorstandsmitglied nicht erreichbar, so ist **der Vorsitzende des Aufsichtsrates** unverzüglich zu benachrichtigen.

Die **Urlaubseinteilung** ist zwischen den Vorstandsmitgliedern **einvernehmlich** zu treffen. Gleichzeitig ist für die ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte während desurlaubes Vorsorge zu treffen.

Bei **Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes** ist eine Entscheidung durch das andere Mitglied des Vorstandes zulässig. Über Angelegenheiten aus dem Ressort des abwesenden Vorstandsmitgliedes soll jedoch nur in Ausnahmefällen und bei dringender Notwendigkeit entschieden werden.

Die in Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes gefaßten Entscheidungen müssen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich und dem abwesend gewesenen Vorstandsmitglied unmittelbar nach seiner Rückkehr bekanntgegeben werden.

Ebenfalls geregelt ist die sogenannte **Sprecherfunktion**:

1. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt und dazu berufen, hinsichtlich der Bereiche, die gemäß der Geschäftsverteilung ihm zugeordnet sind, Erklärungen im Namen des Gesamtvorstandes gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben.
2. Das Jahresergebnis wird durch den Gesamtvorstand präsentiert, wobei die Präsentation der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch das für das Rechnungswesen zuständige Vorstandsmitglied erfolgt.

Bezüglich des **Jahresabschlusses** ist festgelegt, daß dieser durch den Vorstand in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres zusammen mit einem Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen ist.

Die Verlängerung dieser Frist ist durch den Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Die **Aufteilung der Geschäftsbereiche** auf die beiden Vorstandsmitglieder bzw. den Gesamtvorstand ist nachstehend im einzelnen angeführt. Ungeachtet dieser Ressortaufteilung ist auch festgelegt, daß jedes Vorstandsmitglied berechtigt

ist, Dienstnehmer aus dem Bereich des anderen Vorstandsmitgliedes nach Herstellung des Einvernehmens mit diesem zur Mitarbeit heranzuziehen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstandes werden die Geschäfte wie folgt verteilt:

Vorstandsbereich

DI Adolf Fehring:

Abteilung Betrieb
Abteilung Energieberatung
Abteilung Planung und Ausbau
Referat Datenverarbeitung

Vorstandsbereich

Dr. Karl Springer:

Kaufmännische Abteilung
Rechtsabteilung
Referat Controlling

Gesamtvorstand:

Referat Personalwesen
Referat Public Relation

VII. ORGANISATION

Der Landesrechnungshof hat die Organisation der Steirischen Ferngas AG untersucht und festgestellt, daß die zum Zeitpunkt der Prüfung bestehenden **fünf Abteilungen** einer kaufmännischen bzw. technischen Direktion unterstellt sind und größtenteils auch schon zu Beginn dieses Jahrzehnts bestanden haben.

Eine Ausnahme stellt dabei das Personalwesen dar, das bis zum Jahr 1993 einer Verwaltungsdirektion zugeordnet war.

Durch das **Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes per 31. Dezember 1993** reduzierte sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf zwei, so daß das nunmehrige Organigramm die nachstehende Struktur hat:

K Kaufmännische Direktion

KK Kaufmännische Abteilung

KR Rechtsabteilung

T Technische Direktion

TA Ausbau und Planungsabteilung

TB Betrieb

TE Energieberatung

Des weiteren existieren die **Stabstellen**

- **Controlling (KCO)**
(der **kaufmännischen** Direktion unterstellt)

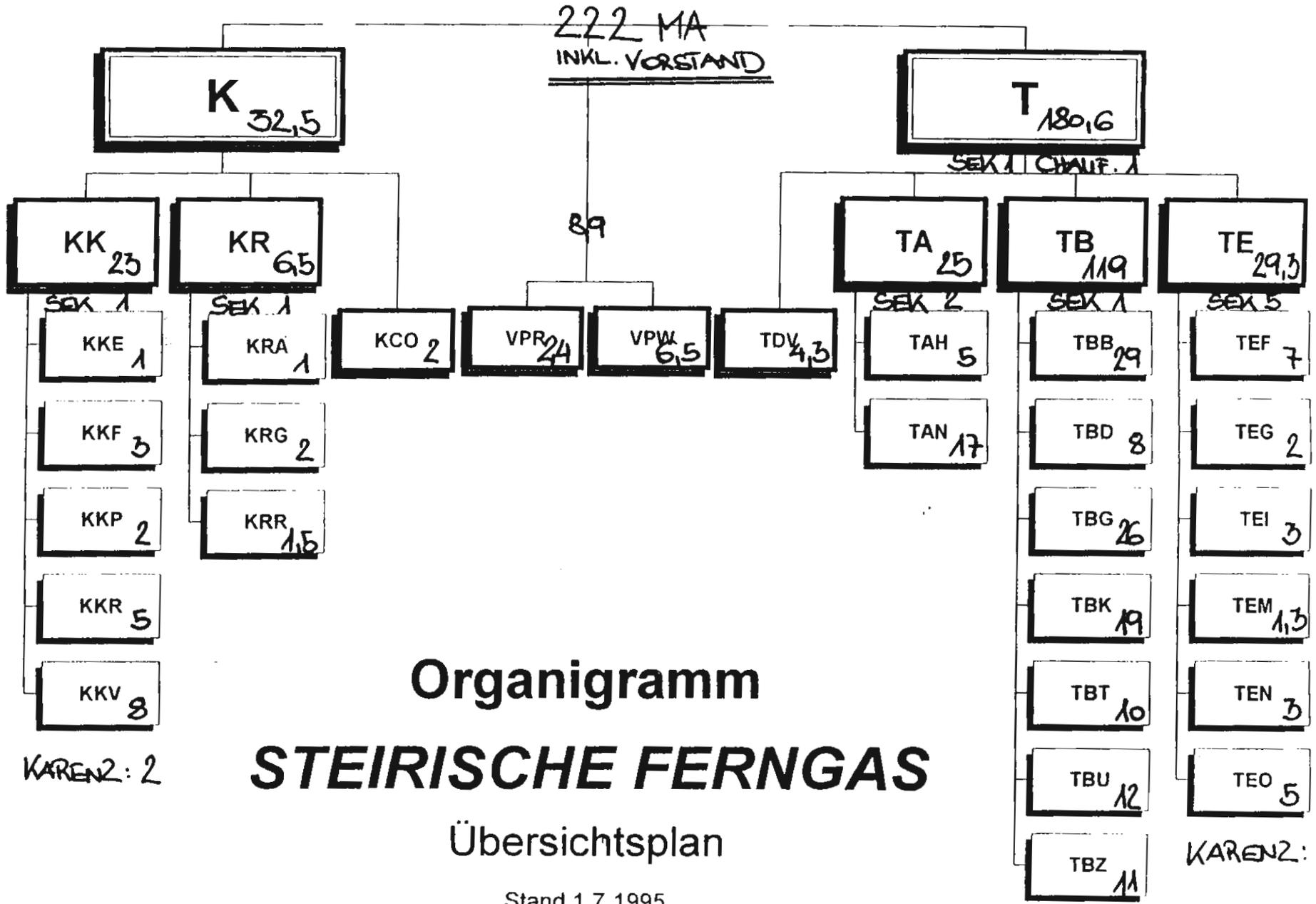
- **Datenverarbeitung (TDV)**
(der **technischen** Direktion unterstellt)

- **Public Relations (VPR)**
(**beiden** Direktionen gemeinsam unterstellt).

- **Personalwesen (VPW)**
(**beiden** Direktionen gemeinsam unterstellt).

Der Landesrechnungshof wertet die durchgeführte Reduktion des Vorstandes auf 2 Mitglieder positiv.

Nachstehend ist das **Organigramm** der Steirischen Ferngas AG mit dem Stand Juni 1995 dargestellt, das die Struktur von der ersten bis zur dritten Ebene sowie **die Anzahl der Mitarbeiter im jeweiligen Bereich** wiedergibt:



Stand 1.7.1995

Im nachstehenden beschreibt der Landesrechnungshof die Organisation der Steirischen Ferngas AG, die in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich unterteilt und im wesentlichen positiv zu beurteilen ist.

1. Kaufmännischer Bereich

Im kaufmännischen Bereich sind insgesamt 32,5 Mitarbeiter beschäftigt, und sind dort die **Rechtsangelegenheiten** und die **kaufmännischen Agenden** angesiedelt.

Kaufmännische Abteilung (KK)

Die Leitung dieser Abteilung, der 22 Mitarbeiter unterstellt sind, hat durch ihre Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen für eine effiziente und zielorientierte Führung der Abteilung in personeller, materieller und rationeller Hinsicht zu sorgen.

Dabei trägt der Abteilungsleiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm unterstellten Bereiche und entscheidet über die interne Arbeitsaufteilung, wobei ihm auch die Koordinierung der Arbeitsabwicklung und die Überwachung des Organisationsablaufes obliegt.

Dabei sind nicht nur die **Arbeitsprogramme bzw. Arbeitsziele** mit den einzelnen Mitarbeitern festzulegen, sondern auch der **Grad der Zielerreichung festzustellen**.

Des weiteren hat die Leitung der kaufmännischen Abteilung eine Fülle von Aufgaben, die die **Vertretung der Steirischen Ferngas AG in kaufmännischer Hinsicht** betreffen, wie z.B. die Erstellung von Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen, Bearbeitung von Steuergutachten in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftstreuhänder, Durchführung langfristiger Fremdfinanzierung, Rechtsmittelverfahren in Steuerangelegenheiten, Auftragserteilung an Rechtsanwälte zur Durchführung von Klagen, Vertretung der Gesellschaft bei Behörden, Ämtern, Vereinen und sonstigen juristischen Personen und Körperschaften.

Im Bereich **Einkauf (KKE)** ist eine Mitarbeiterin für die Rechnungsprüfung angestellt, wobei die Überprüfung der Eingangrechnungen sowie die monatliche bzw. stichprobenweise Überprüfung der Kassenbelege, desweiteren die Kassen, Briefmarken- und Stempelmarkenbestände durchgeführt werden.

Beim koordinierten Einkauf werden **Preisverhandlungen** bei Rahmenaufträgen sowie die **Einhaltung der Bestellrichtlinien** kontrolliert sowie die Bestellungen und Auftragsbestätigungen überprüft. Ebenso werden hier auch die Leasing- und Wartungsverträge ausverhandelt.

In dieser Stelle erfolgt auch die laufende Überwachung des **Investitionspräliminaries** sowie die Abstimmung des Jahrespräliminaries mit den Anlagenzugängen und die Darstellung der Unter- bzw. Überschreitungen.

Im Bereich **Finanzwesen (KKF)** werden durch drei Mitarbeiter Zahlungsverkehr und Planungsgängen durchgeführt, wie z.B.

das Geld- und Kreditwesen, die Finanzdisposition, die Durchführung von Sonderfinanzierungen, das Unternehmensbudget und Rentabilitätsberechnungen sowie die Überprüfung des Erdgasbezugspreises samt Nebenkosten sowie betriebswirtschaftliche Ausarbeitungen, die je nach Einzelauftrag durchzuführen sind.

Diese Stelle führt auch den Kauf von Wertpapieren durch, die der Bedeckung der Abfertigungs- und/oder Pensionsrückstellung dienen und werden hier in Zusammenarbeit mit den Banken Dispositionen über Bankguthaben und kurzfristige Mittelverwendung bzw. -beschaffung durchgeführt.

Im Bereich **Personalverrechnung (KKP)** werden die üblichen Personalverrechnungsarbeiten von zwei Mitarbeiterinnen durchgeführt. Dabei handelt es sich um Arbeiten wie Lohn- und Gehaltsabrechnung, Reiseaufwandsentschädigungs- und Kilometergeldabrechnung, entsprechende Behörden- und Versicherungskontakte, Verwaltung der Urlaubs- und Krankenkartei u.ä.m.

Im Bereich **Rechnungswesen (KKR)** werden von fünf Bediensteten die einzelnen Buchhaltungen, wie Finanz-, Anlagen-, Lager- und sonstige Buchhaltungen, durchgeführt und auch der Jahresabschluß erstellt. In diesem Bereich wird auch die Plan- und Ist-Kosten-Rechnung durchgeführt.

In steuerlicher Hinsicht gilt es die Steuerbescheide und Vorschreibungen zu bearbeiten sowie die Verantwortung für die Umsatzsteuer, Vermögens- und Ertragssteuer sowie die Mineralölsteuer mit den Finanzämtern abzuklären.

In diesem Bereich werden auch die Versicherungspolizzen evident gehalten, die Prämienzahlungen überprüft und durchgeführt, die Versicherungssummen nach Notwendigkeit angepaßt und die Schadensfälle abgewickelt.

Im Bereich **Verrechnung (KKV)** wird durch acht Mitarbeiterinnen im wesentlichen die Debitorenbuchhaltung durchgeführt.

Dabei werden Lieferübereinkommen bzw. die Kundendatei evident gehalten und Anschlußkosten, Nebenleistungen, sonstige Lieferungen, Flüssiggaslieferungen, Erdgaslieferungen und das Zählerwesen durchgeführt.

Abteilung für Rechtsangelegenheiten (KR)

In der **Rechtsabteilung (KR)** sind 6,5 Mitarbeiter beschäftigt, die in drei Bereichen arbeiten; nämlich Abgabe- und Bezugsverträge (**KRA**), Grundangelegenheiten (**KRG**) und sonstigen **Rechtsangelegenheiten (KRR)**.

Im Bereich für **Abgabe- und Bezugsangelegenheiten (KRA)**, der mit einem Juristen besetzt ist, werden Lieferübereinkommen für die Industriekunden und Sonderabnehmer bearbeitet.

Nicht bearbeitet werden hingegen Lieferübereinkommen mit Haushaltskunden, da diese im Rahmen der Tätigkeit der Energieberatungsabteilung TE durchgeführt werden.

Neue Verträge werden nach der Erstellung eines Projektes in Zusammenarbeit mit der zuständigen technischen Abteilung verfaßt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

Die rund 150 bestehenden Verträge für Hochdruck- und Sonderabnehmer werden laufend aktuell gehalten, insbesondere bei Veränderungen von Abnahmemengen und Abgabespitzen sowie bei technischen Veränderungen.

Des weiteren gehören zum Tätigkeitsfeld dieses Bereiches die Erdgasbezugs-, Transport- und Speicherverträge, die ebenfalls immer wieder zu aktualisieren und zu modifizieren sind.

Eine für den Leitungsbau wichtige Voraussetzung stellen die sogenannten **Wegerechte** dar, die im Bereich **Grundangelegenheiten (KRG)** von zwei Mitarbeitern wahrgenommen werden.

Als wesentliche Tätigkeit ist die vertragliche Sicherstellung der **Leitungsrechte für den Hoch- bzw. Niederdruckbereich** zu nennen, ferner die Beschaffung von Grundstücken für bauliche Anlagen und die Mitwirkung bei behördlichen Genehmigungsverfahren, die Koordinierung mit der Abteilung Ausbau und Planung (TA), die finanzielle Abwicklung, Unterschriftsbeglaubigung und Grundbuchsfragen.

Im Zuge der Liegenschaftsverwaltung werden die öffentlichen Abgaben für firmeneigene Liegenschaften überprüft und die entsprechenden Liegenschaftsverträge evident gehalten und aktualisiert.

Zur Fülle der sonstigen Aufgaben, die zu dieser Position gehören, sind die nachstehenden zu nennen:

Organisation und Mitwirkung bei Grundeigentümerge-
sammlungen,

Ermittlung ortsüblicher Grundstückspreise,

Vereinbarung von Begehungsterminen,

Behandlung von Reklamationen und Gewährleistungsan-
sprüchen,

Bewertung von Wegerechtskosten,

Kontaktpflege mit Behörden und Kammervertretern,

Erteilung von Bewertungsaufträgen an Sachverständige
u.v.a.m.

Im Bereich **Rechtsangelegenheiten (KRR)** der Rechtsabteilung der Steirischen Ferngas AG, die mit 1,5 Mitarbeitern besetzt ist, werden **alle sonstigen Rechtsangelegenheiten** bearbeitet, die sich nicht mit dem Wegerecht bzw. mit dem Abnahme- und Bezugsrecht befassen.

Dies sind insbesondere Verträge, die sich auf alle Dienstleistungsbereiche der Steirischen Ferngas AG beziehen, wie z.B. **Flüssiggaslieferverträge, Fernwärmelieferverträge**, Erstellung von **Musterverträgen** für die Ortsgasversorgung, **Wartungsverträge** für Gasanlagen bei Nichtindustriekunden.

Auch gehört zu dieser Tätigkeit die **Verfolgung der Legistik** bzw. Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Als besonderes Service werden **Rechtsberatungen für Haushaltskunden** durchgeführt, die in manchen Fällen bis hin zur Problemlösung durch die Rechtsabteilung reichen.

Die eher selten notwendigen **Prozeßangelegenheiten** werden ebenfalls in diesem Bereich wahrgenommen.

Ebenso wird eine Vielzahl von allgemein notwendigen Tätigkeiten durchgeführt, wie z.B. Kontakthaltung mit Behörden, Vertretung bei Bewilligungsverfahren, Beobachtung der Rechtslage und auch das Führen einer juristischen Fachbibliothek.

Stabstellen

In der Stabstelle **Controlling (KCO)** werden von 2 Mitarbeitern die für diese Stelle typischen Tätigkeiten durchgeführt, wobei zusätzlich zu den **Koordinierungs-, Budgetierungs-, Analyse-, Selbststeuerungs-, Ergebnisrechnungs- und Leistungsverrechnungsaufgaben** die maßgebliche Mitarbeit in der EDV-Umstellung im Hinblick auf die Neuorganisation des Berichtswesens erfolgt.

In der Stabstelle **Public Relations (VPR)** wird mit 2,4 Mitarbeitern **Öffentlichkeitsarbeit** betrieben, wobei **Veranstaltungen** organisiert und abgewickelt werden, sämtliche **Drucksorten** beschafft werden, die Auswahl, Gestaltung und Beschaffung von **Werbeartikeln** durchgeführt wird und im Rahmen

der Medienarbeit **Pressekonferenzen** organisiert und durchgeführt werden, sowie die Endredaktion von Texten und die Kontaktpflege mit Print- und elektronischen **Medien** aufrecht erhalten wird.

In der Stabstelle **Personalwesen (VPW)** werden von 6,5 Mitarbeitern die **Personalplanung**, Personalsuche und -auswahl, die Administration bestehender **Arbeitsverhältnisse**, die Personalentwicklung, die Information der Betriebsräte sowie **Verhandlungen über Betriebsvereinbarungen** und auch die **arbeitsrechtliche Legistik** durchgeführt.

Zu diesen Hauptaufgaben kommen noch die Organisation des Verwaltungsgebäudes mit dem **Empfang, Reinigung, Telefonzentrale** u.ä.m.

Im Referat **Datenverarbeitung (TDV)**, das mit 4,3 Mitarbeitern nicht zuletzt durch die Hereinnahme von auswärtigen Kräften zur Spitzenabdeckung als ausgesprochen **zweckmäßig anzusehen** ist, ist die Verantwortlichkeit für die Gesamt-EDV der Steirischen Ferngas AG angesiedelt, wobei das Netzleitsystem ausgenommen ist, das in den Bereich des Betriebes (TBT) fällt.

Während des Prüfungszeitraumes war dieser Bereich mit **Umstellungsarbeiten** auf ein neues EDV-System intensiv beschäftigt.

Dabei wurde ein neues Softwarepaket angeschafft, das von einer konsequenten **Online-Philosophie** der Datensätze ausgeht, wodurch **Redundanzfreiheit** (Vermeidung von Doppelspeicherung) **und Aktualität** gewährleistet sind.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Entscheidung zu dieser Software, da diese sich in den verschiedensten Branchen weltweit über tausendfach bereits bewährt hat und außerdem auch die STEWEAG als neuer Eigentümer der Steirischen Ferngas AG dieses Softwarepaket benützt.

Des weiteren ist als ausgesprochen positiv hervorzuheben, daß es mit dieser Software standardmäßig auf hohem Komfortniveau möglich ist, Daten von der Großanlage auf die Ebene der Personal Computer herunterzuladen, die außerdem quer durchs Haus vernetzt sind.

2. Technischer Bereich

Im technischen Bereich liegt der Schwerpunkt der Steirischen Ferngas AG, wie schon aus dem Mitarbeiterstand mit 180,6 zu ersehen ist.

Abteilung Ausbau und Planung (TA)

Diese Abteilung ist für den **Leitungsbau** sowohl im **Hoch-** als auch im **Niederdruckbereich** zuständig und beschäftigt 25 Mitarbeiter, wobei der Schwerpunkt im Niederdruckausbau mit 17 Mitarbeitern liegt.

Das Gas wird in Hochdruckleitungen in die Steiermark geliefert und weitertransportiert, bis es durch Druckreduzierstationen für Kundenzwecke brauchbar gemacht wird.

Dabei wird bei den **Niederdruckleitungen** der Kunststoff PE verwendet, wodurch Drücke **bis 4 bar** möglich sind; **Hochdruckleitungen** gehen bis **70 bar** und bestehen ausschließlich aus **Stahl**.

Die im Laufe der Zeit fortschreitende technische Entwicklung brachte eine Aufspaltung der **Planung(TAP)**, die zuvor ein eigener Bereich war, in einen speziellen Hoch- und einen speziellen Niederdruckbereich mit sich, dem letztlich auch zu Beginn dieses Jahres in der Form organisatorisch Rechnung getragen wurde, daß die Planungsagenden dem jeweiligen Bereich zugeordnet wurden.

Beim **Niederdruckausbau** wird nach dem Erstellen einer Versorgungsstudie, in der die **Absatzchancen** hinsichtlich ihrer Mengen und Wirtschaftlichkeit von der Ortsgasversorgung (TEO) untersucht wurden, eine Kostenschätzung durch die Ausbauabteilung erstellt, in die die Gesamtkosten der Netzherstellung einfließen. Aufgrund dieser **Wirtschaftlichkeitsberechnung** ist es nun möglich, die Sinnhaftigkeit der Weiterverfolgung dieses Projektes zu beurteilen.

Diese Wirtschaftlichkeitsberechnung wird als **dynamische Investitionsrechnung**, die insbesondere auf den **Baufortschritt** Rücksicht nimmt, der sich über Jahre hinziehen kann, ausgeführt und beurteilt auch die zeitliche Abfolge und das Ausmaß der zu tätigen weiteren Investition.

Sowohl im Hochdruck- als auch Niederdruckleitungsausbau werden Planungs- und Koordinierungsaufgaben durchgeführt, wobei die Steirische Ferngas AG nicht selbst als Bauausführender auftritt, sondern zumeist Subunternehmer beschäftigt.

Dabei kommen im Hochdruckbereich auch noch die Mitarbeit für die Erstellung von Richtlinien und Spezifikationen mit öffentlichen Stellen hinzu.

Abteilung Betrieb (TB)

Diese technische Abteilung kann als **Kernstück der Steirischen Ferngas AG** bezeichnet werden. Insgesamt umfaßt dieser Bereich per 13.7.1995 119 Mitarbeiter.

Der **Abteilungsleiter über die Betriebsleitungen (TB)** hat in erster Linie Führungsaufgaben zu erfüllen, wie z.B. die Erstellung der periodischen Arbeitsprogramme inklusive Prioritätenliste und Festlegung der Abteilungsziele sowie die **Kontrolle der Erfüllung des Arbeitsprogrammes und die Beurteilung des Grades der Zielerreichung.**

Ebenso hat der Stelleninhaber dieser Position durch seine Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen eine effiziente und **zielorientierte Führung** der Abteilung in personeller, materieller und rationeller, technischer und sicherheitstechnischer Hinsicht zu gewährleisten.

Dadurch, daß die **Zentrale der Betriebsleitungen in Bruck a.d. Mur** angesiedelt ist, sind im dortigen Hauptgebäude auch die betriebsunterstützenden technischen Zentralfunktionen untergebracht. Diese sind die **Funk- und Informationsstechnik** sowie ein Teil der **Meß- und Regeltechnik**.

Die Betriebsleitung **Gasdisposition (TBD)** ist ebenfalls in Bruck angesiedelt und hat diese Stelle die **Lastverteilung des transportierten Gases** im Schichtdienst sowie den Betrieb der Warte über.

Dazu gehören insbesondere die ständige Beobachtung und **Interpretation des Abnahmeverhaltens** der Kunden der Steirischen Ferngas AG und unmittelbare Kontaktaufnahme bei Abweichungen um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Ebenfalls in Bruck angesiedelt ist der junge **Bereich Umwelttechnik (TBU)**, der sich mit Umweltdienstleistungen, wie beispielsweise Deponiegasmessungen, beschäftigt.

In der **Betriebsleitung Graz (TBG)** gibt es zusätzlich zu den in allen Betriebsleitungen vorhandenen Bereichen noch den Korrosionsschutz sowie einen Bereich Meß-Regeltechnik und eine Werkstätte.

In allen Betriebsleitungen, nämlich

- Betriebsleitung Bruck (TBB)

- Betriebsleitung Graz (TBG)
- Betriebsleitung Kindberg (TBK)
- Betriebsleitung Trieben (TBT)
- Betriebsleitung Zeltweg (TBZ),

gibt es eine **Rohrnetzüberwachung** sowie **Zeichen- und Planungsbüros** und eine **Werkstätte**, wobei der Rohrleitungsüberwachung wegen der in jeder Hinsicht zu gewährleistenden Sicherheit überragende Bedeutung zukommt.

In den drei letztgenannten Betriebsleitungen sind außerdem noch die Agenden Akquisition, Revision und Bauleitung angesiedelt.

Ebenso werden **Umweltschutzaktivitäten wie Emissions- und Wirkungsgradmessungen inklusive der Optimierungen bei Kundenanlagen** durchgeführt und auch Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen gemeinsam mit der Rechtsabteilung (KR) ausgearbeitet.

Abteilung Energieberatung (TE)

In dieser Abteilung sind im wesentlichen die **Absatzagenden** zusammengefaßt, die sich auch organisatorisch an den **Kundengruppen** der Steirischen Ferngas AG orientieren.

In der Leitungsposition, der insgesamt 26 Personen unterstellt sind, sind ebenso wie bei anderen Abteilungsleitern

typische Führungsinhalte in der Stellenbeschreibung angeführt.

Als wichtigstes Beispiel sei die Kontrolle der **Erfüllung des Arbeitsprogrammes** sowie die Beurteilung des Grades der **Zielerreichung** genannt.

Zu den fachlichen und organisatorischen Leitungsaufgaben kommen noch Aufgaben hinzu, bei denen in erster Linie die **Qualitätssicherung** nach ISO 9002 für bestimmte Bereiche angesiedelt ist.

Die Energieberatungsbereiche für **Flüssiggaskunden, Gewerbe, Industrie, Ortsgasversorgung und Nahwärme** haben dabei relativ ähnliche Aufgabenstellungen, die von **Beratung, Unterstützung, Absatzplanung, Akquisition und Hilfestellung** für Kunden bei Behördenverfahren bis hin zu Emissionsmessungen und Umweltfragen reichen.

In der Bereichsleitung **Flüssiggas (TEF)** ist sowohl die Verkaufstätigkeit vor Ort mit dem Abschluß von Lieferverträgen nach der Erstellung von Flüssiggasangeboten enthalten, wie auch die Erstellung von Rentabilitätsberechnungen und Angebote für Flüssiggasanlagen.

In der Bereichsleitung **Gewerbe (TEG)** liegt der Schwerpunkt sowohl in der Ortsgasversorgung (OGV) wie auch im Gewerbe. Dazu gehören die Akquisition nach Anforderungen von Kundenberatern und Betrieben sowie die Durchführung von Energieberatungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Gewerbekunden.

In dieser Position ist auch der interne und externe Ansprechpartner für allgemeine technische Belange bei Kesselbrennern inklusive umweltrelevanter Belange, wobei der Schwerpunkt die Brennwerttechnik in der OGV ist.

In der Bereichsleitung **Industriegasversorgung (TEI)** liegen die Schwerpunkte der Tätigkeit in der Betreuung von bestehenden IGV-Kunden sowie im Erstellen von technischen und kaufmännischen Versorgungskonzepten aber auch die Energieberatung, die auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung der Energieverbräuche bei den Abnehmern beinhaltet.

Des Weiteren ist hier die Ansprechstelle des Unternehmens für Energietechnik und Energieinnovation angesiedelt. Aufgrund der Kundenorientierung dieser Bereichsleitung ist auch in Zusammenarbeit mit der Flüssiggasbereichsleitung (TEF) die Flüssiggasaktivität mit IGV-Kunden angesiedelt.

In der Bereichsleitung **Marketing (TEM)** wird im Zuge der Marketingkonzeptionsaktivitäten in Zusammenarbeit mit den anderen Bereichen der Energieberatung die Konzeption für den Erdgasabsatz erstellt.

Weitere Tätigkeiten in diesem Zusammenhang sind die Verbindung des Entwurfes von Marketingkonzepten mit existenten Strategievorhaben, die Einbindung in Marktforschungsvorhaben und externen Marktstudien, die Erarbeitung von Marketingaktionen zur Neukundengewinnung, zur Kundenpflege und zur Kundenbindung sowie die Organisation von Direktmarketingaktionen, Erstellung von Prospektkonzepten, Informationsblätter etc.

Im Bereich der technischen Administration **Nahwärme (TEN)** geht es im wesentlichen um die fachliche Betreuung für Heizzentralen, wobei unter Zuhilfenahme der Bestandsaufnahme von Heizzentralen im Hinblick auf die technische Lebensdauer von Anlagen **Wärmelieferungsangebote** vorbereitet werden. Anschließend an das Erstellen von technischen Vorgaben zum **wirtschaftlichen und störungsfreien Betrieb von Heizzentralen** bei neuen und bestehenden Anlagen mit externen Planern und dem Betrieb der Steirischen Ferngas AG erfolgt bei den Anlagen auch die regelmäßige Überprüfung von Meßdaten und deren Auswertung.

Zusätzlich zur Erstellung von **Wartungsverträgen** für Heizzentralen werden auch **Störanalysen** durchgeführt und Nachfolmaßnahmen in Zusammenarbeit mit externen Komponentenslieferanten und den zuständigen Betriebsabteilungen durchgeführt.

In der **Bereichsleitung OGV (TEO)** geht es um die Absatz- und Investitionsplanung im Zusammenhang mit der **Ortsgasversorgung**, wobei die Schwerpunkte für Ausbau und Verdichtung festgelegt werden und auch einzelne Ausbauschritte nach der Ermittlung der **Rentabilität** für die Errichtung und Erweiterung von Ortsnetzen für das jährliche Investitionsbudget festgelegt werden.

Dazu gehören auch das Erstellen von Angeboten, Heizkostenvergleichen und Finanzierungsmodellen sowie der Abschluß von Lieferübereinkommen in teilweiser Zusammenarbeit mit KR

und zusätzlich die laufenden Preisverhandlungen mit bestehenden Kunden sowie das Erstellen der Anschlußkostensätze und der Tarif- und Preisgestaltung in Kooperation mit KK.

VIII. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Grundlage für die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse waren in erster Linie die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte sowie die Prüfberichte verschiedener Berater.

Weiters standen die Buchhaltungen der Jahre 1989 bis einschließlich 1994 zur Verfügung, ebenso das Anlagenverzeichnis und verschiedenste interne Berichte der Steirischen Ferngas AG, die dem Landesrechnungshof sowohl in Papierform als auch auf Datenträgern übergeben wurden.

1. Betriebsvermögensvergleich

Zur Darstellung der pauschalen Bilanzergebnisse der letzten fünf Jahre hat der Landesrechnungshof einen Betriebsvermögensvergleich vom 31.12.1989 bis 31.12.1994 erstellt.

Das Prinzip des Betriebsvermögensvergleiches liegt in der Gegenüberstellung des Eigenkapitals am Anfang und am Ende des Beobachtungszeitraumes.

Die Veränderung des Eigenkapitals unter Berücksichtigung der Hinzurechnung der Entnahmen und des Abzuges der getätigten Einlagen spiegelt den Erfolg der untersuchten Periode wider, der erwirtschaftet wurde.

Zugrundegelegt wurde dabei das berichtigte Eigenkapital vor Steuern bei langfristiger Betrachtung, d.h. daß auch dem Eigenkapital zuzurechnende Positionen berücksichtigt wurden.

Betriebsvermögensvergleich	(in Tsd.S)
+ Eigenkapital am 31.12.1994.....	883.077
- in der Periode getätigte Einlagen	-
+ in der Periode getätigte Entnahmen	31.080
- Eigenkapital am 31.12.1989.....	612.555
<hr/>	
= Ergebnis der Periode vom 31.12.1989 bis 31.12.1994	301.602

Anhand dieser globalen indirekten Gewinnermittlung (Betriebsvermögensvergleich) ist somit festzustellen, daß im betrachteten Zeitraum von fünf Jahren, nämlich von Anfang 1990 bis Ende 1994, ein Gesamtgewinn von rd. 301,6 Mio.S erwirtschaftet wurde.

Das entspricht einer **durchschnittlichen jährlichen Steigerung** des berichtigten Eigenkapitals von **rund 8,34 %**. Zu dieser Entwicklung stellt der Landesrechnungshof fest, daß sie als **außerordentlich positiv** zu beurteilen ist.

2. Darstellung der Betriebsergebnisse

Wie in vielen anderen Fällen ist die Heranziehung des Bilanzergebnisses als Informationsindikator für den wirtschaftlichen Erfolg auch bei der Steirischen Ferngas AG allein nicht aussagekräftig.

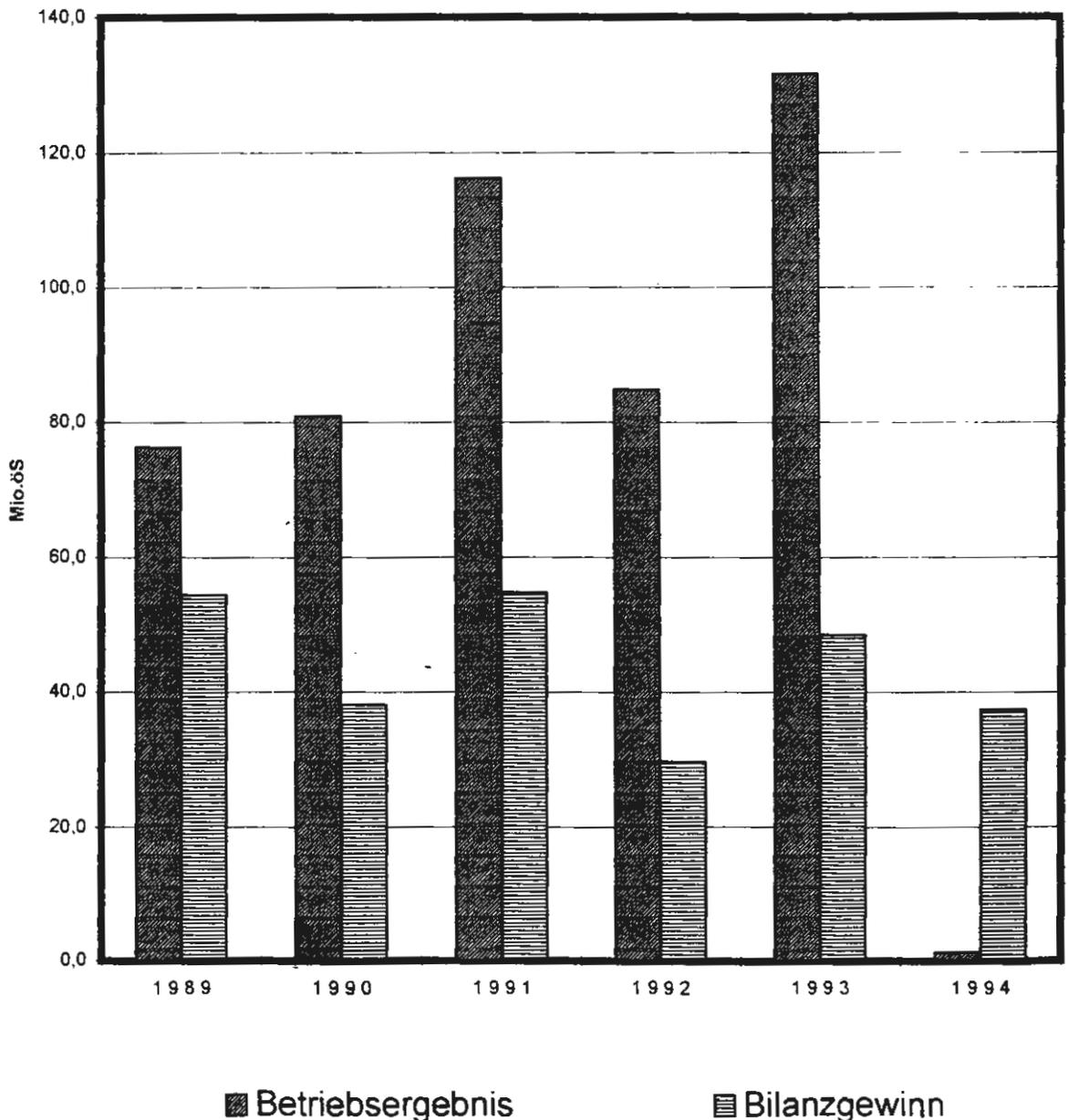
Im Rahmen der analytischen Ergebnisbetrachtung ist dem ordentlichen, nachhaltig anfallenden Betriebsergebnis ein weit höherer Stellenwert zuzumessen.

Beispielsweise bedingt durch

- steuerliche Maßnahmen, wie die Dotierung und Auflösung von Rücklagen, Inanspruchnahme von Investitionsfreibeträgen,
- außerordentliche Erträge aus Anlagenverkäufen,
- außerordentliche Aufwendungen infolge von Schadensfällen bzw. Forderungsabschreibungen,
- betriebsfremde Aufwendungen und Erträge,
- periodenfremde Aufwendungen und Erträge
- und ähnliche mehr

kann das Bilanzergebnis eines Geschäftsjahres derart beeinflusst werden, daß es für die Ableitung von ökonomisch relevanten Aussagen über die Wirtschaftskraft des Betriebes **keine verlässliche Kennzahl** mehr darstellt.

Dies wird auch anhand der nachstehenden Grafik deutlich sichtbar, in der die Entwicklung der Bilanz- und Betriebsergebnisse der letzten sechs Jahre der Steirischen Ferngas AG dargestellt wird:



Wenn auch in allen sechs Jahren sowohl das Bilanz- als auch das Betriebsergebnis positiv war, so ist doch das **weite Auseinanderklaffen der einzelnen Ergebnisse** in den letzten Jahren zu erkennen.

Daher hat der Landesrechnungshof eine strukturierte Aufbereitung des Zahlenmaterials aus den einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen durchgeführt, um die zeitliche Entwicklung der **Betriebsergebnisse** der Jahre 1989 bis einschließlich 1994 ermitteln zu können.

Dazu ist anzumerken, daß die Steirische Ferngas AG im Zeitraum vom 1.1.1994 bis zum 31.1.1994 ein Rumpfwirtschaftsjahr hatte und das nächste Geschäftsjahr vom 1.2.1994 bis zum 31.1.1995 dauerte.

Da jedoch zur Erstellung einer **Konzernbilanz** mit dem Eigentümer der Steirischen Ferngas AG, nämlich der Steirischen Elektrizitätswerke AG eine Zwischenbilanz mit dem Stichtag 31.12.1994 zu erstellen war, war es möglich, das Kalenderjahr 1994 darzustellen.

Der Landesrechnungshof hat diese Vorgangsweise gewählt, um einerseits in seinen Ausführungen bei den Kalenderjahren als zeitliche Wirtschaftseinheiten bleiben zu können, andererseits weil die Steirische Ferngas AG bedingt durch ihren neuen Eigentümer ihr Geschäftsjahr wieder an das Geschäftsjahr ihres Eigentümers und somit an das **Kalenderjahr** anzupassen gedenkt.

Unter **Betriebsergebnis** ist jener Saldo zu verstehen, der sich aus der Gegenüberstellung der ordentlichen Aufwendun-

gen und der ordentlichen Erträge innerhalb der betrieblichen Sphäre ergibt.

Unter dem **Finanzergebnis** ist jenes Ergebnis zu verstehen, daß man erhält, wenn man die Erträge und Aufwendungen für Zinsen, Wertpapiere, Kursänderungen, Bankspesen u.ä. zahlungsmittelorientierten Größen gegenüberstellt.

Durch Addition des Betriebsergebnisses und des Finanzergebnisses läßt sich so **das Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (EGT)** errechnen, das angibt, in welcher Form sich der wirtschaftliche Erfolg aus der betrieblichen bzw. finanziellen Sphäre der Unternehmung üblicherweise ergibt.

Nach Berücksichtigung der außerordentlichen Aufwendungen bzw. außerordentlichen Erträge erhält man zuletzt das im jeweiligen Rechnungsabschluß ausgewiesene **Bilanzergebnis**.

Für das Betriebsergebnis bzw. das Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit haben sich auch die Begriffe **Betriebsergebnis vor bzw. nach Zinsen** eingebürgert, da zumeist der Zinsaufwand bzw. -ertrag aufgrund der Kapitalstruktur die ausschlaggebende Größe für das Finanzergebnis ist.

Da im Gegensatz zum Bilanzergebnis das Betriebsergebnis und das Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit weitgehend von bilanzpolitischen Strategien und sonstigen außerordentlichen Faktoren, wie beispielsweise Förderungszuschüssen u.ä., unbeeinflusst ist, hat diese Kennzahl für die Analyse der Erfolgsentwicklung des Unternehmens eine wesentlich größere Aussagekraft.

In der nachstehenden Übersicht ist die schematische Darstellung der Ermittlung der Betriebsergebnisse vor bzw. nach Zinsen schematisch dargestellt:

ord. Bereich	+ ordentliche Erträge - ordentliche Aufwände
	= BETRIEBSERGEBNIS bzw. EGT
außer- ord. Bereich	+ außerordentliche Erträge - außerordentliche Aufwände
	= Außerordentliches Ergebnis
BILANZERGEBNIS	

Diese **aufgespaltene Erfolgsrechnung** zeigt in anschaulicher Weise den Betrag auf, den die **betriebliche Tätigkeit** im Verhältnis zum Gesamtergebnis erbracht hat bzw. inwieweit kaum kalkulierbare außerordentliche Ereignisse das Ergebnis beeinflußt haben.

AN DER RECHNUNGSGEMEINSCHAFT DER STEIRISCHEN FERNGAS AG

Anhand der nun folgenden strukturierten Aufbereitung des Zahlenmaterials der Steirischen Ferngas AG der Gewinn- und Verlustrechnungen in den Jahren 1989 bis 1994 nach den vorhin dargestellten Grundsätzen kann die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten überblicksmäßig verfolgt werden.

Der Landesrechnungshof hebt in diesem Zusammenhang die Strukturen der Gewinn- und Verlustrechnungen der Steirischen Ferngas AG positiv hervor, die den oben genannten Grundsätzen der Transparenz betrieblicher Abläufe als durchaus entsprechend zu beurteilen sind.

STEIRISCHE FERNGAS AG

GEWINN - u. VERLUSTRECHNUNG

in TSD. ÖS	1989		1990		1991		1992		1993		1994	
Erdgasverkauf IGV			1.166.859	81%	1.311.668	79%	1.229.858	77%				
Leistungspreis			11.927	1%	14.546	1%	2.064	0%				
Belastungsfaktor			6.811	0%	8.605	1%	10.063	1%				
Summe Industrie - GV			1.185.596	83%	1.334.819	80%	1.241.985	78%	1.324.840	78%	1.420.827	77%
Orts - GV Arbeitspreis			176.758	12%	240.759	14%	239.069	15%	262.576	15%	286.251	16%
ERDGASERLOSE IGV u. OGV			1.362.354	95%	1.575.578	95%	1.481.053	93%	1.587.416	93%	1.707.078	93%
Flüssiggaserlöse u. Energiez.			2.367	0%	23.945	1%	24.221	2%	27.031	2%	26.661	1%
GAS - VERKAUF - GESAMT	1.179.169	95%	1.364.722	95%	1.599.523	96%	1.505.274	95%	1.614.447	94%	1.733.739	94%
Mieten Flüssiggastanks					941	0%						
Kauttionen Flüssiggastank					32	0%						
Erlöse aus Vermietung und					9.630	1%						
Vermietung Gasmessgeräte uä.	7.171	1%	8.712	1%	10.603	1%	11.957	1%	13.084	1%	14.121	1%
Bautätigkeit für Dritte			13.944	1%	4.930	0%						
Gasspüren			1.690	0%	2.757	0%						
Wartung Reduzierstationen			962	0%	1.087	0%						
Energiedienstleistungen			690	0%	664	0%						
Energiezentralen				0%	11	0%						
Sonstige Leistungen für Dritte			1.016	0%	207	0%						
Erlöse aus Dienstleistungen	13.092	1%	18.302	1%	9.655	1%	17.201	1%	16.778	1%	10.515	1%
Erlöse aus Handelsgeschäften	739	0%	6.081	0%	3.145	0%	1.005	0%	2.590	0%	2.560	0%
Baukostenbeiträge u. -ersätze		0%	11.143	1%	11.053	1%	13.678	1%		0%		0%
Auflösung passivierter Baukosten		0%	19.936	1%	21.694	1%	24.518	2%				0%
Ubrige		0%	1.123	0%	3.608	0%	5.570	0%				0%
Sonstige Umsatzerlöse	30.014	2%	32.202	2%	36.356	2%	43.766	3%	44.449	3%	58.092	3%
Umsatzerlöse	1.230.186	100%	1.430.019	100%	1.659.281	100%	1.579.203	99%	1.691.348	99%	1.819.027	99%
Sonstige betriebliche Erträge	5.279	0%	7.047	0%	4.491	0%	9.714	1%	18.108	1%	25.824	1%
ord. BETRIEBSERTRÄGE	1.235.465	100%	1.437.067	100%	1.663.772	100%	1.588.917	100%	1.709.455	100%	1.844.851	100%
Erdgaseinsatz		0%	1.074.126	75%	1.207.058	73%	1.144.464	72%	1.201.192	70%	1.277.028	69%
Flüssiggaseinsatz		0%	1.791	0%	15.903	1%	15.222	1%	15.744	1%	15.461	1%
Einstandswert verkauften Materials		0%	5.698	0%	4.886	0%	4.727	0%	6.346	0%	6.126	0%
Sonstiger Materialaufwand		0%	648	0%	1.621	0%	5.214	0%	5.162	0%	3.123	0%
Eingekauftes Material	921.773	75%	1.082.263	75%	1.229.468	74%	1.169.627	74%	1.228.444	72%	1.301.738	71%
ROHGEWINN	313.692	96%	354.804	97%	434.304	97%	419.290	98%	481.012	97%	543.113	97%
Bestandsveränderungen		0%		0%	686	0%	-2.313	-1%	76	0%	520	0%
aktivierte Eigenleistungen	11.839	4%	10.012	3%	11.407	3%	12.191	3%	12.298	2%	16.484	3%
BETRIEBSLEISTUNG	325.531	100%	364.816	100%	446.397	100%	429.168	100%	493.386	100%	560.117	100%

STEIRISCHE FERNGAS AG

GEWINN - u. VERLUSTRECHNUNG

in TSD. ÖS	1989		1990		1991		1992		1993		1994	
Löhne			14.528	4%	16.344	4%	16.170	4%	17.679	4%	15.350	3%
Gehälter			57.482	16%	66.599	15%	78.992	18%	88.053	18%	99.402	18%
Abfertigungen und Pensionen			16.233	4%	25.879	6%	27.860	6%	33.554	7%	47.311	8%
Dot. Abfertigungs-RSt.			1.643	0%	6.907	2%						
ausbezahlte Abfertigungen			230	0%	91	0%						
Dotierung Pensionsrückstellung			10.167	3%	14.405	3%						
ausbezahlte Pensionszuschüsse			4.192	1%	4.476	1%						
Gesetzliche Abgaben			16.014	4%	19.292	4%	22.019	5%	24.980	5%	29.898	5%
so. freiw. soziale Aufwendungen			249	0%	203	0%	190	0%	370	0%	226	0%
Dot. zu sonst. RSt.			5.713	2%	3.278	1%	1.858	0%	430	0%	271	0%
Personalaufwand ges.	90.617	28%	110.220	30%	131.596	29%	147.090	34%	165.066	33%	192.458	34%
Abschreibungen inkl. GWG	80.569	25%	88.428	24%	98.929	22%	105.313	25%	113.103	23%	222.157	40%
Vermögensteuer			6.360	2%	7.628	2%	9.100	2%	10.382	2%	919	0%
Grundsteuer			97	0%	102	0%	119	0%				0%
Sonstige Steuern und Abgaben			106	0%	112	0%	228	0%			532	0%
Kapitalverkehrssteuer			784	0%			560	0%	275	0%		
Aufwendungen für Dienstleistungen			12.483	3%	3.221	1%	3.306	0%				
Instandhaltungen uä Aufwendungen			19.856	5%	26.275	6%	19.064	1%	22.093	4%	40.258	7%
Werbung			3.725	1%	11.007	2%	5.125	4%	6.926	1%	7.476	1%
Energieaufwendungen			1.358	0%	1.591	0%	1.842	1%				
Miet- und Pachtaufwand			4.538	1%	5.596	1%	6.535	0%				
Bürobedarf			1.537	0%	1.507	0%	1.246	2%				
Porto, Telefon, Funk			2.625	1%	2.946	1%	3.236	0%				
Versicherungen			1.533	0%	1.703	0%	1.736	1%				
Reisekosten			4.843	1%	5.971	1%	7.301	0%				
Kilometergelder			1.537	0%	1.842	0%	2.373	2%				
Aufwendungen für Kraftfahrzeuge			3.606	1%	4.207	1%	4.570	1%				
Peagierung von Erdgas			2.257	1%	2.228	0%	2.192	1%				
Rechts- und Steuerberatung			422	0%	534	0%	526	1%				
Bewirtung			787	0%	957	0%	1.351	0%				
Kurse, Tagungen			391	0%	484	0%	486	0%				
Aufwandsentschädigungen			787	0%	1.020	0%	1.162	0%				
Betriebsratsfonds			60	0%	204	0%	78	0%				
Berufs- u Interessenvertretungen			1.033	0%	1.245	0%	1.537	0%				
Sonstige			6.396	2%	6.942	2%	9.467	0%	47.888	10%	58.785	10%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	70.534	22%	77.120	21%	87.323	20%	83.142	2%	87.563	18%	107.970	19%
betr.AUFWAND ges.	241.720	74%	275.767	76%	317.848	71%	335.544	19%	365.733	74%	522.585	93%
BETRIEBSERG. vor Zinsen	83.811	26%	89.049	24%	128.549	29%	93.624	22%	127.654	26%	37.532	7%

S T E I R I S C H E F E R N G A S A G

G E W I N N - u . V E R L U S T R E C H N U N G

in TSD. ÖS	1989		1990		1991		1992		1993		1994	
Erträge aus Beteiligungen			2.286	1%	1.045	0%	855	0%	1.900	0%		
Zinserträge aus Geldeinlagen			4.713	1%	6.901	2%	7.513	2%				
Zinserträge aus Wertpapieren			3.558	1%	572	0%	848	0%				
sonstige Zinserträge			302	0%	48	0%						
Zinserträge, Wertpapiererträge			8.573	2%	7.520	2%	8.485	2%	16.957	3%	10.314	2%
Finanzerträge	7.123	2%	10.859	3%	8.565	2%	9.340	2%	18.857	4%	10.314	2%
Verlosungsertr. von Wertpapieren			232	0%	216	0%	215	0%				
Buchwert verlorster Wertpapiere			230	0%	213	0%	213	0%				
Saldo			2	0%	3	0%	2	0%	7	0%	10	0%
Abwertung von Wertpapieren			428	0%								
Zinsen für Darlehen			16.793	5%	20.437	5%	17.262	4%				
sonstige Zinsenaufwendungen			1.734	0%	450	0%	833	0%				
Zinsen und ähnliche Aufwundunge	14.631	4%	18.527	5%	20.887	5%	18.095	4%	14.762	3%	46.522	8%
Finanzaufwand	14.631	4%	18.952	5%	20.884	5%	18.093	4%	14.755	3%	46.513	8%
Finanzerfolg	-7.508	-2%	-8.093	-2%	-12.319	-3%	-8.753	-2%	4.102	1%	-36.199	-6%
Erg. gew. Geschäftstätigkeit	76.303	23%	80.956	22%	116.231	26%	84.871	20%	131.755	27%	1.334	0%
Auflösung Bewertungsreserve			9.708		9.564		8.929					
Auflösung v. Kapitalrücklagen											300.000	
Aufl. sonst. unverst. Rücklagen			9.902		982		502				68.184	
AO ERTRAGE	45.046		19.610		10.546		9.431		9.563		368.184	
Dotierung IFB lfd. Jahr			20.297		19.881							
Dotierung IFB Vorjahre			7.359		9.804							
Zuweisung zu unverst. Rückl.	37.907		27.656		29.685		33.735		50.675		32.594	
Wertberichtigung Auslandsforderunge			429									
Außerordentl. Aufwendungen											330.424	
Steuern vom Eink. und Ertrag	16.354		29.613		43.387		29.653		37.947		2.660	
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	34.795		9.831		0		2.760		4.690		-16.200	
AO. AUFWENDUNGEN	89.055		67.529		73.072		66.148		93.312		349.478	
bilanz. Jahresgewinn	32.295		33.037		53.704		28.154		48.007		20.040	
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	22.070		5.085		1.011		1.515		469		17.376	
Bilanzgewinn	54.365		38.122		54.715		29.669		48.476		37.416	

Dazu führt der Landesrechnungshof für **den ordentlichen Bereich** aus:

Der **Hauptanteil der Umsatzerlöse** der Steirischen Ferngas AG kommt durch den **Verkauf von Erdgas** an die Steirische Industrie zustande.

Diese **Industriegasversorgung** - IGV, trägt zum Umsatz rund 83 bis 77 % in den Jahren 1990 bis 1994 bei leicht fallender Tendenz bei. Dabei sind Erlöse aus dem Leistungspreis bzw. Belastungsfaktor vergleichsweise als gering zu bezeichnen.

Die Erträge aus dem **Belastungsfaktor** betreffen die den Abnehmern verursachungsgerecht weiterverrechneten Speicherkosten bei einer Unterschreitung des vorgegebenen Lastfaktors beim Erdgasbezug.

Der **Leistungspreis** von rd. 11,9 Mio.S im Jahr 1990 setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die **Ausfallsbesicherung** im Falle eines Stillstandes der mit Kohle betriebenen zirkulierenden Wirbelschichtanlage bei der damaligen Leykam-Mürztaler AG sowie dem Leistungspreis für die zusätzliche **Transportkapazität** in der Transaustriagasleitung und der Erhöhung der **Speicherkapazität** für die Abnahmestellen der STEWEAG im Kraftwerk Neudorf/Werndorf, Mellach und im Fernheizkraftwerk Graz.

Aufgrund der starken **Preisschwankungen** der Rohölpreise, an die das Erdgas gekoppelt ist, mußten während des Jahres 1991 die Preise zunächst einerseits angehoben werden und

nach der Beruhigung der Preise bzw. aufgrund von Preissenkungen verursacht durch Rohölüberschußmengen wieder gesenkt werden.

Trotz der schwierigen Wirtschaftslage war das Jahr 1993 für die Steirische Ferngas AG insoferne sehr erfolgreich, als der Erdgasumsatz wiederum um rd. 100 Mio.S gesteigert werden konnte, was im wesentlichen aus leichten Steigerungen in den Bereichen der Papier- und Glasindustrie zurückzuführen ist. Eine wesentliche Zunahme im Vergleich zu 1992 war mit 45 Millionen Kubikmetern im Kraftwerksbereich zu verzeichnen.

Von herausragender Bedeutung für die österreichische und somit auch die steirische Gaswirtschaft war der Beginn der **Lieferungen von Erdgas aus der Nordsee**. Seit 1. Oktober 1993 wird zusätzlich zu dem Gas aus Rußland und der heimischen Förderung auch Nordseegas verkauft, wobei nach einer Aufbauphase die Bezugsmenge im Jahr 2001 aus dieser nunmehr dritten Versorgungsquelle jährlich rd. 182 Millionen Kubikmeter betragen wird.

Obwohl die Prognosen für das Jahr 1994 eher gedämpft waren, haben sich die Industrieländer 1994 von der Rezession erholt und hat damit auch die Steirische Wirtschaft von dieser internationalen Belebung der Nachfrage profitiert.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch der **Erdgasabsatz** in diesem Jahr sehr erfreulich entwickelt. Im Kalenderjahr 1994 wurde eine Erdgasmenge von 992 Millionen Kubikmetern an alle Kunden geliefert, davon allein 174 Millionen Kubik-

meter an die STEWEAG. Dies bedeutet gegenüber dem Vergleichszeitraum 1993 eine Zunahme von 8,9 %.

Diese Steigerung ist einerseits auf die positive konjunkturelle Entwicklung in der Steiermark und andererseits aber auf einen Zuwachs im Bereich der Papierindustrie zurückzuführen. Darüber hinaus entstand bei den Kraftwerken aufgrund der geringen Niederschlagstätigkeit im Hochsommer 1994 ein Mehrbedarf, da der verstärkte Einsatz gasbetriebener Wärmekraftwerke der STEWEAG zur Deckung des Strombedarfes erforderlich war.

Die **Ortsgasversorgung** hat im Jahr 1990 durch die ständig zunehmende Kundenanzahl eine Abrechnung sämtlicher Anlagen im Monat Jänner nicht mehr erlaubt, weshalb eine rollierende Abrechnung in die Monate Jänner bis einschließlich Mai eines jeden Jahres gelegt wurde. Dies bedeutet, daß die Erdgaserlöse wie auch die Erlöse aus Zählermieten zum Bilanzstichtag unter Zugrundelegung der Übernahmemengen der Abgabestruktur und der Preisveränderungen rechnerisch ermittelt werden müssen.

Ebenso wie in der IGV ist auch hier aufgrund der stark schwankenden Entwicklung der Energiepreise der Verkaufspreis stark schwankend.

So betrug beispielsweise am 1. Jänner 1991 der Tarif für den Jahresbezug bis zu 3.500 m³ pro Verrechnungsjahr S 4,90 pro Kubikmeter (exklusive Mehrwertsteuer), nachdem er zuvor um 59 Groschen je Kubikmeter angehoben werden mußte.

Auf die im Verlauf des 2. Quartals erwartete Senkung der Erdgasbezugspreise wurde bereits vorab reagiert und aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit der Erdgasabgabepreis per 1. April 1991 um 35 Groschen je Kubikmeter gesenkt.

Durch den weiter vorangetriebenen Ausbau der Ortsgasversorgung versorgte die Steirische Ferngas AG mit Ende 1993 insgesamt 83 Gemeinden mit Erdgas und wurden dabei rund 263 Mio.S durch Gasverkauf Erlöst.

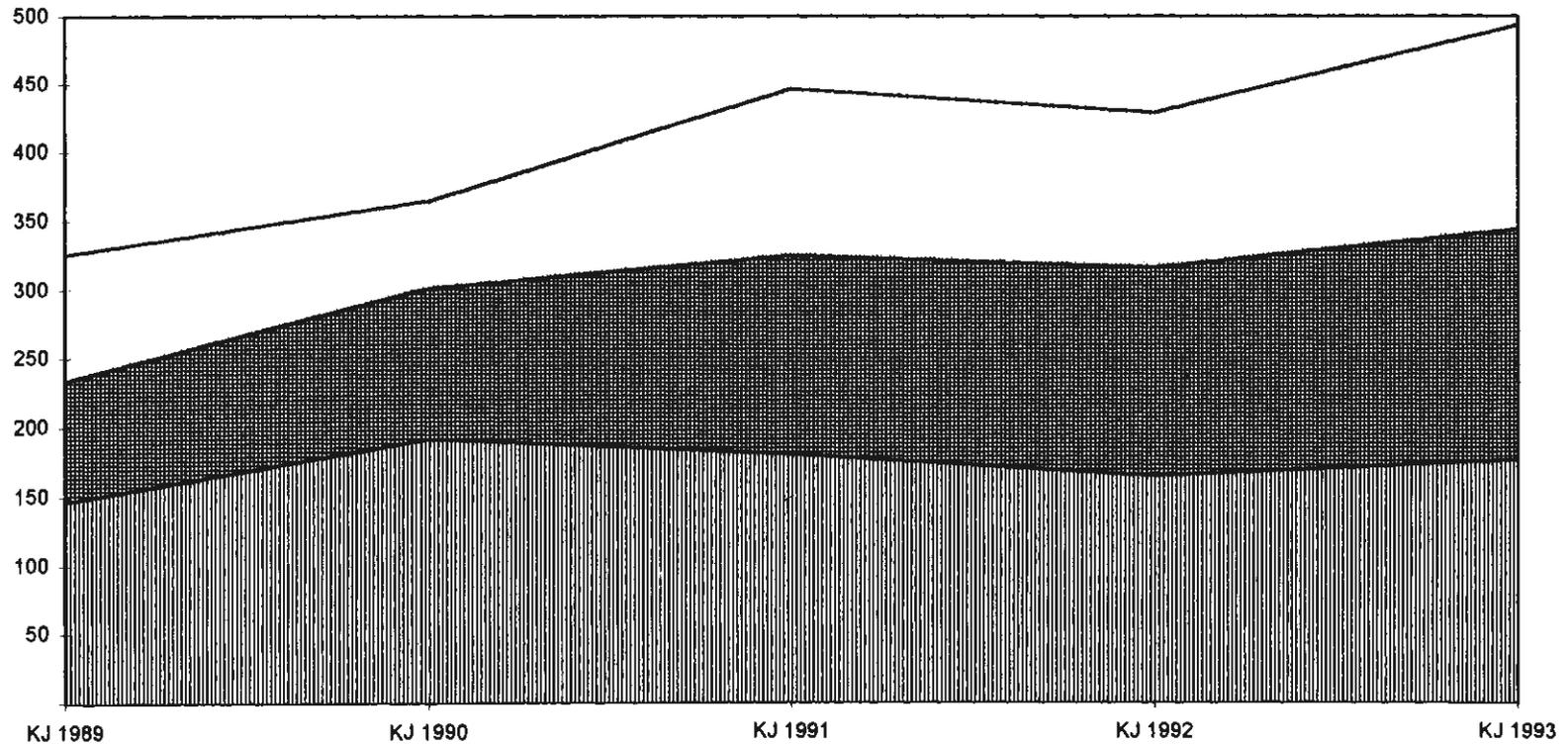
Mit Ende des Wirtschaftsjahres 1994 versorgte die Steirische Ferngas AG über 87 Ortsrohrnetze 91 Gemeinden mit Erdgas. Im gesamten Versorgungsgebiet bestehen per 31.12.1994 in Summe 19.710 Hausanschlüsse, aus denen 15.207 Kunden auch Erdgas beziehen.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse von rund 1,24 Milliarden Schilling im Jahr 1989 auf rd. 1,84 Milliarden Schilling im Jahr 1994, was einer Steigerung von rd. **8,36% durchschnittlich** pro Jahr entspricht, ist als **außerordentlich** günstig zu bezeichnen.

Diesem **Umsatz** ist jedoch der **Wareneinsatz** gegenüberzustellen, so daß durch die Ermittlung der Differenz sich der sogenannte **Rohgewinn** errechnet, der zur Deckung der Betriebskosten und Liquiditätsnotwendigkeiten herangezogen werden kann.

In der nachfolgenden Darstellung hat der Landesrechnungshof sich den **Rohgewinn** bzw. Deckungsbeitrag beim Erdgasverkauf für **IGV und OGV** geben lassen und nachstehend dargestellt:

Rohgewinnanteil an der Betriebsleistung in Mio. S



■ Rohgewinn IGV ■ Rohgewinn OGV □ Sonstige

Als besonders aussagekräftige Zahlen sind dabei die **Rohgewinne je verkauftem Kubikmeter** zu nennen und betragen diese rund 21 bis 26 Groschen in der IGV bzw. 2,07 bis 2,39 Schillinge in der OGV im Prüfungszeitraum.

Die **Spanne**, die den prozentuellen Anteil des Deckungsbeitrages vom Umsatz angibt, betrug bei der IGV zwischen 13 und 16 %, in der OGV zwischen 60 und 64 %. Insgesamt ergibt sich dabei eine Spanne von durchschnittlich 20 bis 23 % des Umsatzes.

Zum Rohgewinn, der durch die Differenz von verkauftem und eingekauftem Material errechnet wird, sind noch aufwandswirksame Bestandsveränderungen sowie verkaufbare aktivierte Eigenleistungen hinzuzurechnen, damit sich die **Betriebsleistung** ergibt.

Die Steirische Ferngas AG konnte ihre **Betriebsleistung** im Jahr 1989 von rd. 325,5 Mio.S auf rd. 560,1 Mio.S im Jahr 1994 steigern, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 11,5 % entspricht und als außerordentlich erfreulich anzusehen ist.

Von dieser **Betriebsleistung** sind nun die **Betriebsaufwände** abzuziehen, insbesondere **Personalaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen**, so daß sich die **Betriebsergebnisse vor Zinsen** ergeben.

Dabei hat der Landesrechnungshof die betrieblichen Aufwendungen ins **Verhältnis zur Betriebsleistung** (mit der Basis 100%) gesetzt, um darzustellen, welchen Anteil die genann-

ten Aufwendungen an der Verwendung der Betriebsleistung haben.

Dabei fällt vor allem beim **Personalaufwand** die sowohl relative als auch absolute **starke Steigerung** im Laufe der Jahre auf, wobei sowohl der Vorstand als Teil der betrieblichen Leistungserstellung in den Personalkosten enthalten ist als auch alle Personalkosten, inklusive Pensionen, Abfertigungen, Rückstellungen u.ä.m., berücksichtigt sind.

Betrag der Personalaufwand im Jahr 1989 noch 90,6 Mio.S so schlugen im Kalenderjahr 1994 bereits 192,5 Mio.S zu Buche, was einer **Steigerung von durchschnittlich rund 16,2 %** entspricht.

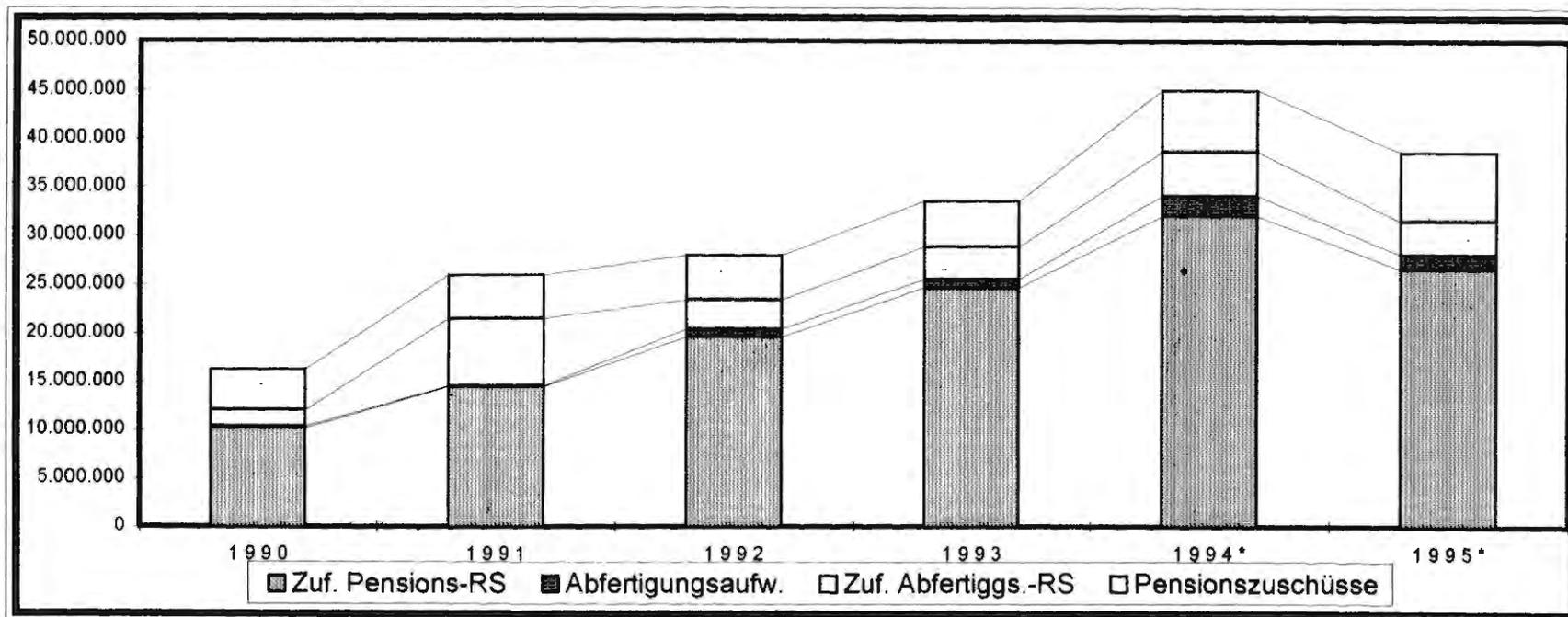
Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, ist diese starke Steigerung nicht durch die Zunahme des Mitarbeiterstandes von 162 im Jahre 1989 auf 215 per Ende 1994 zu erklären, da die jährlichen Kosten pro Mitarbeiter von rd. S 559.000,-- auf rd. S 895.000,-- im Kalenderjahr 1994 gestiegen und mit den Planzahlen zufolge im Kalenderjahr 1995 auf rd. S 823.000,-- gesunken sind:

STEIRISCHE FERN GAS AG							
PERSONALKOSTEN (in Mio.S bzw. S)							
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Anzahl	162	173	194	197	209	215	226
Ges.Kosten	90,6	110,2	131,6	147,1	165,1	192,5	186,0
Pro Kopf	559.364	637.107	678.328	746.647	789.791	895.153	823.009

ST E I R I S C H E F E R N G A S A G

A B F E R T I G U N G E N U. P E N S I O N E N

	1990	1991	1992	1993	1994 *	1995 *
Zuf. Pensions-RS	10.167.391 100%	14.404.935 142%	19.525.591 192%	24.613.496 242%	32.012.808 315%	26.537.299 261%
Abfertigungsaufw.	230.200 100%	90.670 39%	815.978 354%	840.050 365%	2.090.169 908%	1.462.054 635%
Zuf. Abfertigs.-RS	1.643.123 100%	6.906.896 420%	2.993.802 182%	3.339.081 203%	4.538.877 276%	3.500.000 213%
Pensionszuschüsse	4.192.022 100%	4.476.369 107%	4.524.344 108%	4.761.611 114%	6.416.476 153%	7.104.431 169%
Summe :	16.232.736 100%	25.878.870 159%	27.859.715 172%	33.554.238 207%	45.058.330 278%	38.603.784 238%



Der Landesrechnungshof hat die Entwicklung der Personalkosten über die Jahre analysiert und festgestellt, daß zusätzlich zur **Vergrößerung des Mitarbeiterstandes** die **gesetzlichen Abgaben** wesentlich gestiegen sind, vor allem aber die **Pensions- und Abfertigungskosten** mit einer Steigerung von insgesamt 278 % von 16,2 Mio.S im Jahr 1990 auf 45,1 Mio.S im Jahr 1994 mit **Abstand am stärksten gestiegen** und im Jahr 1995 auf 38,6 Mio.S gesunken sind.

In der vorseitigen Tabelle bzw. Grafik ist übersichtlich dargestellt, welchen Einfluß die einzelnen Positionen

- Zuführung zu Pensionsrückstellungen
- Abfertigungsaufwand
- Zuführung zur Abfertigungsrückstellung
- Pensionszuschüsse

gehabt haben.

Diese Entwicklung war u.a. auf die Änderung des Einkommensteuerrechts, Betriebspensionsgesetzes und Pensionskassengesetzes zurückzuführen und hatte zur Folge, daß das sogenannte **Pensionsstatut** der Steirischen Ferngas AG **per 1. April 1995** durch den Vorstand **gekündigt** wurde, **sodaß nach diesem Stichtag eintretende Mitarbeiter nicht mehr in den Genuß einer Firmenpension kommen.**

Da aber dem Landesrechnungshof die Spitze der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen im Kalenderjahr 1994 nicht ausreichend erklärt werden konnte, empfiehlt der Landesrechnungshof eine genaue Überprüfung dieses Wertes.

Der in den Jahresabschlüssen der Steirischen Ferngas AG ausgewiesene **Abschreibungsaufwand für die betriebliche Nutzung des Anlagevermögens** zeigt eine **gleichbleibende Entwicklung** im Verhältnis zur Betriebsleistung und beträgt rund 23 bis 25 % der Betriebsleistung.

Daraus ist zu erkennen, daß die Abschreibungen, die den betriebsbedingten Wertverzehr in Schillingen ausgedrückt wiedergeben, im selben Ausmaße gewachsen sind, wie die Betriebsleistung.

Eine Ausnahme hiezu bildet das Kalenderjahr 1994, wo aufgrund des **Rumpfwirtschaftsjahres** im Jänner bzw. aufgrund der Erfordernisse für die Erstellung einer **Konzernbilanz** mit der Eigentümerin der Steirischen Ferngas AG aus finanztechnischen Überlegungen heraus nicht der tatsächliche bzw. kostenrechnerisch anzusetzende Wertverzehr verwendet wurde, sondern ein wesentlich größerer Posten, der durch die Gewinnschmälerung letztlich auch eine Steuerschonung bedeutet.

Es ist daher in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß der **Abschreibungswert für das Kalenderjahr 1994** sowie alle anderen daraus abgeleiteten und im Zusammenhang stehenden **Größen für einen Mehrjahresvergleich nicht brauchbar** sind.

Es sind dies die Größen

- betrieblicher Aufwand gesamt
- Betriebsergebnis vor Zinsen
- Betriebsergebnis nach Zinsen bzw.
- Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
- Bilanzgewinn

Sehr wohl verwendbar sind jedoch die Rechengrößen

- Finanzerträge
- Finanzaufwand
- Finanzerfolg
- außerordentliche Erträge und
- außerordentliche Aufwendungen.

Bei den **sonstigen gewöhnlichen betriebsbedingten Aufwendungen** fällt die **leicht fallende Tendenz** auf, bei der im Jahr 1989 noch 22 % der Betriebsleistung aufgewendet wurden und sank dieser Prozentsatz bis zum Jahr 1993 kontinuierlich auf 18 % der Betriebsleistung.

Der Landesrechnungshof führt diese Entwicklung auf den im wesentlichen **maßvollen Umgang mit Betriebsmitteln** zurück, die nicht im selben Ausmaß in Anspruch genommen worden sind, wie die Betriebsleistung gestiegen ist.

Insgesamt ergibt sich somit ein **Betriebsergebnis vor Zinsen** in der Größenordnung von **24 bis 29 % der Betriebsleistung**, was über die Jahre gesehen **über 100 Mio.S pro Jahr** bedeutet und als **ausgesprochen positiv** zu werten ist.

Beim **Finanzerfolg** als Saldo von Zinsaufwendungen und Zinserträgen ist zu ersehen, daß diese im wesentlichen einstelligen Millionenbeträge das Betriebsergebnis nicht wesentlich verändern, so daß **das Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (EGT)** zwischen **20 und 27 % der Betriebsleistung** ergibt, was die Steirischen Ferngas AG als ein ganz außerordentlich gesundes Unternehmen darstellt.

Lediglich im Jahr 1994 stieg der Zinsaufwand von **14,5 Mio.S** im Vorjahr auf **46,5 Mio.S**, während gleichzeitig die Zinserträge von rd. **17 Mio.S** auf rund **10,3 Mio.S** sanken, sich also der Finanzerfolg von **+ 4,1 Mio.S** im Jahr 1993 auf **- 36,2 Mio.S** verschlechterte.

Diese gravierende Veränderung in der Zinsensituation der Steirischen Ferngas AG steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Eigentümerwechsel und den damit verbundenen Transaktionen.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

Sowohl die Vermögens- als auch die Kapitalstruktur der Steirischen Ferngas AG ist bis zur Übernahme durch die STEWEAG durch ausgesprochene **Ausgewogenheit** bzw. **durch stabile Kontinuität im positiven Sinne** gekennzeichnet.

Im Anlagevermögen wird durch den hohen Anteil am Gesamtvermögen die **Anlagenintensität** der Unternehmung deutlich, welche in den Kalenderjahren 1989 bis 1992 zwischen 61 und 66% betrug.

Die Gesundheit des Unternehmens ist unter anderem auch **am kontinuierlich steigendem Eigenkapital** zu erkennen, das nicht nur durch Kapitalerhöhungen aufgestockt wurde, sondern auch durch **die eigenkapitalstärkende Verwendung der Gewinne**, die nicht als Dividende ausgeschüttet wurden.

Im nachstehenden hat der Landesrechnungshof sowohl eine detaillierte Vermögensaufgliederung sowie auch eine Kapitaldarstellung wiedergegeben, aus denen unter anderem auch die Vorgänge und Auswirkungen rund um die Übernahme der Steirischen Ferngas AG durch die STEWEAG ablesbar sind:

S T E I R I S C H E F E R N G A S A G

K A P I T A L A U F G L I E D E R U N G

in TSD. ÖS	1989		1990		1991		1992		1993		1994	
I. Grundkapital	100.800	8%	140.000	10%	140.000	9%	168.000	10%	168.000	7%	168.000	7%
II. nicht geb. Kapitalrückl.									300.000	13%		
1. Gesetzliche Rücklagen							2.760	0%	7.450	0%	7.450	0%
2. Freie Rücklagen	88.058	7%	97.889	7%	139.200	9%	180.407	11%	220.235	9%	235.035	10%
III Gewinnrücklagen	88.058	7%	97.889	7%	139.200	9%	183.167	11%	227.685	10%	242.486	10%
IV Bilanzgewinn	54.365	4%	38.122	3%	54.715	4%	29.669	2%	48.476	2%	37.417	2%
A. Bilanzielles Eigenkapital	243.223	20%	276.011	19%	333.915	22%	380.835	23%	744.161	31%	447.902	19%
1. Bewertungsreserve	60.502	5%	50.794	4%	41.230	3%	32.301	2%	23.468	1%	14.598	1%
2. So. unbesteuerter RL	93.260	8%	111.443	8%	114.947	8%	106.973	7%	121.089	5%	96.104	4%
B. Unbesteuerter Rücklagen	153.762	13%	162.237	11%	156.177	10%	139.274	8%	144.557	6%	110.702	5%
EIGENMITTEL	396.985	32%	438.248	31%	490.092	33%	520.109	32%	888.718	37%	558.605	24%
C. Baukostenzuschüsse	215.570	18%	234.695	16%	253.250	17%	294.166	18%	316.573	13%	324.472	14%
EIGENKAPITAL	612.555	50%	672.943	47%	743.341	50%	814.275	50%	1.205.291	50%	883.077	37%
I. RSt. für Abfertigungen	10.862	1%	12.506	1%	19.412	1%	22.406	1%	25.745	1%	30.850	1%
II. RSt. für Pensionen	35.447	3%	77.647	5%	90.200	6%	144.758	9%	163.405	7%	202.393	9%
III Steuerrückstellungen	11.048	1%	28.456	2%	25.305	2%	11.466	1%	40.977	2%	18.137	1%
IV. Sonstige Rückstellungen	23.322	2%	42.176	3%	82.890	6%	118.263	7%	132.847	6%	130.584	6%
D. Rückstellungen	80.679	7%	160.784	11%	217.808	15%	296.893	18%	362.975	15%	381.964	16%
I. Langfristige Verbindl.	197.335	16%	251.959	18%	219.244	15%	184.714	11%	152.873	6%	172.250	7%
II. Erhaltene Anzahlungen	58.644	5%	85.902	6%	119.128	8%	138.713	8%	150.583	6%	174.673	7%
III Verb. aus Lief. u. Leist.	256.749	21%	198.098	14%	149.003	10%	163.751	10%	180.325	8%	182.411	8%
IV. Verb. geg. verb. Untern.									295.000	12%	509.289	22%
V. So. Verbindlichkeiten	9.078	1%	44.584	3%	30.766	2%	34.802	2%	30.590	1%	43.070	2%
E. Verbindlichkeiten	521.806	43%	580.543	41%	518.141	35%	521.979	32%	809.371	34%	1.081.691	46%
FREMDKAPITAL	602.485	49%	741.327	52%	735.949	49%	818.872	50%	1.172.345	49%	1.463.654	62%
F. Rechnungsabgrenzung	12.505	1%	9.856	1%	9.856	1%	9.856	1%	9.856	0%	9.856	0%
KAPITAL	1.227.545	100%	1.424.126	100%	1.489.147	100%	1.643.003	100%	2.387.493	100%	2.356.587	100%
Eventualverbindl.	34.941		32.074		49.965		39.308		31.297		13.184	

S T E I R I S C H E F E R N G A S A G

V E R M Ö G E N S A U F G L I E D E R U N G

in TSD. ÖS	1989		1990		1991		1992		1993		1994	
Imm. Vermögen	35.551	3%	28.434	2%	21.202	1%	15.030	1%	14.663	1%	510.950	22%
Sachanlagen	757.712	62%	819.421	58%	889.193	60%	964.353	59%	1.038.341	43%	1.089.780	46%
Finanzanlagen	14.525	1%	15.358	1%	17.132	1%	20.862	1%	25.440	1%	159.250	7%
A ANLAGEVERMÖGEN	807.788	66%	863.214	61%	927.527	62%	1.000.245	61%	1.078.443	45%	1.759.979	75%
1. Erdgasvorrat	113.284	9%	253.870	18%	210.313	14%	229.193	14%	176.265	7%	150.114	6%
2. Flüssiggasvorrat							63	0%	67	0%	119	0%
3. Materialvorräte	15.785	1%	14.014	1%	13.101	1%	13.639	1%	12.671	1%	13.591	1%
4. Fertigerzeugnisse					686	0%	378	0%	431	0%	491	0%
5. No.ni. abger. Li.u.Leist.	2.169	0%	272	0%	2.340	0%	181	0%	204	0%	617	0%
Vorräte	131.238	11%	268.157	19%	226.440	15%	243.453	15%	189.637	8%	164.931	7%
1. Ford. aus Li.u.Leist.	219.541	18%	253.871	18%	287.524	19%	308.137	19%	270.714	11%	292.917	12%
a) Ford. aus Lief.u.Leist.									44.440	2%		
b) sonstige Forderungen									599.085	25%		
2. Ford. gg. verb. Untern.									643.525	27%	70.352	3%
3. So. Ford. und Verm.	20.914	2%	3.217	0%	3.696	0%	19.327	1%	15.913	1%	6.418	0%
Forderungen	240.455	20%	257.088	18%	291.220	20%	327.463	20%	930.152	39%	369.686	16%
1. Kassenbestand	155	0%	133	0%	184	0%	302	0%	519	0%	338	0%
2. Guthaben bei Banken	44.934	4%	2.478	0%	12.828	1%	5.816	0%	129.233	5%	2.778	0%
Kassa, Guth. bei Banken	45.089	4%	2.610	0%	13.012	1%	6.118	0%	129.752	5%	3.116	0%
B UMLAUFVERMÖGEN	416.782	34%	527.855	37%	530.672	36%	577.034	35%	1.249.540	52%	537.733	23%
1. Fehlbetr. Pensionsrückst.							65.213	4%	59.246	2%	52.382	2%
2. Sonstige							511		263	0%	6.493	0%
C. Rechnungsabgrenzung	2.975	0%	33.058	2%	30.948	2%	65.724	4%	59.509	2%	58.875	2%
VERMÖGEN	1.227.545	100%	1.424.126	100%	1.489.147	100%	1.643.003	100%	2.387.493	100%	2.356.587	100%
Eventualforderungen					49.965		32.926		31.297		13.184	

Finanzierungskennzahlen

Der Landesrechnungshof hat für die Jahre 1989 bis einschließlich 1993 die Kennzahlen

- Verschuldungsgrad
- Eigenkapitalquote
- Anlagendeckungsgrad

erhoben und diese in der anschließenden Tabelle bzw. Grafik dargestellt.

Aufgrund der Übernahme der Steirischen Ferngas AG durch die STEWEAG und der dadurch entstandenen Schwierigkeiten beim Kennzahlenvergleich, hat der Landesrechnungshof die Ermittlung bzw. Darstellung dieser Kennzahlen nur bis einschließlich 1993 durchgeführt.

Bei der **Eigenkapitalquote** wird einerseits die Eigenkapitalquote im engeren Sinn verstanden, die sich aus dem bilanziellen Eigenkapital und den un versteuerten Rücklagen zusammensetzt, andererseits ergibt sich unter Hinzurechnung der Baukostenzuschüsse das sogenannte Eigenkapital im weiteren Sinn.

Diese Betrachtung erscheint deswegen als sinnvoll, weil die Baukostenzuschüsse vom Verwendungszweck her eher der betrieblichen Sphäre zuzurechnen sind.

Aus dem **Verschuldungsgrad** hingegen geht hervor, welcher Prozentsatz des Gesamtkapitals dazu bestimmt ist, in kürzerer oder längerer Zeit, d.h. früher oder später, aus den Unternehmensbereich heraus abzuwandern.

Es errechnet sich daher der Verschuldungsgrad aus der Differenz von der Eigenkapitalquote im weiteren Sinn zur Gesamtkapitalquote.

Der **Anlagendeckungsgrad** errechnet sich aus dem Verhältnis der des langfristigen Kapitals im Verhältnis zum Anlagevermögen und steht hinter dieser Kennzahl die Überlegung, daß langfristig gebundene Mittel auch langfristig finanziert sein sollen. In diesem Zusammenhang spricht man von **Fristenkongruenz**.

Diese Fristenkongruenz fordert eine Fristentsprechung von Vermögen und Kapital, damit die **Liquidität**, das ist die Zahlungsfähigkeit eines Betriebes, nicht gestört wird.

Der **Anlagendeckungsgrad** der Steirischen Ferngas AG weist eine einerseits **stabile kontinuierliche Entwicklung** auf und andererseits eine **Überdeckung** des Anlagevermögens, was als durchaus **positiv** zu beurteilen ist.

Das plötzliche Ansteigen des Anlagendeckungsgrades von 111 bis 117 % auf 167 % im Jahr 1993 ist auf die nicht gebundene Kapitalrücklage im Jahre 1993 zurückzuführen, die das langfristig zur Verfügung stehende Kapital um 300 Mio.S vergrößerte und im ursächlichen Zusammenhang mit der Übernahme der Steirischen Ferngas durch die STEWEAG steht.

Rentabilitätskennzahlen

Unter **Rentabilität** wird das Verhältnis des erzielten **Gewinnes** einer Rechnungsperiode zum **eingesetzten Kapital** verstanden. Dabei können Rentabilitätsberechnungen sowohl für betriebliche Teilbereiche, Einzelinvestitionen aber auch für den Gesamtbetrieb durchgeführt werden.

Neben der Bedeutung für die Eigen- und Fremdfinanzierung hat die Ermittlung der Rentabilität auch **leistungswirtschaftliche Bedeutung**, da sie als Ausdruck für die Gesamtleistung des Betriebes ermittelt werden kann.

Aus der angloamerikanischen Praxis hat sich für den auf diese Weise ermittelten **Rentabilitätsbegriff** der sogenannte **ROI (Retourn on Investment)** auch in Europa eingebürgert.

Dabei besteht die Möglichkeit, **die Rentabilität des Eigenkapitals** zu errechnen oder aber auch **die Rentabilität des Gesamtkapitals** zu ermitteln.

Die Rentabilität des Eigenkapitals ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Verhältnis zum eingesetzten Eigenkapital, während sich die Rentabilität des Gesamtkapitals (ROI) aus dem Gegenüberstellen von EGT plus Fremdkapitalkosten im Verhältnis zum Gesamtkapital ergibt.

Dem Prinzip nach sind diese Ergebnisprozentsätze vergleichbar mit dem Zinssatz, den die Bank für eine Spareinlage gewährt.

Die Darstellung all dieser Kennzahlen zeigt ein durchwegs positives Bild, das einerseits eine kontinuierliche Entwicklung bei der Eigenkapitalquote zeigt und andererseits eine ausgesprochen erfreuliche Gesamt- bzw. Eigenkapitalrentabilität sowie Anlagendeckung darstellt:

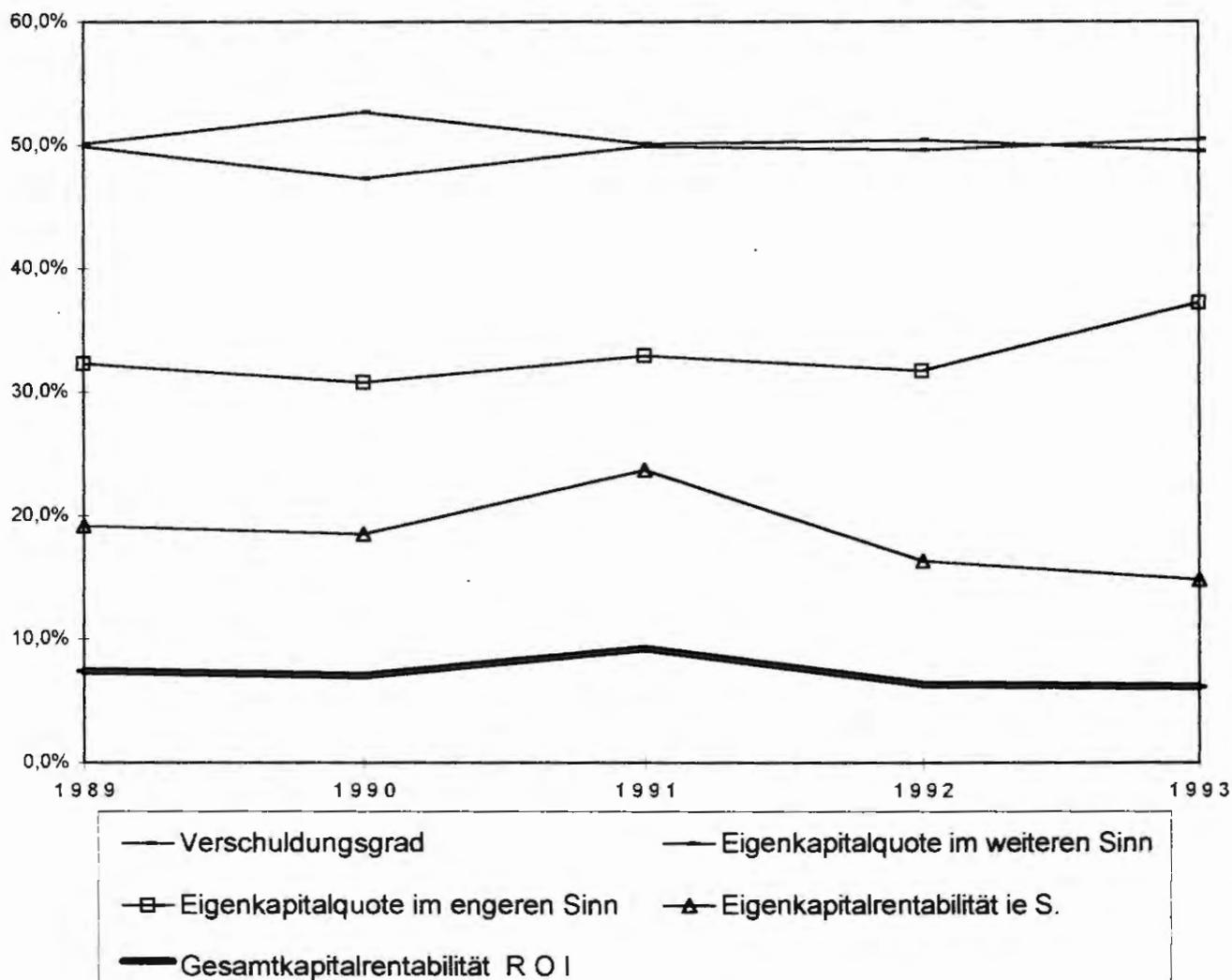
STEIRISCHE FERN GAS AG

FINANZIERUNGSKENNZAHLEN

	1989	1990	1991	1992	1993
Verschuldungsgrad	50,1%	52,7%	50,1%	50,4%	49,5%
Eigenkapitalquote im weiteren Sinn	49,9%	47,3%	49,9%	49,6%	50,5%
Eigenkapitalquote im engeren Sinn	32,3%	30,8%	32,9%	31,7%	37,2%
Anlagendeckungsgrad	111,8%	117,6%	115,6%	116,6%	167,2%

RENTABILITÄTSKENNZAHLEN

	1989	1990	1991	1992	1993
Eigenkapitalrentabilität ie S.	19,2%	18,5%	23,7%	16,3%	14,8%
Gesamtkapitalrentabilität R O I	7,4%	7,0%	9,2%	6,3%	6,1%



4. Bilanzauswirkungen der STEWEAG - Übernahme

Die **starken Veränderungen im Jahre 1993 in der Vermögens- und Kapitalsituation** der Steirischen Ferngas AG gehen im wesentlichen auf die **Fusion mit der Energie AG** zurück, was im Zusammenhang mit der **Übernahme der Steirischen Ferngas AG durch die STEWEAG** steht.

Dabei fand eine **Bilanzverlängerung** sowohl auf der Kapital- als auch Vermögensseite **um rd. 600 Mio.S** statt.

Bei der Kapitalseite erfolgte bei der Position „Nicht gebundene Kapitalrücklage“ eine **Dotierung von 300 Mio.S**, die als **Zuschuß** der damaligen „Großmuttergesellschaft“, der **STEWEAG**, an die Steirische Ferngas AG zu werten ist.

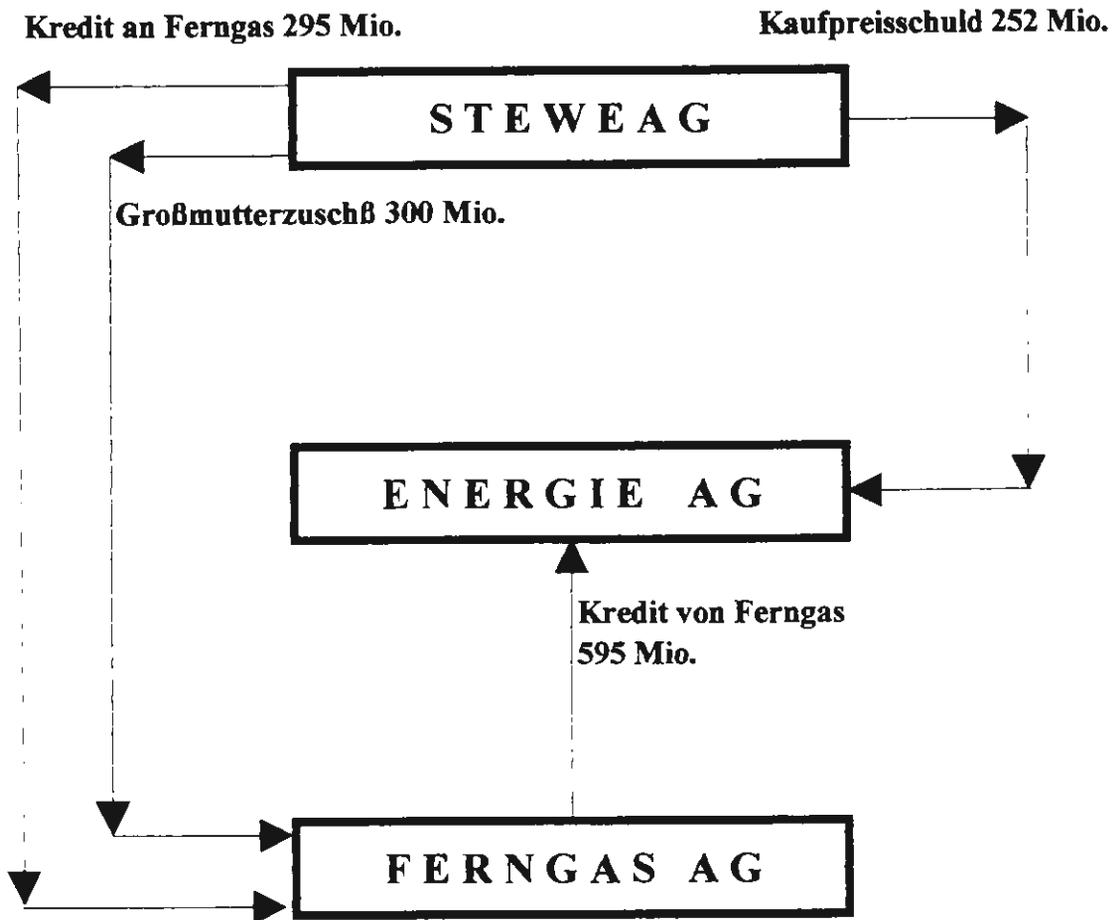
Im selben Jahr wurde von der STEWEAG fast gleichzeitig ein **Kredit von 295 Mio.S** an die Steirische Ferngas AG eingeräumt und schlug sich dieser Betrag in derselben Höhe unter der Position Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf der Fremdkapitalseite nieder.

Im Gegenzug dazu wurden auf der Aktivseite unter der Position Forderungen gegen verbundene Unternehmungen, die in Summe **595 Mio.S** verbucht.

Im nachstehenden hat der Landesrechnungshof die wesentlichen Transaktionen der Übernahme aus der Sicht der Steirischen Ferngas AG dargestellt:

FINANZIERUNGSMODELL

der Übernahme der FERN GAS AG durch die STEWEAG



Durch die Betragsgleichheit auf der Aktiv- und Passivseite ergibt sich **letztlich keine Aufwandswirksamkeit** für die Steirische Ferngas AG, so daß diese Transaktion reinen **Durchlaufcharakter** hat, der auch in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufscheint.

Durch die Fusionierung der Energie AG mit der Steirischen Ferngas AG kam einerseits die Zinsenbelastung aus der Kaufpreisschuld der Energie AG gegenüber der STEWEAG im Betrage von 252 Mio.S und andererseits die Zinsenbelastung aus der Vereinbarung vom 23. November 1993 über den seitens der STEWEAG in Höhe von 295 Mio.S an die Steirische Ferngas AG gewährten Kredit zum Tragen. Damit ist die vergleichsweise hohe Zinsenbelastung für das Jahr 1994 in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1994 der Steirischen Ferngas AG in Höhe von -36 Mio.S entstanden, was eine Ergebnisverschlechterung im Finanzerfolg von rund 44 Mio.S bedeutet.

In der Bilanz der Steirischen Ferngas AG gab es im Jahr 1994, nachdem bereits im Jahr 1993 fusioniert wurde, naturgemäß keine Bilanzverlängerung oder -verkürzung mehr, sondern wurden nur mehr sogenannte **Fusionierungsabschlußbuchungen** durchgeführt.

Dabei wurde einerseits der Betrag von 300 Mio.S aus der nicht gebundenen Kapitalrücklage, der ursprünglich der „Großmutterzuschuß“ der STEWEAG war, **im Eigenkapital ausgebucht und im Fremdkapital unter der Position Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen eingebucht.**

Eine Umbuchung in derselben Größenordnung zwischen Umlaufvermögen und Anlagevermögen findet sich auch auf der Aktivseite und wurden die rd. 599 Mio.S aus den sonstigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen im Umlaufvermögen gebucht auf das immaterielle Anlagevermögen.

Die große steuerliche Bedeutung dieser Buchung liegt in der Erfolgswirksamkeit der Abschreibemöglichkeit. Desweiteren kam in diesem Jahr wegen des Rumpfwirtschaftsjahres vom 1.1. - 31.1.1994 die -bilanziell zulässige- Halbjahresabschreibung zum Tragen sowie die für die Monate Februar bis Dezember 1994 die normale Abschreibung, wodurch sich auch die außerordentlich hohe Abschreibung in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 1994 erklärt.

Da diese Abschreibung außerdem gewinnschmälernd zu bewerten ist, ergibt sich ein nicht unwesentlicher steuerlicher Vorteil für die Steirische Ferngas AG.

Dies wird auch daran deutlich, daß im Jahr 1994 das Betriebsergebnis rund 130 Mio.S niedriger ist als im Vorjahr und praktisch auf Null zusammengeschrumpft ist.

Dadurch, daß letztlich im immateriellen Anlagevermögen der Steirischen Ferngas AG die Gesellschaft einen Gutteil ihres eigenen Wertes aktiviert hat und dafür auf der Passivseite Schulden in derselben Höhe gegenüber verbundenen Unternehmen (STEWEG) hat, ist zu ersehen, daß sich die Steirische Ferngas AG zu eben diesem Gutteil ihres eigenen Wertes selbst bezahlt hat, da sie ja zum einen den Schuldensaldo

der Transaktionen nun selbst trägt und zum anderen auch noch Zinsen in nicht unerheblicher Höhe dafür bezahlt.

5. Unternehmenskonzept

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Überprüfungen feststellen können, daß in der Steirischen Ferngas AG geeignete Instrumentarien für die **kurz-, mittel- und langfristige Unternehmensplanung** existieren.

Dabei sind insbesondere die kurz- und mittelfristige Planung sowie die dazugehörigen Plan-Ist-Vergleiche mit einem Monats- bzw. Jahreshorizont aufgrund der zuletzt umfassend durchgeführten EDV-Reorganisation bereits instrumentalisiert bzw. im Entstehen.

Die mittelfristige bzw. langfristige **Unternehmensstrategie** der Steirischen Ferngas AG wurde in die

Allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik 1995 bis 1998

gekleidet, welche über **30 Seiten** umfaßt und zu ca. zwei Dritteln aus Tabellenwerten besteht, die die ausformulierten Texte zu untermauern bzw. zu belegen geeignet sind.

Aus **diesem Mehrjahres-Expansionskonzept** der Jahre 1995 bis 1998 lassen sich auch die zu erwartenden **Planbilanzen** ableiten, da alle hierfür notwendigen Zahlen in diesem Papier enthalten sind.

Der Landesrechnungshof sieht im Fehlen der Planbilanzen keinen gravierenden Mangel, empfiehlt jedoch diese ebenfalls darzustellen und anzuschließen.

Dies deshalb, weil es dadurch auch möglich wird, wichtige Bilanzkennzahlen, wie z.B.

- Eigen- und Fremdkapitalanteil
- jeweilige **Kapitalrendite**

darzustellen und so die Sinnhaftigkeit der Expansionsstrategie zu untermauern.

Dieses strategische Grundsatzpapier der Geschäftspolitik der Steirischen Ferngas AG für den Zeitraum 1995 bis 1998 wurde dem **Aufsichtsrat** in der Sitzung am **15. Dezember 1994** vorgelegt und dort breit diskutiert.

Dabei war die **Liberalisierung des Energiemarktes in der Europäischen Union** ein wesentlicher Anstoß für die Neuentwicklung einer Unternehmensstrategie.

Insbesondere sind nämlich mit dieser Liberalisierung die in Zukunft zu erwartenden **Durchleitungsmöglichkeiten** von Gasabnehmern durch bestehende Netze zu nennen, sodaß beispielsweise derzeitige Ferngaskunden ihre Erdgasversorger selbst unter den verschiedenen Anbietern wählen können.

Das bedeutet einerseits für die Steirische Ferngas AG einen **Deckungsbeitragsausfall** und andererseits wird dadurch die Stellung der Unternehmung im Markt weg vom aktiv-agierenden Gasverkäufer hin zum reagierenden Transportunternehmer verändert.

Aus diesem Grunde ist nach Meinung des Landesrechnungshofes die herausragende Wichtigkeit einer entsprechenden strategischen Ausrichtung der Steirischen Ferngas AG evident.

In diesem Zusammenhang hält der Landesrechnungshof fest, daß diese Problematik der leitungsgebundenen Energieträger im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Energiemarktes innerhalb der Europäischen Union **den Aufsichtsratsmitgliedern als durchaus bekannt anzusehen ist.**

Am Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt, der über 15 Seiten im Aufsichtsratsprotokoll beschrieben ist, wird dem **einjährigen Unternehmensbudget für 1995** zugestimmt, während die **strategische Vorschau bis 1998 nicht beschlossen** wurde.

Dazu hält der Landesrechnungshof fest, daß die **Notwendigkeit zu einer strategischen Ausrichtung** einer Unternehmung gerade in einer sich **stark verändernden Umwelt** nicht nur von großer Bedeutung ist, sondern dazu auch in der **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**, die dieser selbst am 25. April 1995 beschlossen hat, ausgeführt ist:

„Alle Geschäfte und Tätigkeiten, die aufgrund von Gesetz, Satzung, Aufsichtsratsgeschäftsordnung oder besonderen Aufsichtsratsbeschlüssen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, unterliegen der folgenden Regelung:

- a) Die Befassung des Aufsichtsrates mit allgemeinen Grundsätzen der Geschäftspolitik (§ 95 Abs. 5 Z. 8 AktG) erfolgt anhand eines vom Vorstand erstellten Unternehmenskonzeptes nach Maßgabe der durch die Aufsichtsratsgeschäftsordnung getroffenen Bestimmungen.....“

Im § 95 Abs. 5 Z. 8 AktG heißt es :

„(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Folgende Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

8. ... die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik....“

In der Aufsichtsratssitzung am 14. September 1995 kam die - mittlerweile rollierend überarbeitete- **Geschäftsstrategie 1996-1999** wieder zur Sprache, wurde aber lediglich bezüglich des Textes, nicht aber bezüglich des Zahlenwerks beschlossen.

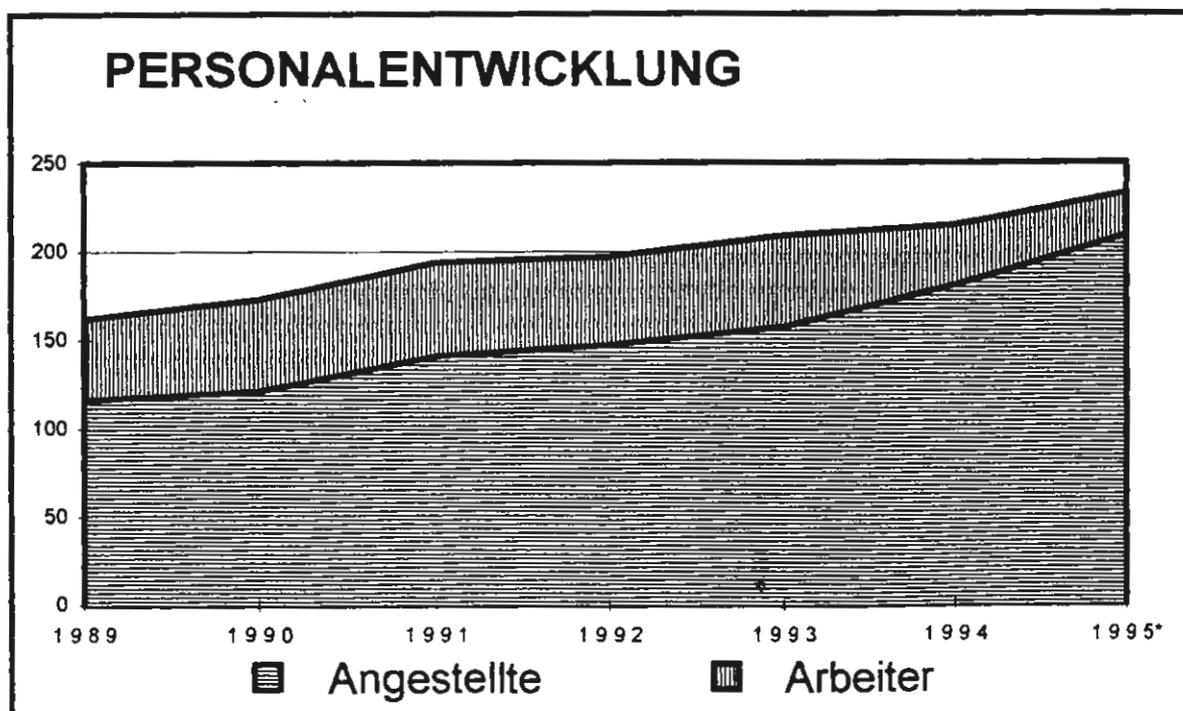
Erst in der Aufsichtsratssitzung am 30. November 1995 wurde der Beschluß gefaßt, den vom Vorstand vorgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik zuzustimmen.

Der Landesrechnungshof erkennt durchaus die Notwendigkeit der eingehenden Prüfung von grundsätzlichen Entscheidungen, ist aber auch der Auffassung, daß ein so wichtiger Beschluß wie der über die Grundsätze der Geschäftspolitik nicht fast ein Jahr hinausgezogen werden sollte.

IX. PERSONALWESEN

Die Entwicklung der Mitarbeiter der Steirischen Ferngas AG ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

S T E I R I S C H E F E R N G A S A G							
MITARBEITER ZUM JAHRESENDE							
	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995*
Vorstände	(2) 3	(2) 3	(2) 3	(2) 3	(2) 3	2	2
Angestellte	116	121	141	147	157	181	209
Arbeiter	46	52	53	50	52	34	24
insgesamt *)	162	173	194	197	209	215	233
davon Teilzeit	12	13	11	12	11	10	9



Dazu ist anzumerken, daß die beiden Vorstände in dieser Summe nicht enthalten sind und die Werte für das Jahr 1995 als voraussichtliche Zahlen anzusehen sind.

Dabei fällt einerseits die kontinuierliche Vergrößerung des Mitarbeiterstandes auf, die auf die Erweiterung der Geschäftsfelder zurückzuführen ist, andererseits aber auch der immer geringer werdende Anteil der Arbeiter an der Belegschaft.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß bei der Beurteilung, ob es sich bei Mitarbeitern um **Arbeiter oder Angestellte** handelt, der § 1 Angestelltengesetz ebenso heranzuziehen ist wie die Rechtsprechung, die die Abgrenzung dieser beiden Mitarbeitergruppen ebenfalls beeinflusst.

Dabei kommt es für das Vorliegen einer Angestelltentätigkeit vor allem darauf an, daß die Dienste wegen der Anforderungen an Vorbildung, Wissen und Können oder wegen ihrer Bedeutung für das Unternehmen über das Gewöhnliche und Allgemeine hinausreichen, also eine besondere fachliche Durchdringung der Arbeitsaufgaben vorliegt und es sich nicht um Dienste handelt, die rein mechanisch geleistet werden können.

Ebenso ist auf das Fehlen einer ständigen fachlichen Kontrolle des Arbeitnehmers zu achten, sowie auch das Vorhandensein größerer Selbständigkeit und besonderer Vertrauenswürdigkeit.

Aufgrund der Komplexität dieser Materie hat die Steirische Ferngas AG ein Gutachten von der Kammer der gewerblichen

Wirtschaft für Steiermark eingeholt, das diesen Problemkreis bearbeitet.

Ebenso wurde auch von einem bekannten Arbeitsrechtler ein Gutachten über diese Frage eingeholt, das zu dem selben Ergebnis kommt.

Für diese Studien wurden die nachstehenden Bereiche hinsichtlich ihrer Qualität und ihres Zeitanteils nach Angestellten- bzw. Arbeitertätigkeit analysiert:

- Rohrnetzüberwachung
- Gasspürtrupp
- Umweltdiagnostik
- Meß- und Regeltechnik
- Reduzierstationsservice für Dritte
- Reduzierstationsbau
- kathodischer Korrosionsschutz
- Hochdruckbauaufsicht
- Niederdruckbauaufsicht

Anschließend wurden die in der Steirischen Ferngas AG beschäftigten Arbeiter in Gruppen eingeteilt, die schrittweise in das Angestelltenverhältnis übernommen wurden bzw. bis Ende 1997 überstellt sein werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden dann alle jetzigen Arbeiter ins Angestelltenverhältnis übernommen worden sein und sich nur mehr jene Mitarbeiter in der Steirischen Ferngas AG im Arbeiterstatus befinden, die neu eingestellt werden.

Der Landesrechnungshof begrüßt diese Überstellung vom Arbeiter ins Angestelltenverhältnis unter Zuhilfenahme einer kompetenten Studie deshalb, weil es dadurch möglich ist, künftige Arbeitsgerichtsprozesse, deren nachteiliger Ausgang für die Steirische Ferngas AG von vornherein absehbar ist, zu vermeiden.

1. Bezüge der Mitarbeiter

Für die **Angestellten** der Steirischen Ferngas AG gilt der Kollektivvertrag für **Angestellte der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen**, für **Arbeiter** jener der **Eisen- und Metallverarbeitenden Industrie**.

Diese werden mit dem Stichtag 1. November des jeweiligen Jahres aufgrund der Kollektivvertragsverhandlungen erhöht.

Dabei waren in den letzten Jahren die nachstehenden **Erhöhungen** zu verzeichnen:

- Ab 1. November 1990: Erhöhung der Ist-Gehälter um 6,3 %
 ab 1. November 1991: Erhöhung der Ist-Gehälter um 4,8 %
 ab 1. November 1992: Erhöhung der Ist-Gehälter um 3,9 %
 ab 1. November 1993: Erhöhung der Ist-Gehälter um 2,8 %
 (mindestens S 500,-, höchstens jedoch S 900,-)
 ab 1. November 1994: Erhöhung der Ist-Gehälter um 3,8 %

Durch diese Erhöhungen bekam das KV-Schema für Angestellte die nachfolgende Gestalt:

für Angestellte der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Gültig ab 1. November 1994

Verw.- gruppe:	I	II	III	IV	V	VI	MI	M II o. F.	M II m. F.	M III	M IV
1.u.2.VGJ	13782	14413	17363	22790	32267	47520	20627	23679	25084	27263	30592
n. 2 VGJ	14407	15163	18378	24135	34199	52481	20627	23679	25084	28946	32521
n. 4 VGJ	15032	15913	19393	25480	36131	55740	21450	25151	26275	30629	34450
n. 6 VGJ	15657	16663	20408	26825	38063	58999	22273	26623	27466	32312	36379
n. 8 VGJ	16282	17413	21423	28170	39995	62258	23096	28095	28657	33995	38308
n. 10 VGJ	16907	18163	22438	29515	41927		23919	29567	29848	35678	40237
n. 12 VGJ	17532	18913	23453	30860	43859		24742	31039	31039	37361	42166
n. 14 VGJ	18157	19663	24468	32205	45791		25455	32040	32040	38730	43730
n. 16 VGJ	18782	20413	25483	33550	47723		26168	33041	33041	40099	45294
n. 18 VGJ*	19095	20788	25991	34223	48689		26525	33542	33542	40784	46076

* Die Position nach 18 Verwendungsgruppenjahren gilt nur für jene Angestellte, die vor dem 1. November 1988 in die Position nach 12 Verwendungsgruppenjahren oder höher eingestuft sind beziehungsweise waren und in dieser Verwendungsgruppe verbleiben.

Die KV-Löhne bzw. Mindeststundenlöhne für Arbeiter sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)

1. Lohngruppen

Techniker	S 132,20
1. Spitzenfacharbeiter	S 121,20
2. Qualifizierter Facharbeiter	S 107,50
3. Facharbeiter	S 93,70
4. Besonders qualifizierter Arbeitnehmer	S 87,80
5. Qualifizierter Arbeitnehmer	S 83,30
6. Arbeitnehmer mit Zweckausbildung	S 79,90
7. Arbeitnehmer ohne Zweckausbildung	S 78,20

Die vorliegenden Schemata bzw. die zugrundeliegenden Kollektivverträge regeln die Einstufung der Bediensteten in die jeweilige Verwendungsgruppe sowie bei den Angestellten die Vorrückung innerhalb derselben.

Zu diesen Gehaltsschemata ist jedoch anzumerken, daß ergänzend zur KV-Einstufung **Überzahlungen** existieren, so daß die Monatsbezüge der Mitarbeiter der Steirischen Ferngas AG wesentlich über den Kollektivvertrag zu liegen kommen.

Lediglich drei Angestellte erhalten keine Überzahlung und sind diese jeweils in der 3., 4. und 5. Organisationsebene eingestuft.

In der nachstehenden Übersicht, in der auch die **Teilzeitkräfte** ihrem Beschäftigtenausmaß entsprechend **gewichtet** wurden, ist zu erkennen, daß die über den Kollektivvertrag hinausgehenden Bezüge (= Überzahlung) in der zweiten Ebene zwischen 47 % und 69 % liegen, während sie in den Ebenen darunter ein Ausmaß von maximal 27 % bzw. 39 % erreichen.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese monatlichen Bruttogehälter, welche 14 x jährlich zum Tragen kommen, noch immer nicht die tatsächlichen Bruttobeträge sind, die die Mitarbeiterbezüge darstellen.

Über diese monatlichen Bruttogehälter hinaus existieren in der Steirischen Ferngas AG Bezugsteile, die zum Teil auf gesetzlichen Grundlagen fußen (z.B. Überstundenzuschläge), zum Teil auf freiwilliger Basis gewährt werden (z.B. Fahrtkostenvergütungen).

Der Landesrechnungshof hat sich daher die Einzelmitarbeiter-Jahresbruttosummen geben lassen, die für das Jahr 1994 an das Finanzamt zu melden waren und die als einzige Zahlen **den gesamten Mitarbeiterbezug für das Jahr 1994** darstellen.

Durch den Vergleich der Bruttobezüge (die aus Kollektivvertragsgehalt plus Überzahlung bestehen) mit den Ist-Bezügen (das sind die, die tatsächlich zum Tragen gekommen sind), ist ersichtlich, daß in der Ebene der Abteilungsleiter ein Mehrbezug von 9 % in den Ebenen III und IV ein Mehrbezug von 18 % und in der 5. Organisationsebene ein Mehrbezug von 12 % gegeben ist.

Im nachstehenden sind nun die Durchschnittsgehälter der Bediensteten dargestellt, wobei die Unterteilung nach Organisationsebenen in Anlehnung an das Organigramm der Steirischen Ferngas AG erfolgte und auch das durchschnittliche Lebensalter angegeben ist:

S T E I R I S C H E F E R N G A S A G

D U R C H S C H N I T T S G E H Ä L T E R (Stand Mitte 1995)

Org. Ebene	Bezeich- nung	Anzahl Mitarb.	Lebens- Alter	Gehalt lt. KV	+Überzahlung->			Brutto-Gehalt		Monats-IST Brutto-Bez.	Jahres-IST Brutto-Bez.	Mehr- bezug
					min.	dur.	max.	monatl.	jährlich			
1	Direktion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Abteilung	5	52	62.258	47%	57%	69%	97.877	1.419.217	110.886	1.552.400	9%
3	Bereich/Ref.	27	43	39.294	0%	11%	27%	43.778	634.781	55.517	777.237	18%
4	Gruppe	51	40	28.210	0%	10%	27%	31.169	451.951	39.349	550.883	18%
5		136	36	21.042	0%	10%	39%	23.084	334.715	27.291	382.074	12%
	alle Mitarbeiter	219	38	25.903	-	13%	-	29.226	423.771	35.487	496.824	15%

Festgehalten wird in diesem Zusammenhang auch, daß der um das rund doppelt so hohe durchschnittliche Ist-Monats-Bruttobezug in der 2. Ebene im Vergleich zur 3. Ebene aufgrund seiner Höhe nicht zu falschen Rückschlüssen verleiten darf.

Die optische Täuschung entsteht in diesem Fall dadurch, daß Durchschnittszahlen verglichen werden, bei denen die jeweiligen Grundgesamtheiten nur in den Ebenen 3 bis 5 ausreichend groß sind, während die Anzahl der Abteilungsleiter außerordentlich gering ist.

Weiters ist festzuhalten, daß die Abteilungsleiter umfangreiche Überstundenpauschalien ausbezahlt bekommen, während alle anderen Ebenen die einzelne Überstunde extra abrechnen. Die Hauptunterschiede zwischen dieser 2. und 3. Ebene sind ferner:

- Eine höhere/tiefere Hierarchieebene.
- Das Durchschnittsalter 43 bzw. 52 bedeutet rund 5 Biennalsprünge.
- Die breitgestreute Verteilung in der 3. Ebene bewirkt das Unsichtbarwerden der bestbezahlten Mitarbeiter der 3. Ebene in dieser Durchschnittsdarstellung.

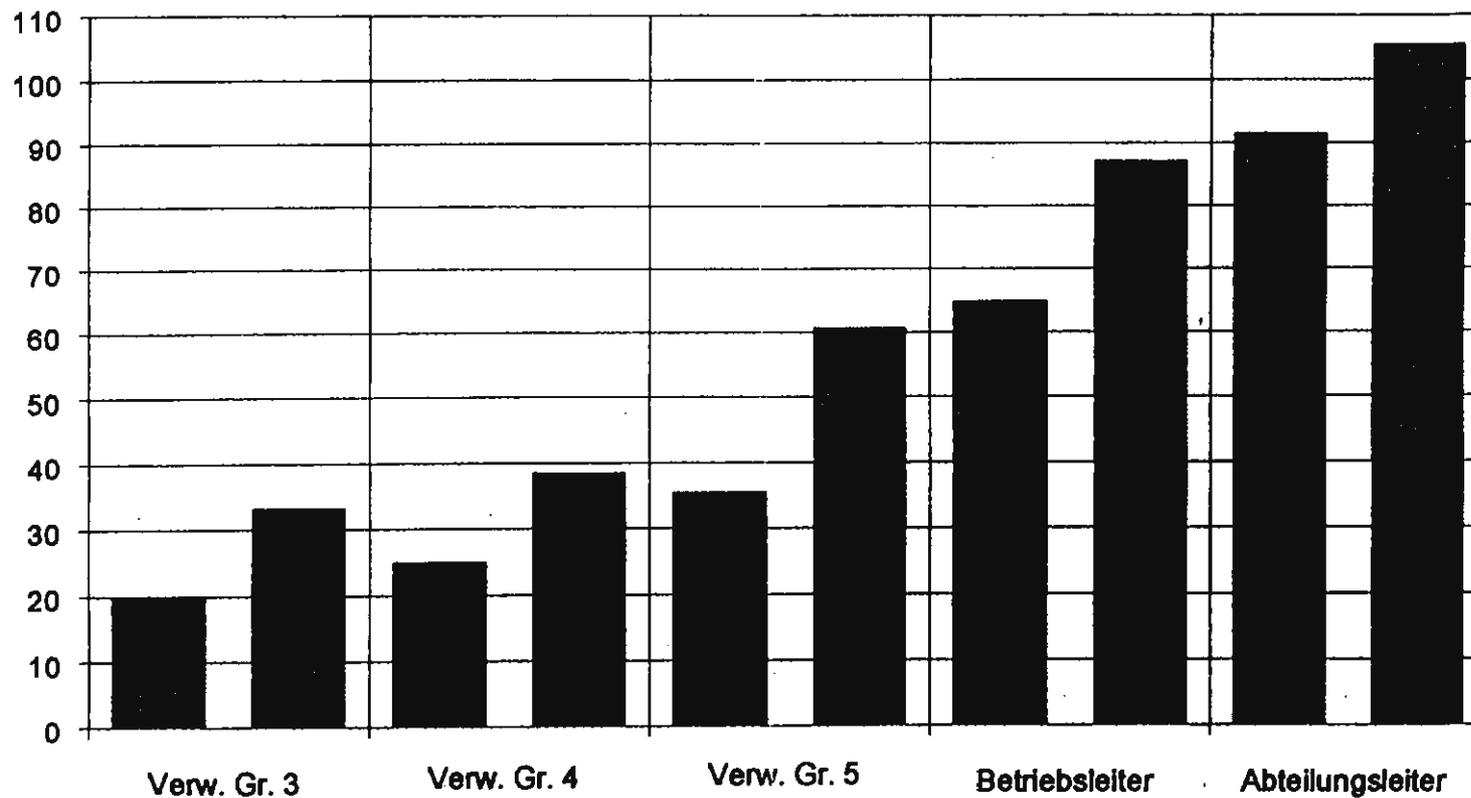
Dies wird dann leicht einsichtig, wenn man die Einteilung der Mitarbeiter anders wählt und nicht die Organisationsebenen zugrundelegt, sondern die Bezugsstruktur nach Verwendungsgruppen bzw. Betriebsleiter und Abteilungsleiter gliedert.

In der nachstehenden Darstellung wurde diese Gliederung zugrundegelegt und stellen die beiden Balken in der jeweiligen Verwendungsgruppe jene beiden Einzelpersonen dar, die den geringsten bzw. höchsten durchschnittlichen Monatsbezug erhalten.

Dabei ist dieser Monatsbezug inklusive aller Entgeltbestandteile zu verstehen und deshalb mit den vom Landesrechnungshof herangezogenen Monats-IST-Durchschnittsbezügen 1994 strukturell vergleichbar.

Die auftretenden Unschärfen durch die unterschiedlichen Bezugszeitpunkte (Durchschnitt 1994 bzw. Mai 1995) wurden aus arbeitsökonomischen Gründen nicht extrahiert, sind aber für die Grundaussage von untergeordneter Bedeutung.

BEZUGSSTRUKTUR



2. Betriebsvereinbarungen

In der Steirischen Ferngas AG gibt es **Betriebsvereinbarungen** laut **Arbeitsverfassungsgesetz**, die auch vom Betriebsrat unterschrieben sind und **einseitige Selbstbindungen des Vorstandes**, die der Betriebsrat des Unternehmens nicht unterschrieben hat und die auch z.T. wiederrufbar sind.

An **Betriebsvereinbarungen** existieren die nachstehenden Vereinbarungen:

- vom 18. 12. 1985 über die Entlohnung und **Ausbezahlung** der Mitarbeiterbezüge
- vom 9. 11. 1993 über **Reiseaufwandsentschädigungen**
- vom 14. 7. 1994 über die **(gleitende) Arbeitszeit**

Mitarbeiterbezügeregulung

Die 1. der oben genannten Betriebsvereinbarungen regelt im wesentlichen die **Auszahlungsmodalitäten** für die den Mitarbeitern zustehenden Bezüge, wobei diese monatlich im nachhinein fünf Bankwerkstage vor dem Monatsletzten erfolgt.

Der Abrechnungszeitraum der regelmäßigen aber auch unregelmäßigen Bezüge, wie z.B. Überstundenentgelte, Erreichbarkeitsfahrtkosten und Reisekostenentgelte u.ä. wird mit den Kalendermonaten festgelegt, wobei auch geregelt wurde, daß die Auszahlung sämtlicher Bezüge durch Überweisung auf ein vom Arbeitnehmer namhaft zu machendes Konto bei einem Geldinstitut zu erfolgen hat.

Bezüglich der Geltungsdauer ist entsprechend dem § 32 2) Arbeitsverfassungsgesetz die Kündigung dieser Betriebsvereinbarung nicht möglich, eine einvernehmliche Aufhebung ist jedoch jederzeit zulässig.

Reiseaufwandsentschädigungen

Die Betriebsvereinbarung vom 9. November 1993, die die Reiseaufwandsentschädigungen regelt, ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann jedoch gemäß § 32 1) Arbeitsverfassungsgesetz sowohl von der Steirischen Ferngas AG als auch vom Betriebsrat zum letzten eines Kalendermonates unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Personen, die zur Steirischen Ferngas in einem Arbeitsverhältnis stehen, somit für Angestellte und Arbeiter.

LANDESRICHTUNGSSCHRI
11.12.1995

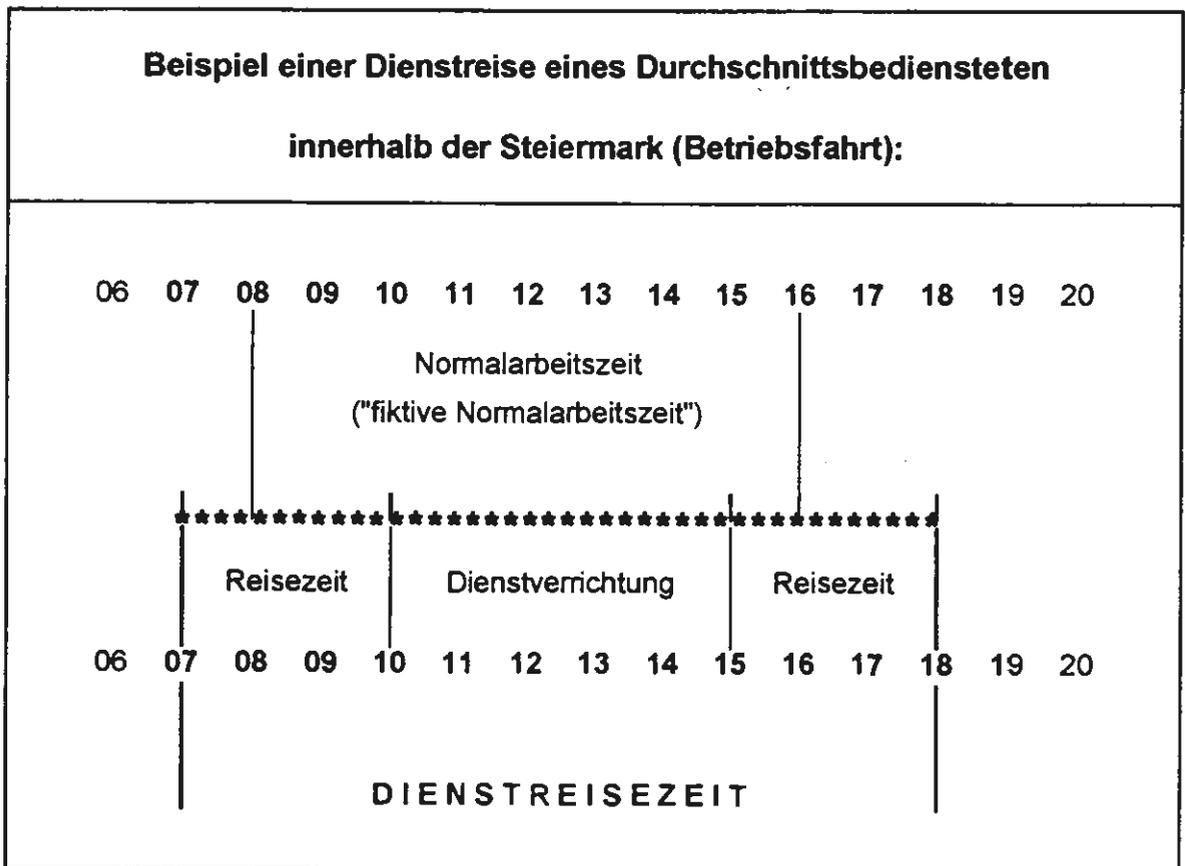
Taxativ ausgeschlossen sind Personen, mit welchen die Steirische Ferngas AG einen Werkvertrag oder eine Einzelvereinbarung abgeschlossen hat, sowie Ferialmitarbeiter.

Dabei werden in der Steirischen Ferngas AG **drei Arten von Dienstreisen** unterschieden:

- Als **Betriebsfahrten** gelten alle dienstlichen Abwesenheiten von der ständigen Arbeitsstätte, die aus dem Gemeindegebiet hinausführen in dem der mit dem Arbeitnehmer jeweils vereinbarte Dienstort liegt, soweit sich die Abwesenheit auf das **Bundesland Steiermark beschränkt**.
- **Dienstreisen** sind alle dienstlichen Abwesenheiten, die aus dem Bundesland Steiermark hinausführen.
- **Auslandsdienstreisen** liegen bei Verlassen des Bundesgebietes vor.

Der wesentlichste Punkt dieser Betriebsvereinbarung sieht vor, daß bei **Betriebsfahrten** (innerhalb der Steiermark) die Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit mit einer zusätzlichen Reiseaufwandsentschädigung bzw. Lenkzeitvergütung in der jeweiligen Höhe des Überstundenentgeltes des Mitarbeiters abgegolten werden.

Zur Darstellung der Bedeutung dieser Regelung hat der Landesrechnungshof in Zusammenarbeit mit der Steirischen Ferngas AG ein Dienstreisebeispiel eines Durchschnittsbediensteten innerhalb der Steiermark durchgerechnet und in umseitigen Tabellen dargestellt:



laut Kollektivvertrag Wärmeversorgungsunternehmen				laut Betriebsvereinbarung Steirische FERN GAS AG			
Reiseaufwandsabteilung für eine Dienstreise von 0700 bis 1800 innerhalb der Steiermark (Betriebsfahrt) mit 1/2 Stunde Mittagspause							
Lt. KV Wärmeversorgungsunternehmen				Lt. FERN GAS AG Betriebsvereinbarung			
NICHT				NICHT			
PKW - Lenker	steuerfrei	steuerfrei	SUMME	PKW - Lenker	steuerfrei	steuerfrei	SUMME
Tagesdiät	330,00	22,80	352,80	Tagesdiät	330,00	22,80	352,80
Lenkzeitvergütung		843,30	843,30	Lenkzeitvergütung		858,62	858,62
Abgeltung gesamt	330,00	866,10	1.196,10	Abgeltung gesamt	330,00	881,42	1.211,42
	28%	72%	100%		27%	73%	100%
NICHT				NICHT			
Mitfahrer	steuerfrei	steuerfrei	SUMME	Mitfahrer	steuerfrei	steuerfrei	SUMME
Tagesdiät	330,00	22,80	352,80	Tagesdiät	330,00	22,80	352,80
Lenkzeitvergütung		303,90	303,90	Lenkzeitvergütung		858,62	858,62
Abgeltung gesamt	330,00	326,70	656,70	Abgeltung gesamt	330,00	881,42	1.211,42
	50%	50%	100%		27%	73%	100%
Reiseaufwandsabteilung für eine Dienstreise von 0700 bis 1800 innerhalb der Steiermark (Betriebsfahrt) mit 1 Stunde Mittagspause							
Lt. KV Wärmeversorgungsunternehmen				Lt. FERN GAS AG Betriebsvereinbarung			
NICHT				NICHT			
PKW - Lenker	steuerfrei	steuerfrei	SUMME	PKW - Lenker	steuerfrei	steuerfrei	SUMME
Tagesdiät	330,00	22,80	352,80	Tagesdiät	330,00	22,80	352,80
Lenkzeitvergütung		689,96	689,96	Lenkzeitvergütung		705,30	705,30
Abgeltung gesamt	330,00	712,76	1.042,76	Abgeltung gesamt	330,00	728,10	1.058,10
	32%	68%	100%		31%	69%	100%
NICHT				NICHT			
Mitfahrer	steuerfrei	steuerfrei	SUMME	Mitfahrer	steuerfrei	steuerfrei	SUMME
Tagesdiät	330,00	22,80	352,80	Tagesdiät	330,00	22,80	352,80
Lenkzeitvergütung		303,90	303,90	Lenkzeitvergütung		705,30	705,30
Abgeltung gesamt	330,00	326,70	656,70	Abgeltung gesamt	330,00	728,10	1.058,10
	50%	50%	100%		31%	69%	100%

Dabei ist einerseits anzumerken, daß für einen Bediensteten der Steirischen Ferngas AG, der unter die Gleitzeitregelung fällt, eine sogenannte **fiktive Normalarbeitszeit** zugrunde-zulegen ist, um die Zeiten zu definieren, für die ein über-stundengleiches Entgelt als nicht steuerfreie Reiseauf-wandsentschädigung bezahlt wird.

Andererseits ist auch gut zu erkennen, daß der weitaus größte Teil der Reiseaufwandsentschädigungen nicht durch die lohn- bzw. einkommensteuerfreien Tagesdiäten zustande-kommt, sondern durch die sogenannten **Lenkzeitvergütungen**, die im Kollektivvertrag für Wärmeversorgungsunternehmen enthalten sind.

In diesen Tabellen ist die Reiseaufwandsabgeltung für eine Dienstreise von 7.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Steiermark - die in der Steirischen Ferngas AG Betriebsfahrt genannt wird - mit einer halben Stunde Mittagspause dargestellt, wobei das anteilige Grundgehalt dieses Durchschnittsbedien-steten mit der Einstufung IV/6 in Höhe von S 26.825,- mo-natlich brutto, 14 x p.a., mit einer Überzahlung von S 2.409,- (8,98 %) nicht enthalten ist.

Der **Angestelltenkollektivvertrag** für Wärmeversorgungsunter-nehmen kennt über die sogenannten echten Reiseaufwandsent-schädigungen hinaus, die als Tagesdiät allgemein bekannt sind, sogenannte zusätzliche Reiseaufwandsentschädigungen, die als Entgelt für Reisezeit tituliert werden.

Dabei werden für Reisezeiten, die außerhalb der Normalarbeitszeit zu liegen kommen, für jede begonnene Reisezeitstunde 1/7-erl der Tagesdiät vergütet, wenn der Mitarbeiter ein öffentliches Verkehrsmittel benützt, oder in einem PKW Mitfahrer ist.

Soweit Angestellte bei einer Dienstreise den PKW selbst lenken, wird jedoch eine Vergütung in der Höhe des Überstundenentgeltes des jeweiligen Mitarbeiters gewährt, wobei eine Obergrenze mit dem Gehalt der Verwendungsgruppe IV/18 eingezogen ist.

Die Besserstellung bei Betriebsfahrten für die Bediensteten der Steirischen Ferngas AG besteht nun aufgrund dieser Betriebsvereinbarung darin, daß Mitfahrer und Selbstlenker gleichgestellt sind und außerdem die Obergrenze IV/18 wegfällt.

Gleitzeitregelung

In der Betriebsvereinbarung vom 14. Juli 1994 gem. Arbeitsverfassungsgesetz § 97 Abs. 1 über die gleitende Arbeitszeit in der Steirischen Ferngas AG wurden die Begriffe

- Kernzeit
- Gleitzeit
- Bandzeit
- Normalarbeitszeit
- Soll-Arbeitszeit
- Ist-Arbeitszeit
- Mittagspausenbandbreite
- Mittagspausendauer

für die jeweiligen Bereiche des Betriebes detailliert festgelegt.

Dabei darf auf den Folgemonat das Ausmaß von +/- 20 Stunden übertragen werden, wobei jedoch der Gesamtgleitsaldo (= Vormonat + laufender Monat) +/- 26 Stunden nicht überschreiten darf. Darüber hinausgehende Zeitguthaben werden, falls sie innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen nicht aufgebraucht werden, ersatzlos gestrichen bzw. bei Zeitdefiziten der Monatsbezug entsprechend verringert.

Nach vorheriger Absprache mit dem jeweils zuständigen Vorgesetzten kann **aus dem Gleitzeitguthaben pro Monat ein Tag freigenommen** werden, wobei die vom Gleitzeitkonto abzubuchende Zeit je nach Betriebseinheit genau festgelegt ist.

Bezüglich der Mehrarbeit bzw. Überstunden ist festgelegt, daß diese ausdrücklich durch den jeweiligen Vorgesetzten angeordnet sein müssen.

Unterbrechungen der Arbeitszeit, die der Erledigung privater Angelegenheiten dienen und wofür kein Entgeltanspruch besteht, sind grundsätzlich innerhalb der Gleitzeit festzulegen. Nur in unaufschiebbaren Fällen dürfen sie nach Genehmigung durch den Vorgesetzten in die Kernzeit verlegt werden und gehen dann zu Lasten des Gleitzeitsaldos.

Treueprämie

Alle Mitarbeiter der Steirischen Ferngas AG erhalten bei längerer Betriebszugehörigkeit eine Sonderzahlung, wobei als Stichtag für die Dauer der Betriebszugehörigkeit der 15. September gilt und die Auszahlung einmal jährlich mit dem August-Bezug erfolgt.

Diese ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Betriebszugehörigkeit	Höhe der Treueprämie
5 - 10 Jahre	60 % eines Bruttomonatslohnes und/ oder Gehaltes
10 - 20 Jahre	80 % eines Bruttomonatslohnes und/ oder Gehaltes
über 20 Jahre	100 % eines Bruttomonatslohnes und/ oder Gehaltes

Dabei ergibt sich aus der Altersstruktur der Mitarbeiter der Steirischen Ferngas AG, daß in grober Näherung mit einem halben Bruttomonatsbezug gerechnet werden kann, um die durchschnittliche Höhe der Treueprämie bei gesamthaften Betrachtungen des Betriebes zu quantifizieren.

Die sich aus dieser Treueprämienregelung ergebenden Zusatzbezüge bedeuten im Durchschnitt eine rund 3,6-%ige Monatsbezugsverbesserung.

3. Richtlinien

Zusätzlich zu den Betriebsvereinbarungen gibt es auch sogenannte **Richtlinien**, die vom Vorstand der Steirischen Ferngas AG erlassen worden sind und für die Mitarbeiter Gültigkeit haben.

Dabei handelt es sich um die Richtlinien über

- die Gewährung von **Pensionszuschüssen**
- für Kostentragung bei **Bildungsmaßnahmen**
- für **Auslandsdienstreisen**

Pensionszuschüsse

Das für die Gewährung eines Pensionszuschusses erforderliche Dienstalter wird mit 10 Dienstjahren erreicht, wenn entweder 10 vollendete effektive Dienstjahre im Unternehmen vorliegen, oder wenn die vollendete effektive Dienstzeit zuzüglich einer etwaigen ausdrücklich für die Pensionsbemessung vertraglich angerechneten Vordienstzeit mindestens 10 volle Jahre ergibt.

Dienstzeiten, die Grundlage für die Gewährung einer Pension aus einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis sind, können jedoch für die Bemessung des Pensionszuschusses nicht angerechnet werden.

Die Höhe des Pensionszuschusses wird bestimmt

- a) durch die Höhe des letzten Monatsbruttobezuges und
- b) durch die Dauer der Betriebszugehörigkeit bzw. der für die Pension maßgeblichen Dienstzeit.

Witwen nach Arbeitnehmern der Steirischen Ferngas AG erhalten als Witwenpensionszuschuß 60 % des Pensionszuschusses, den der verstorbene Ehemann zum Zeitpunkt des Ablebens bezogen hat; eine analoge Regelung gilt für den Fall des Ablebens während des Arbeitsverhältnisses.

Auch ist für unversorgte Kinder ein 10-%iger Zuschlag vorgesehen.

Dieses Pensionsstatut hatte bis 31. März 1995 Gültigkeit.

Alle danach eintretenden Arbeitnehmer kommen nicht mehr in diesen Genuß des Pensionszuschusses, da die Gültigkeit des Pensionsstatutes mit diesem Datum beendet wurde.

Kostentragung bei Bildungsmaßnahmen

Die Voraussetzungen für die Kostentragung von Bildungsmaßnahmen sind:

- Maßnahmen auf Initiative der Steirischen Ferngas AG aufgrund eines unmittelbaren bzw. absehbaren Bildungsbedarfes,
- Maßnahmen auf Initiative eines Mitarbeiters, wenn nach Rücksprache mit dem Abteilungs- bzw. Referatsleiter von diesen wegen absehbaren Bedarfs befürwortet wurde,
- bei Ablehnung durch den Abteilungs- oder Referatsleiter mangels künftigen Bedarfes erfolgt keine Kostenübernahme.

Bei Bildungskosten, die je Mitarbeiter über S 20.000,- hinausgehen, ist außerdem eine Rückzahlung für den Fall des Ausscheidens des Mitarbeiters zu vereinbaren, wobei als Detailregelung die nachstehenden Modalitäten anzuwenden sind:

- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung seitens des Mitarbeiters, vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund oder gerechtfertigte Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers sind die Kosten der absolvierten Bildungsmaßnahme nach einer degressiven Staffelung rückzuerstatten.

- Der Zeitraum für die Rückzahlungsverpflichtung ist generell mit 3 Jahren festgelegt, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der Bildungsmaßnahme an verringert sich die Höhe des Rückzahlungsbetrages für jeden Monat um ein 36-tel.

Wie der Landesrechnungshof im Zuge seiner Überprüfungen feststellen konnte, erfolgte die Kostentragung in der Vergangenheit in Form einer Prämie. Diese orientierte sich am tatsächlichen Aufwand und aus einem Teil der für das Lernen aufgewendeten Zeit.

In der nachstehenden Übersicht sind die bisher ausbezahlten Prämien dargestellt:

Ausbildungsart	Monat	Betrag
Personalverrechnungsprüfung	7/88	S 8.000,--
Personalverrechnungsprüfung	1/89	S 7.000,--
Konzessionsprüfung	6/90	S 60.000,--
Gaskonzessionsprüfung	7/90	S 20.000,--
Bilanzbuchhalterlehrgang	7/92	S 15.000,--

Die derzeit geltende Richtlinie für die Kostentragung bei Bildungsmaßnahmen enthält nunmehr eine Richtlinie für die Prämienberechnung; jedoch wurde diese seit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie am 9. November 1993 aus Kostengründen nicht mehr angewendet.

Auslandsdienstreisen

Wenn für den Zweck einer Auslandsdienstreise die grundsätzliche Genehmigung durch den Vorstand vorliegt, sind die Modalitäten der Reisedurchführung zu planen und erst nach der Ermittlung aller relevanten Daten über den Reiseablauf - insbesondere aller präliminierbaren Kosten - vom Vorgesetzten im Rahmen der Betragsgrenzen gemäß seiner Zeichnungsbeziehung - unter Verwendung des Formulars Antrag auf Genehmigung einer Auslandsdienstreise zu genehmigen.

Für die Bestreitung des mit der Entsendung verbundenen Mehraufwandes gebührt dem Mitarbeiter für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland eine Aufwandsentschädigung.

Für den im Inland liegenden Teil der Reise bis zum Grenzübertritt gelten die kollektivvertraglichen und betriebsinternen Bestimmungen für Inlandsdienstreisen; bei Benützung eines Flugzeuges gilt der letztbenützte Inlandsflughafen. Die Rückkunft des Mitarbeiters ist sinngemäß geregelt.

Die Aufwandsentschädigung besteht aus einem Tag- und Nachtgeld; die für das jeweilige Reiseland aktuellen Sätze richten sich nach dem Staat, der bei der Entsendung durchfahren wird bzw. in dem der Mitarbeiter Aufenthalt nimmt. Bei Flugreisen richtet sich das Taggeld nach dem Ansatz des Staates, in dem die Dienstreise führt.

Der Mitarbeiter erhält für je volle 24 Stunden des Aufenthaltes im Ausland das Taggeld. Bruchteile bis zu 5 Stunden

bleiben unberücksichtigt, für Bruchteile von mehr als 5 Stunden gebührt ein Drittel, von mehr als 8 Stunden zwei Drittel und von mehr als 12 Stunden das volle Taggeld.

Hinsichtlich der Vergütung von Reisezeit und Lenkzeit sind die entsprechenden Bestimmungen für Inlandsdienstreisen anzuwenden, wobei für die Bemessung der Vergütung für Reisezeit die Aufwandsentschädigungssätze des Inlandes heranzuziehen sind.

Hinsichtlich der Vergütung gelten die Zeiten der Reisebewegung im In- und Ausland als Einheit. Mit dieser Vergütung ist die zeitliche Inanspruchnahme des Mitarbeiters durch die Reisetätigkeit abgegolten.

Im Rahmen der von der Steirischen Ferngas AG abgeschlossenen Kollektivunfallversicherung ist für alle Mitarbeiter während einer Auslandsdienstreise der Versicherungsschutz weltweit gegeben, wobei in diesem Fall neben dem Krankenhaus und Behandlungskosten auch die Kosten eines Nottransportes aus dem Ausland nach Österreich sowie ein Spitalgeld umfaßt sind.

Durchschnittsbezüge - Vergleich mit anderen Betrieben

Der Landesrechnungshof hat die Durchschnittsbezüge der Steirischen Ferngas AG mit denen anderer Betriebe verglichen und feststellen können, daß die Mitarbeiter des in Rede stehenden Unternehmens durchaus nicht über- oder unterbezahlt sind.

Dazu konnten nachstehende Zahlen eruiert werden:

1. Lohn- und Gehaltssumme und **Durchschnittsverdienst in der Industrie** (ÖSTAT - Wifo): Arbeiter S 22.468,-, Angestellte S 38.343,-, insgesamt S 28.002,- (Stand Jänner 1995).
2. **Gehaltsstatistik der Industrie** insgesamt mit Bauindustrie, Bundesland Steiermark: Angestellte Bundesland Steiermark S 31.972,-, Graz S 32.532,-, Graz-Umgebung S 33.409,- (Stand Jänner 1995).
3. **Lohnstatistik**, Auswertung Bundesland Steiermark nach Sparten: Facharbeiter S 20.792,-, Graz S 20.778,-, Graz-Umgebung S 21.683,- (Stand April 1995).
4. Kennzahlen zur Lohn- und Gehaltssituation **der Steirischen Ferngas AG**: Arbeiter S 20.303,-, Angestellte S 30.877,-, insgesamt S 29.228,- (Stand 31.1.1995)
5. Berechnung der durchschnittlichen Monats-Ist-Bezüge in der Steirischen Ferngas AG durch den Landesrechnungshof: insgesamt S 29.226,- (Durchschnittsbezug 1994)

Zu diesen Vergleichsziffern ist nach Meinung des Landesrechnungshofes anzumerken, daß sie nur als grobe Orientierungshilfe dienen können und für eine Argumentation im einstelligen Prozentbereich jedoch aus verschiedenen Gründen nur bedingt brauchbar sein dürften.

Derartige Unschärfen entstehen beispielsweise durch:

- Altersstruktur
- Einstufungsstruktur
- Dienstaltersstruktur
- Qualifikationsniveau
- Regionale Unterschiede
- Branchenunterschiede u.v.a.m.

Lohn- und Gehaltsvorschüsse

Für die Bediensteten der Steirischen Ferngas AG besteht die Möglichkeit einen Lohn- bzw. Gehaltsvorschuß ausbezahlt zu bekommen.

Eine Überprüfung einer diesbezüglichen Statistik hat ergeben, daß 42 Bedienstete der Steirischen Ferngas AG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und per 31. 1. 1995 durchschnittlich S 76.282,- an Vorschüssen ausbezahlt bekommen haben.

Die Höhe dieser Vorschüsse wird sich per 31. 1. 1996 auf durchschnittlich S 46.938,- pro Person durch Rückzahlungen reduzieren.

Fluktuationsstatistik

In der nachstehenden Übersicht ist die Fluktuation ohne Pensionsabgänge bzw. Karenzierungen in der Steirischen Ferngas AG dargestellt:

1990	3 Arbeitnehmerkündigungen
1991	1 Austritt ohne wichtigen Grund in der Bewährungszeit, 1 Arbeitnehmerkündigung
1992	1 einvernehmliche Beendigung 1 Entlassung 1 Arbeitnehmerkündigung
1993	2 Arbeitnehmerkündigungen 1 Arbeitgeberkündigung 1 einvernehmliche Beendigung 1 Todesfall
1994	niemand

1995 1 Arbeitgeberkündigung bzw. einvernehmliche Beendigung

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß **diese Fluktuation**, die zwischen 0 % und 1,9 % pendelt, **als niedrig anzusehen ist**.

Insgesamt ist somit zum Personalwesen in der Steirischen Ferngas AG festzustellen, daß **keine gravierenden Mängel bestehen**.

Der Landesrechnungshof regt jedoch für die **im Organigramm dargestellten Positionen** die Einführung einer **zeitgemäßen leistungsabhängigen Bezahlung** an, die sich an einer aus den Unternehmenszielen abgeleiteten **Zielerreichung** orientiert.

Dies deshalb, da sich nach Meinung des Landesrechnungshofes die **Verantwortung** der im Organigramm dargestellten **Positionen je nach dem Grad der Zielerreichung** auch in der **flexibel gehandhabten Bezahlung** der jeweiligen Mitarbeiter niederschlagen sollte.

4. Vorstandsverträge

Die **Vorstandsverträge** sind einerseits durch das vom Aufsichtsrat hiezu bevollmächtigten **Präsidium** und andererseits von den beiden **Vorstandsmitgliedern**

Dipl.-Ing. Adolf **Fehringer** und
Dr. Karl **Springer**

abgeschlossen.

Darin wird die **Dauer** der Vorstandsmitgliedschaft der beiden Genannten mit Wirkung vom 1. April 1994 mit 3 Jahren festgelegt, d.h. sie **endet**, sofern keine Verlängerung zum Tragen kommt, **am 31. März 1997**.

Die beiden Vorstandsmitglieder führen für die Dauer der Bestellung den **Titel Vorstandsdirektor**.

Im Zusammenhang mit der Bestellung der beiden Genannten wurde vertragsgemäß ein **Arbeitsverhältnis** begründet. Dieses Arbeitsverhältnis ist auf die Dauer der Bestellung zum Vorstandsmitglied **befristet**, wird somit die Bestellung widerrufen, so endet auch das Arbeitsverhältnis.

In Aussicht genommen wird, daß das Vertragsverhältnis nach Ablauf des obgenannten Zeitraumes zu den Bedingungen des Arbeitsvertrages verlängert wird, was eine Wiederbestellung bedeutet, sofern nicht ein Vertragsteil die Absicht hat, diese Wiederbestellung zu verhindern.

In diesem Falle müßte dies mindestens 6 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses schriftlich dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gebracht werden.

Soweit der Arbeitsvertrag für die beiden Vorstandsdirektoren nichts anderes bestimmt, gelten für ihn die Vorschriften des Aktiengesetzes 1965 i.d.g.F., die Satzungen der Steirischen Ferngas AG sowie die jeweils gültige Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die Vorschriften des jeweils gültigen **Angestelltengesetzes** finden auf dieses Vertragsverhältnis hingegen **keine Anwendung**, es sei denn, es wird in diesem Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen, soweit sie mit der Stellung eines Vorstandsmitgliedes vereinbar sind.

Für die Bemessung aller Ansprüche und Rechte aus dem Vertragsverhältnis werden per 1. April 1994 Vordienstzeiten von 31 bzw. 34 vollen Jahren anerkannt.

Die beiden Vorstandsdirektoren verpflichten sich, die ihnen als Vorstandsmitglied der Steirischen Ferngas AG obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und hiezu ihre **volle Arbeitskraft** einzusetzen.

Der Einschränkung des obgenannten Absatzes unterliegt **nicht** die **Übernahme der vom Aufsichtsratspräsidium genehmigten Funktionen** als Mitglied eines Aufsichtsrates, Vorstandes oder der Geschäftsführung bei anderen Energieversorgungsunternehmen oder bei solchen Unternehmen, an denen die Ferngas interessiert oder maßgeblich beteiligt ist.

Entschädigungen aus derartigen Funktionen sind an die Steirische Ferngas AG abzuführen.

Im übrigen gelten bezüglich des **Wettbewerbsverbotes** die Vorschriften des § 79 Aktiengesetz und des § 7 Angestelltengesetz.

Zusätzlich ist festgehalten, daß die Übernahme von Funktionen irgendwelcher Art, die die Vorstandsmitglieder in ihren freien Entscheidungen als Vorstandsmitglied der Steirischen Ferngas AG beeinträchtigen könnten, dem **Aufsichtsratspräsidium zur Kenntnis** zu bringen sind und dafür die Genehmigung einzuholen ist.

Vorstandsgehälter

Die beiden Vorstandsdirektoren erhalten vertragsgemäß für ihre Tätigkeit ein **Bruttogehalt** von

S 130.000,-- pro Monat,

das **14 x jährlich** gewährt wird.

Des weiteren wird eine **erfolgsabhängige Jahresprämie** gewährt, welche **maximal 50 %** des jeweiligen Jahreseinkommens erreichen kann.

Die **Jahresprämie** wird aufgrund folgender **Kriterien** zu folgenden **Anteilen** errechnet:

1. Cash-flow (10 %):

Erreichen des Cash-flow, der in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen ist. Die Art der Cash-flow-Berechnung gilt auch für die Folgejahre, insbesondere für den Soll-Ist-Vergleich.

Dabei **errechnet** sich der dem Vorstandsvertrag zugrunde zu legende **Cash-flow** aus dem Jahresüberschuß bzw. Jahresfehlbetrag gemäß § 231 Handelsgesetzbuch **unter Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Aufwands- und Ertragspositionen:**

- + Jahresüberschuß
- + Abschreibungen vom Anlagevermögen,
- + Zuführung von langfristigen Rückstellungen,
- + sonstige nicht ausgabenwirksame Aufwendungen,
- erfolgswirksame Auflösung passivierter Baukosten,
- erfolgswirksame Auflösung von langfristigen Rückstellungen,
- sonstige nicht einzahlungswirksame Erträge

= **Cash-flow**

**2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)
je Beschäftigten (15 %)**

Erreichen des EGT je Beschäftigten aufgrund des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und der darin enthaltenen Daten.

3. Anlagenwert (10 %)

Erreichen bzw. Überschreiten des Anlagenwertes (Buchwert) in der Bilanz des Prämienjahres gemessen am Vorjahr unter der Voraussetzung eines mit dem Vorjahr vergleichbaren Investitionsvolumens.

4. Zielerreichung bei Firmenstrategien (15 %)

Behördliche Genehmigungen von Leitungsprojekten oder Markterweiterungen durch Netzausbau und Verdichtung oder strategische Beteiligungen oder Erfüllung konzernpolitischer Vorgaben.

Die **Valorisierung** der oben genannten Bezüge tritt im gleichen Zeitpunkt und im gleichen prozentuellen Verhältnis ein, wie das Gehalt der Angestellten im Kollektivvertrag der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Österreichs nach dem 1. November 1993 in der höchsten Verwendungsgruppe im letzten Verwendungsgruppenjahr erhöht wird.

In den in Rede stehenden Dienstverträgen verpflichtet sich die Steirische Ferngas AG ferner, den beiden Vorstandsdi-
rektoren auf ihre Kosten eine **Unfallversicherung** abzu-
schließen und zwar mit S 1,712.000,- für den Todesfall und
mit S 5,137.000,- für den Fall der dauernden Invalidität,
wobei diese Ansätze im Falle einer Änderung der Kaufkraft
der Österreichischen Währung um mehr als 5 % entsprechend
valorisiert werden.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles stehen den Vor-
standsdirektoren oder dessen gesetzlichen Erben die betref-
fenden Versicherungsleistungen uneingeschränkt zu.

Abgaben oder Steuern, die aus dem Bestand dieser Versiche-
rungen für die Vorstandsdirektoren entstehen könnten, gehen
zur Gänze und bis zum Ende des Versicherungsfalles zu La-
sten der Steirischen Ferngas AG.

Bei **Dienstreisen** im In- und Ausland gebührt den Vor-
standsdirektoren der Ersatz der Fahrtauslagen, Nächtigungs-
kosten sowie die Vergütung der tatsächlich aufgelaufenen
Kosten. Für den Fall von Betriebsfahrten und Dienstreisen
mit dem eigenen PKW gelangt das amtliche Kilometergeld zur
Verrechnung.

Während der Dauer des gegenständlichen Vertragsverhältnis-
ses gebührt den Vorstandsdirektoren in jedem Vertragsjahr
ein bezahlter **Urlaub von 36 Arbeitstagen**, wobei eine **Ablöse**
des nicht verbrauchten Urlaubes **ausgeschlossen** ist.

Bei einer Beendigung des Vertrags- und Arbeitsverhältnisses
stehen den Vorstandsdirektoren Abfertigungen analog zu den

Bestimmungen des Angestelltengesetzes unter Anrechnung der Vordienstzeiten zu.

Dabei werden im Vertrag sowohl die genaue Berechnungsgrundlage für diese Abfertigung beschrieben, wie auch das Ruhen aller Zahlungen (Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten) für den Abfertigungszeitraum.

Ruhegeld

Bei Beendigung der Vorstandstätigkeit besteht ein Anspruch auf Ruhegeld

a) nach Vollendung des 60. Lebensjahres

aa) im Falle einer einvernehmlichen Auflösung dieses Vertragsverhältnisses

ab) bei Nichtverlängerung des Vertragsverhältnisses durch einen der Vertragspartner

b) vor Vollendung des 60. Lebensjahres

ba) bei Nichtverlängerung des Vertragsverhältnisses durch die Steirische Ferngas AG

bb) bei vorzeitiger Auflösung durch die Steirische Ferngas AG, ausgenommen Fälle gemäß § 27 Angestelltengesetz bzw. § 75.4 Aktiengesetz

bc) bei Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Dazu ist festzuhalten, daß verschiedene Pensionsansprüche bereits bei den vorher bestandenen Verträgen gegeben waren und durch den gegenständlichen Vertrag ersetzt wurden. Das **Ruhegeld** beträgt **S 131.666,-**, wobei dieser Betrag in seinem

inneren Wert gerechnet zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gewahrt bleiben soll und treten daher zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen prozentuellen Verhältnis Erhöhungen ein, wie das Gehalt der Angestellten im Kollektivvertrag erhöht wird.

Im Falle des **Ablebens eines Vorstandsdirektors** vor Erreichung des 60. Lebensjahres wird für die Berechnung des Witwen- und Waisengehaltes auch jenes Ruhegeld zugrunde gelegt, das bei Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension zugestanden wäre.

Von dem hiemit zugesicherten Ruhegeld bzw. allfälligen Witwen- und Waisengeld wird dem Vorstandsdirektor bzw. seinen Hinterbliebenen die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gewährten Altersberufsunfähigkeitspension, die Hinterbliebenenpension u.dgl. in voller Höhe abgezogen.

Sollte die laut ASVG zustehende Pension aufgrund einer Erwerbstätigkeit gekürzt werden, wird dennoch der ungekürzte Pensionsbetrag auf das Ruhegeld angerechnet. Steigerungsbeiträge aus Beiträgen zur freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung sowie ein allfälliger Hilflosenzuschuß werden ebenfalls nicht in Abzug gebracht.

Festgelegt ist auch, daß die Vorstandsdirektoren sowie deren Hinterbliebenen verpflichtet sind, alle Vorschriften so zu erfüllen, daß sie in den Genuß der Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung kommen und verbleiben. Es sind deshalb innerhalb von 8 Tagen der Steirischen Ferngas AG alle Änderungen in der Höhe der Leistungen bekanntzugeben.

Die **Witwe** des Vorstandsmitgliedes erhält im Falle von dessen Ableben ein Witwengeld in der Höhe von **60 %** des dem Vorstandsmitglied zustehenden Ruhegeldes und erlischt dieser Anspruch jedenfalls im Falle der Wiederverhehelichung.

Seine **ehelichen Kinder** erhalten im Falle seines Ablebens (einfach verwaist) Waisengelder in der Höhe von **je 20 %** des Witwengeldes bzw. im Falle doppelter Verwaisung je **33 1/3** Prozent des Witwengeldes.

Waisengelder allein sowie Witwen- und Waisengelder zusammen dürfen den Betrag des dem Vorstandsdirektor zustehenden Ruhegeldes nicht übersteigen, die Hinterbliebenengelder sind in diesem Falle entsprechend zu kürzen. Bei Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenengelder bis zum zulässigen Höchstbetrag, sofern vorher keine Kürzung stattfand.

Für die Erhöhung der Witwen- und Waisengelder ist die gleiche **Valorisierung** wie für den Vorstandsbezug festgelegt.

Desweiteren ist im Vertragswerk festgelegt, daß der Anspruch auf Ruhegeld ruht, solange das jeweilige Vorstandsmitglied nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ohne Zustimmung der Gesellschaft (Aufsichtsratpräsidium) in einem Konkurrenzunternehmen tätig wird.

Ferner wird festgehalten, daß **der Anspruch auf Ruhegeld bei fristloser Entlassung** gemäß § 27 Angestelltengesetz bzw. § 75.4 Aktiengesetz **erlischt**. Dasselbe gilt auch, wenn der

Vorstandsdirektor seine Funktion als Vorstandsmitglied der Gesellschaft ohne wichtigen Grund zurücklegt.

Zuletzt wird noch festgehalten, daß durch diese Verträge zwischen der Steirischen Ferngas AG und den jeweiligen Vorstandsdirektoren einvernehmlich **alle früheren Verträge sowie allfällige Zusatzverträge außer Kraft gesetzt worden sind**, so daß letztlich nur mehr das dargestellte Vertragswerk Gültigkeit hat.

IST - Gehaltssituation 1994

Der Landesrechnungshof hat sich -wie für alle anderen Dienstnehmer der Steirischen Ferngas AG- die **Jahresbrutto- bezugssituation unter Einrechnung aller Sachbezüge**, wie sie für das Jahr 1994 dem Finanzamt zu melden war, auch für die beiden Vorstandsdirektoren geben lassen und nachstehend dargestellt:

Vorstand	Zeitraum	Jahresbezug	Monatsbezug (14 mal pa.)
DI Fehringer	1.1. bis 31.12.1994	S 2,856.502,-	S 204.036,-
Dr. Springer	1.4. bis 31.12.1994	S 2,192.993,-	S 208.856,-

LANDESRECHNUNGSHOF Steirische Ferngas AG

Aus der Sicht, daß

- * das das Unternehmen Steirische Ferngas AG außerordentlich gut geführt wird und
- * im Vergleich mit anderen Unternehmen dieser Größenordnung und Branche

erscheint die Höhe des Bezuges eines Vorstandsmitgliedes im Rahmen zu liegen.

Allerdings ist die Pensionsregelung, wonach den Vorstandsmitgliedern bei einem Pensionsantritt auch vor **Erreichen des 60. Lebensjahres** ein Firmenpensionsanspruch in voller Höhe zusteht, wenn deren Verträge nicht vom Präsidium des Aufsichtsrates verlängert werden, grundsätzlich zu kritisieren, wenngleich diese aufgrund der Altersstruktur der beiden Vorstandsmitglieder nicht wesentlich zum Tragen kommen wird.

Solche Regelungen verbinden Bezüge der Privatwirtschaft mit Sicherheiten, die über die des öffentlichen Dienstes hinausgehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedenfalls, derartige Pensionsregelungen bzw. die Pensionseintrittsvoraussetzungen künftiger Vorstandsmitglieder in dieser Form in den Vorstandsverträgen nicht aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang regt der Landesrechnungshof auch an, insbesondere im Hinblick auf die Altersstruktur der 1. und 2. Organisationsebene das Organigramm dahingehend zu überdenken, ob nicht in Zukunft ein Vorstandsdirektor mit entsprechender Stellvertretung durch die 2. Führungsebene als ausreichend betrachtet werden kann. Dabei ist auch ins Kalkül zu ziehen, daß auch die 2. Organisationsebene mit ausgezeichneten Fachleuten besetzt ist.

X. BESCHAFFUNGSWESEN

Grundsätzlich wird vom Landesrechnungshof festgestellt, daß es das Ziel jedes Beschaffungsvorganges sein muß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder mit geringstem Aufwand einen Bedarf zu decken oder mit vorgegebenen finanziellen Mitteln eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erreichen. Hiezu ist ein koordinierter Einkauf anzustreben, wofür wiederum dem Vergabewesen eine wichtige Rolle zukommt.

Wesentliche Punkte bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind

- * die zu beschaffende Menge,
- * die Qualität,
- * der Termin,
- * der Preis mit allen Konditionen.

Wie im Bereich der Steiermärkischen Landesregierung innerhalb des Prüfungszeitraumes vergeben werden mußte, regelte die Vergabevorschrift für das Land Steiermark unter subsidiärer Mitwirkung der ÖNORM A 2050. Die ÖNORM A 2050 ist als anerkannte Regel im allgemeinen Wirtschaftsverkehr für die Vergabe von Leistungen maßgeblich.

Dabei ist festgelegt, daß unter Vergabe alle Vorgänge zu verstehen sind, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen, also Ausschreibung, Angebot und Zuschlag.

Unter diesen Begriffen ist folgendes zu verstehen:

- * Die **Ausschreibung** ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmen gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen.
- * Das **Angebot** ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
- * Der **Zuschlag** ist die vom Auftraggeber an den Bieter abgegebene Erklärung, sein Angebot anzunehmen.

Die wichtigsten Funktionen sind:

- Bedarfsermittlung und Bedarfskontrolle,
- Lieferantenbeobachtung und Auswahl,
- Bestellung (Auftragserteilung)
- Lieferung und Warenübernahme (inklusive Qualitätskontrolle) und
- Rechnungserledigung.

Bei der Kontrolle von Vergabefällen kommt der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des angewendeten Verfahrens, also die Wahl der Vergabeart und die Verfahrensweise bei der Bestbieterermittlung, vordergründige Bedeutung zu, weil hieraus insbesondere die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschaffungstätigkeit beurteilbar ist.

In diesem Zusammenhang ist nun festzuhalten, daß die Steirische Ferngas AG privatrechtlich organisiert ist und sich als eigene Rechtspersönlichkeit auch privater Handlungsformen bedienen kann. Damit ist ihr aber auch grundsätzlich freie Hand gegeben, in welcher Form sie die Beschaffung von Leistungen auf dem Markt vornimmt, da sie den Vergaberichtlinien des Landes Steiermark nicht unterlag.

Wie sich bei der Prüfung herausstellte, verfügt die Steirische Ferngas AG über eigene selbstbeschlossene Einkaufsrichtlinien. Die letztgültigen Einkaufsrichtlinien datieren vom 15. Juni 1993 mit Ergänzungen vom 10. April 1995.

1. Einkaufsrichtlinien

Diese **Einkaufsrichtlinien** regeln grundsätzlich alle Beschaffungsaktivitäten der Steirischen Ferngas AG, wie den **Einkauf von Gegenständen des Anlagevermögens (Investitionen) und des Umlaufvermögens, laufende Aufwendungen, Instandhaltungen, Mietaufwendungen und sonstige Dienstleistungen**. Ausgenommen von diesen Einkaufsrichtlinien sind der Einkauf von Erdgas und Flüssiggas, der Ankauf von Grundstücken und die Servitutsentschädigungen.

Diese **Einkaufsrichtlinien** enthalten folgende wesentlichen Abschnitte:

- * Grundsätze für den Einkauf
 - Deckung im Investitions- bzw. Aufwandspräliminare
 - Angebotsvergleiche
 - Grundsatz der Schriftlichkeit
 - Grundsatz der Flexibilität
 - Grundsatz des "Vier-Augen-Prinzips"
 - Mitwirkung der kaufmännischen Abteilung
 - Bevorzugung von ortsansässigen Lieferanten
 - Bestbieterprinzip

- * Wesentliche Vertragsbestandteile
 - Gewährleistungsfrist
 - Haftrücklaß und Bankgarantie
 - Pönale
 - Teil- und Schlußrechnungen
 - Zusatzaufträge und Nachlaß
 - Auftragsbestätigung

- * Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien
 - Angebotsabgabe und Ausschreibungsunterlagen
 - Angebotsabgabe und Angebotseröffnung

- * Der interne Weg einer schriftlichen Bestellung einschließlich Auftragsbestätigungen.

- * Der interne Weg einer Eingangsrechnung.

Für das Beschaffungswesen wurden von der Steirischen Ferngas AG spezielle Nettowertgrenzen eingeführt, bis zu denen Abteilungsleiter sowie Betriebs-, Projekts-, Referats- und Bereichsleiter berechtigt sind, mündliche bzw. schriftliche Aufträge in folgenden Fällen zu erteilen:

- * **Laufender Aufwand**, wie Büroaufwand, Reinigungsmaterial, Reparaturmaterial, Kleinmaterial bis zu S 20.000,- je Auftrag für Abteilungsleiter bzw. bis zu S 10.000,- je Auftrag für Betriebs-, Projekts-, Referats- und Bereichsleiter.

- * **Mietaufwendungen** für kurzfristige Anmietung (bis zu maximal 12 Monaten) von betriebsnotwendigen Wirtschaftsgütern bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von S 5.000,- für Abteilungsleiter bzw. S 3.000,- für Betriebs-, Projekts-, Referats- und Bereichsleiter.

Eine Rücksprache mit der kaufmännischen Abteilung ist allerdings erforderlich.

- * **Instandhaltungen** (KFZ, Gebäude, Trasse, Geräte, Programmpflege etc.) für Abteilungsleiter bis S 40.000,- bzw. für Betriebs-, Projekts-, Referats- und Bereichsleiter bis zu S 20.000,-.

- * Aufwendungen für **Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** bis zu S 20.000,- für den Abteilungsleiter TE bzw. Referatsleiter TPR.

- * **Verschiedene Sachaufwendungen** (Fortbildung, Honorare, Personalwerkverträge etc.) bis zu S 20.000,- für Abteilungsleiter bzw. bis zu S 10.000,- für Betriebs-, Projekts-, Referats- und Bereichsleiter.
- * Investitionen in die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Werkzeuge, Geräte etc.) bis zu S 10.000,-.
- * Aufträge für **Investitionen** bei Erdgasleitungen, Reduzierstationen, Gebäude etc. in besonderen Fällen bis zu S 50.000,-.
- * Bei **besonders dringenden Fällen der TA und TB** beträgt die **Obergrenze** pro Auftrag S 100.000,- (ausgenommen davon sind **Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung**), wobei in diesem Fall unverzüglich eine schriftliche Begründung dem Vorstand und KK zu übermitteln ist.
- * Bei **Gefahr im Verzug** gibt es **keine Obergrenze**, jedoch ist der jeweilige Abteilungsleiter bzw. der diensthabende Betriebsleiter verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und dem Vorstand unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall ist der Rechnung eine schriftliche Begründung beizulegen.
- * **Keine Grenze** gibt es auch bei jenen **Aufträgen**, die im **Aufwandspräliminare nicht enthalten**, jedoch vom **Vorstand grundstätzlich genehmigt** sind und wo vom Auftragnehmer Dauerleistungen erbracht werden (Erdgas- und Flüssiggaslieferungen, Steuerberater, Rechtsanwalt).

- * Leistungen im Rahmen von Jahresbau- und Jahreslieferverträgen können grundsätzlich ohne weitere schriftliche Bestellung abgerufen werden.

Die Zielsetzung bei diesen Einkaufsrichtlinien liegt nun darin, das Ausschreibungs- und Vergabewesen vorzugeben und das Einkaufsverhalten zu normieren. Die Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien waren auch deswegen erforderlich, da diese von der ÖNORM A 2050 abweichen. Dies insbesondere darin, da die ÖNORM A 2050 in den meisten Fällen ein offenes Verfahren vorsieht und Vergabegespräche nicht zuläßt. Auf diese Punkte wird bei der Überprüfung einzelner Vergabevorgänge noch näher eingegangen werden. Grundsätzlich sieht der Landesrechnungshof die Erstellung von Einkaufsrichtlinien jedoch als positiv, da damit für das gesamte Unternehmen eine klare Vorgabe existiert, die bei der Beurteilung von Beschaffungsvorgängen herangezogen werden kann.

2. Vergaben im technischen Bereich

Bei den Leitungsanlagen wird grundsätzlich zwischen

- * Hochdruckleitungen und
- * Niederdruckleitungen

unterschieden. Hochdruckleitungen bestehen aus Stahlrohren und weisen einen Druck bis zu 70 bar auf. Bei den Niederdruckleitungen, die aus Polyäthylen bestehen, ist zwischen einer untergeordneten Transportschiene, auch Mitteldruckleitung genannt, mit einem Druck bis zu 4 bar und dem eigentlichen OrtsverteilerNetz mit 70 mbar zu unterscheiden. Bei den Hausanschlüssen wird der Druck auf 23 mbar reduziert. Die Planungsarbeiten für Hochdruckleitungen werden zum wesentlichen Teil an Fremdfirmen vergeben, während im Niederdruckbereich die Planungen bis auf die Endvermessung von der eigenen Planungsabteilung durchgeführt werden. Die dazu erforderlichen Tiefbau- und Rohrbauarbeiten werden an Fremdfirmen vergeben. Der Rohreinkauf bzw. der Kauf der Formstücke erfolgt gesondert.

Im wesentlichen sind im technischen Bereich folgende Vergaben von Lieferungen und Leistungen gegeben:

- * Tiefbauarbeiten für Hochdruckleitungen,
- * Rohrbauarbeiten für Hochdruckleitungen,
- * Materialbeschaffung für Hochdruckleitungen (Rohre, Formstücke),
- * Tiefbauarbeiten für Niederdruckleitungen,
- * Rohrbauarbeiten für Niederdruckleitungen,
- * Materialbeschaffung für Niederdruckleitungen (Rohre, Formstücke, Gaszähler).

Zur Form der Ausschreibungen ist grundsätzlich festzustellen, daß diese beschränkt erfolgen. Dies deswegen, da einerseits nur bestimmte Firmen für die Lieferung in Frage kommen und andererseits die Steirische Ferngas AG bestrebt ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherheit mit Firmen zu arbeiten, die die entsprechende Erfahrung mitbringen.

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise einzelne Ausschreibungen, Vergaben bzw. Bauvorhaben überprüft, wobei die Knotenstation G 1 und die Hochdruckleitung Kaindorf-Obervogau im einzelnen näher dargestellt wird.

2.1 Niederdruckleitungen

Hinsichtlich der Ausschreibungen und Vergaben bei den **Niederdruckleitungen** ist folgende Vorgangsweise gegeben:

Die Tiefbau- und Rohrbauarbeiten werden im Zweijahresrhythmus für 9 Baugebiete der Steiermark nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben. Dabei werden folgende Teilgebiete gesondert behandelt:

- * Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Nieder- und Mitteldruckgasleitungen,
- * Einbau von Hausanschlußschiebern und Hebern von vorhandenen Schieberkästen,
- * Errichtung von Straßenfundamenten für Flüssiggasbehälter,
- * Errichtung von Fundamenten für Reduzierstationen,

- * Herstellen von Baugruben und Versetzen von Flüssig-
gastanks,
- * Horizontalbohrungen im Bohr-Schlagbohrverfahren
für die gesamte Steiermark.

Bei diesen Ausschreibungen werden großteils nur die Einheitspreise (z.B. für 1 m² oder 1 lfm) aller Positionen, die im Ausschreibungszeitraum eventuell zur Ausführung gelangen, ohne Massenangaben eingeholt. Um möglichen Spekulationen zwischen Anbot und Ausführung vorzubeugen, erfolgen diese Ausschreibungen nach dem Zu- und Abschlagsverfahren, d.h. die Steirische Ferngas AG gibt für die einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses einen Preis vor und die Firmen haben die Möglichkeit, für die gesamten Leistungsgruppen der Tiefbauarbeiten, das sind

- * Baumeisterarbeiten,
- * Wiederherstellung oder
- * Regiearbeiten,

einen prozentuellen Zuschlag bzw. Abschlag anzuführen.

Der Bestbieter, in diesem Fall der Billigstbieter, da eine Einladung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren vorliegt, ist derjenige, der den größten prozentuellen Abschlag bzw. geringsten Zuschlag vornimmt.

Eine genaue Festlegung der Massen ist deswegen nicht möglich, da oft erst im Zuge des Ortsnetzausbaues zusätzliche Interessenten für Gasanschlüsse dazukommen.

Nach erfolgter Angebotseröffnung werden mit den ersten drei bis vier Bietern Vergabegespräche bzw. Preisverhandlungen vorgenommen. Diesbezüglich wird noch speziell im Teil "Hochdruckleitungen" eingegangen werden. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt auch für einzelne Baugebiete an verschiedene Firmen, soferne diese ein günstigeres Angebot gelegt haben. Der letztgültige Ausschreibungstext für die zweite Jahresausschreibung 1995 - 1996 enthält im Niederdruckbereich folgende Ausbaumaßnahmen in den einzelnen Baugebieten:

I. Gebiet Ennstal, Palten und Liesingtal von Stainach bis Mautern

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Gaishorn, Liezen, Stainach, Aigen, Wörschach, Treglwang, Mautern, Trieben, Selzthal, Wald/Schoberpaß, Weißenbach und Rottenmann sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 9.900 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 2.800 lfm, das entspricht ca. 220 Hausanschlüssen.

II. Gebiet Oberes Murtal von Judenburg bis St. Stefan ob Leoben

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Spielberg, Knittelfeld, St. Marein, Weißkirchen, Zeltweg, Judenburg, Fohnsdorf, Hetzendorf, Kraubath und St. Stefan ob Leoben sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 9.900 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 3.200 lfm, das entspricht ca. 250 Hausanschlüssen.

III. Gebiet Bereich Bruck von Kammern, Trofaiach, St. Michael, Bruck/Mur bis Breitenau

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Bruck, Breitenau, Niklasdorf, Proleb, St. Peter/Freienstein, Trofaiach, Gai/Edling, Kammern und St. Michael sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 9.000 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 3.000 lfm, das entspricht ca. 240 Hausanschlüssen.

IV. Gebiet Steiermark Ost von Weiz bis Fehring

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Gleisdorf, Ludersdorf, Albersdorf, Weiz, St. Margarethen,

Wollsdorf, St. Ruprecht/R., Feldbach und Fehring sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 9.200 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 2.800 lfm, das entspricht ca. 240 Hausanschlüssen.

V. Gebiet Steiermark Mitte von Fohnleiten bis Thal

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Frohnleiten, Rothleiten, Rein/Hörgas, Gratwein, Gratkorn, Deutschfeistritz, Peggau, Judendorf und Thal sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 9.200 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 2.800 lfm, das entspricht ca. 240 Hausanschlüssen.

VI. Gebiet Steiermark Süd von Lebring bis Straß/Vogau

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Lebring, Kaindorf, Leibnitz, Wagna, Gralla/Tillmitsch und Straß/Vogau sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 8.500 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 2.500 lfm, das entspricht ca. 230 Hausanschlüssen.

VII. Gebiet Steiermark West von Unterpremstätten bis Köflach

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Köflach, Voitsberg, Unterpremstätten, Tobelbad, Stallhofen, Dobl und Lannach sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 10.600 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 3.400 lfm, das entspricht ca. 280 Hausanschlüssen.

VIII. Gebiet Steiermark Süd-West von Ehrenhausen, Obervogau bis Wies

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Obervogau, Ehrenhausen, Frauental, Deutschlandsberg, Gleinstätten, St. Martin, Pölfing/Brunn und Wies sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 8.300 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 2.800 lfm, das entspricht ca. 260 Hausanschlüssen.

IX. Gebiet Mürztal von Semmering bis Kapfenberg

Es beinhaltet den Ausbau in den Orten Mürzzuschlag, Langenwang, Krieglach, Mitterdorf, Kindberg, Aumühl, Spittal, Sommerau, St. Marein, Semmering, St. Kathrein, Wartberg, Hönigsberg,

Thörl, Aflenz, Mürzhofen und St. Lorenzen sowie diverse Hausanschlüsse im gesamten Gebiet. Für 1995 beträgt die voraussichtliche Länge der herzustellenden Versorgungsleitungen 7.000 m und der Hausanschlußleitungen für Neuanschlüsse und Verdichter ca. 3.500 lfm, das entspricht ca. 260 Hausanschlüssen.

Die Firmen bieten nach der Ausschreibung für das erste Jahr Festpreise an, während für das zweite Jahr eine Anpassung der Preise nach dem Index für Tiefbauarbeiten erfolgt.

Den Ausschreibungsunterlagen wird auch ein Bauzeitplan beigelegt und den Firmen im wesentlichen eine jährliche durchgehende Beschäftigung garantiert.

Nach Durchführung der Arbeiten erfolgt die Abrechnung nach genauen Massen aufgrund der in der zweiten Jahresausschreibung fixierten Einheitspreise. Der Landesrechnungshof konnte sich bei stichprobenweisen Überprüfungen von der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen überzeugen.

Wie bereits erwähnt erfolgt die Ausschreibung der Rohrmaterialien, Formstücke und Gaszähler gesondert. In diesem Bereich werden Jahresausschreibungen und zwar ebenfalls im nicht offenen Verfahren mit Vergabegesprächen durchgeführt, wobei die erforderlichen Laufmeter bzw. die Stückanzahl angeführt werden. Die Rohrmaterialien und Formstücke werden auf Abruf bestellt,

d.h. die Firmen liefern die Rohre direkt an die Baustelle, wobei für die Steirische Ferngas AG keine Lagerhaltung bzw. nur im unbedingt notwendigen Ausmaß für Reparaturarbeiten und laufende Anschlußarbeiten erforderlich ist. Der Landesrechnungshof sieht diese Vorgangsweise als äußerst zweckmäßig.

Bei der Ausschreibung der Gaszähler ist zu erwähnen, daß hier im Jahr 1995 erstmals deutsche Firmen direkt zur Angebotslegung eingeladen wurden, was zu einer Verbilligung von über 30 % geführt hat.

2.2 Hochdruckleitungen

2.2.1 Errichtung der Erdgasleitung Kaindorf-Obervogau

Die Steirische Ferngas AG ließ im Zuge des Ausbaues der Versorgung der südlichen Steiermark mit Erdgas die Errichtung einer Erdgasleitung, beginnend von der Anbindung an die zum damaligen Zeitpunkt bereits bestehende Leitung Lebring-Leibnitz bis zur Schieberstation in Gabersdorf einschließlich einer Rohrbrücke über die Mur, planen.

Dazu erteilte die Steirische Ferngas AG am 13. November 1990 dem Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft Dipl.Ing. Norbert Fischer den Auftrag zur Detailprojektierung dieser Erdgashochdruckleitung, beginnend mit einer Heißeinbindung im Bereich der bestehenden Schieberstation in Kaindorf. Das Projekt endet mit einem Brandschieber vor der Hauptreduzierstation im Betriebsgelände der TKV in Obervogau.

Dem Projektierungsauftrag wird eine Beschreibung der Ingenieurleistungen beigelegt, die folgende Punkte beinhaltete:

1. Generelle Trassenführung
2. Trassenführung im Detail
3. Vermessung der Trasse
4. Planliche Darstellung
5. Verzeichnisse
6. Detailplanung
7. Genehmigungsanträge

8. Ausschreibungsunterlagen
9. Trassenübergabe
10. Zeitplan
11. Sonstiges

Die Honorarkosten für die gesamte Detailprojektierung inklusive aller Umtrassierungen wurden mit einem Pauschalbetrag von S 576.788,85 angeboten und am 9. Jänner 1992 von der Steirischen Ferngas AG abgerechnet.

Im Mai 1991 wurde die Errichtung der Rohrbrücke und am 9. Juli 1991 sowohl die Tiefbau- als auch die Rohrbauarbeiten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Es wurde festgestellt, daß sowohl das Leistungsverzeichnis für die Tiefbauarbeiten als auch für die Rohrbauarbeiten in einem einzigen identen Ausschreibungstext enthalten ist und sowohl den Tiefbau- als auch den reinen Rohrbaufirmen zur Anbotslegung zugeschickt wurde. Um Mißverständnissen vorzubeugen und eine bessere Übersichtlichkeit zu erlangen, schlägt der Landesrechnungshof vor, in Zukunft für diese Arbeiten zwei getrennte Ausschreibungstexte zu erstellen.

a) Rohrbauarbeiten

Bei der am 30. Juli 1991 vorgenommenen Anbotseröffnung ergaben sich für die im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben Rohrbauarbeiten folgende Anbotssummen:

ANBOTSSUMME

Rohrbauarbeiten

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Fa.Christof	4.296.229,00	100,00%
VAM	4.613.060,00	107,37%
Mannesmann	4.627.917,00	107,72%
ARGE Sulzer-Ramy	4.801.822,00	111,77%
ARGE ÖMV-Kremsmüller	4.968.291,00	115,64%

LRH

Aufgrund der vorliegenden Angebote wurden von der Steirischen Ferngas AG am 20. August 1991 mit allen Firmen sogenannte "Vergabegespräche" geführt, in denen neben allen technischen Details auch über Preisreduktionen bzw. Nachlässe verhandelt wurde. Alle Angebote für die Rohrbauarbeiten reduzierten sich dabei um die Vermessungsarbeiten, da sie von den Tiefbaufirmen wesentlich günstiger angeboten wurden.

Eine weitere Reduktion ihrer Anbotssumme erfolgte bei der ARGE ÖMV-Kremsmüller, die als einzige Rohrbaufirma sämtliche Straßenquerungen inklusive aller Tiefbauarbeiten angeboten hat.

Die nach der Anbotslegung an zweiter Stelle liegende VOEST-Alpine Montage Ges.m.b.H. teilte in einem Telefax vom 21. August 1991 ohne Angabe von Gründen mit, daß sie bei der Position 1 ihres Angebotes - es handelt sich dabei um die Hauptposition von 5.747 lfm komplettem Bau der Erdgasleitung - den ursprünglich angebotenen Einheitspreis von S 535,-/lfm auf nunmehr S 490,-/lfm reduziert. Damit ergab sich bei dieser Position eine Verminderung um S 258.615,-. Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß es sich dabei nicht mehr um einen generellen Preisnachlaß handelt, sondern um ein neues Anbot, welches im Zuge der Preisverhandlungen erstellt wurde. Damit verliert die ursprüngliche Anbotseinholung durch die Steirische Ferngas AG ihren Wettbewerbscharakter und stellt nur mehr eine generelle Richtpreisinformation dar.

Der Landesrechnungshof lehnt daher auch aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nachträgliche Auftragsverhandlungen mit dem Zweck, Preisnachlässe zu erhalten, grundsätzlich ab. Dem immer wieder vorgebrachten Argument, daß durch nachträgliches Verhandeln große Einsparungen erzielt und die Preise entsprechend optimiert werden können, muß folgende Tatsache entgegengehalten werden:

Jeder Bieter, der sein Anbot ernst meint und dem bekannt ist, daß die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise ändern will, ist gezwungen, in seinem Anbot einen Zuschlag einzukalkulieren. Da es in der Regel nicht gelingt, diesen Verhandlungsspielraum des Bieters

zur Gänze wegzuverhandeln, liegt letztlich der Vorteil beim Bieter und hebt somit das gesamte Preisniveau. Außerdem sollten Leistungen nach dem Grundsatz des freien Wettbewerbes vergeben werden. Ein nachträgliches Preisverhandeln führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schließlich zu einer freihändigen Vergabe. Da die eingeholten Angebote zu Richtpreisinformationen für das Preisverhandeln werden, verlieren sie die Aussagekraft über das angemessene und erzielbare Preisniveau.

Nach den durchgeführten Vergabegesprächen ergaben sich folgende Anbotssummen:

ANBOTSSUMME

Rohrbauarbeiten

Bieter	Nettoanbots- summe <small>incl. Nachlaß</small>	Abweichung in %
ARGE ÖMV-Kremsmüller	3.679.545,00	100,00%
Fa. Christof	3.756.455,00	102,09%
VAM	3.765.118,00	102,33%
Mannesmann	4.257.917,00	115,72%
ARGE Sulzer-Ramy	4.219.730,00	114,68%

LRH

Am 29. August 1991 wurden von der Steirischen Ferngas AG die gesamten Rohrbauarbeiten für die Errichtung der Erdgasleitung Kaindorf-Gabersdorf-TKV Obervogau an die ARGE ÖMV-Kremsmüller vergeben.

Die Auftragssumme der Rohrbauarbeiten wurde mit einem Fixpreis von netto S 3,873.206,-, exklusive etwaiger Regiearbeiten, festgelegt. Auf diesen Gesamtpreis gewährte die beauftragte Firma einen Nachlaß von 5 %. Das Auftragschreiben kann als detailliert und ausreichend bezeichnet werden und gliedert sich in folgende Punkte:

1. Grundlagen des Auftrages:

- Ausschreibung vom 9. Juli 1991
- Ihr Angebot vom 23. Juli 1991
- das am 2. August 1991 geführte Vergabegespräch

2. Vertragsdokumente:

- vorliegendes Auftragschreiben
- behördliche Vorschreibungen
- Niederschrift und Bescheid der gewerbebehördlichen Augenscheinsverhandlung
- Niederschrift und Bescheid der wasserrechtlichen Augenscheinsverhandlung
- Bescheid Forstrechtsverhandlung
- Bescheid § 21 Bundesstraßengesetz
- Mietvertragsergänzung Bundesstraße
- Zusatzvereinbarung zwischen den Grundeigentümern und der STFG
- Anweisungen an die Bieter
- Besondere Bedingungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Technische Spezifikationen
- Leistungsverzeichnis
- Planwerk

3. Ergänzungen und Abänderungen der allgemeinen Bedingungen:

Die ARGE Rohrbau ÖMV-Kremsmüller übernimmt bis zur endgültigen Fertigstellung des Projektes kostenlos die Federführung.

Mit den Tiefbauarbeiten ist die Firma Hitthaller & Trixl beauftragt.

Entstehende Kosten aus dem Titel mangelhafte Koordinierung zwischen Rohr- und Tiefbaufirma werden von der Steirischen Ferngas Gesellschaft mbH nicht anerkannt.

Der Auftraggeber hat folgende Genehmigungen und Erlaubnisse eingeholt. Diese Unterlagen werden, soweit sie vorhanden sind, dem Vertreter der federführenden Firma ausgehändigt:

- Niederschrift und Bescheid der gewerbebehördlichen Augenscheinsverhandlung
- Niederschrift und Bescheid der wasserrechtlichen Augenscheinsverhandlung
- Bescheid Forstrechtsverhandlung
- Bescheid § 21 Bundesstraßengesetz
- Mietvertragsergänzung Bundesstraße

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nach den im Leistungsverzeichnis festgelegten Preisen und nur aufgrund von Zusatzaufträgen vergütet.

4. Ergänzungen bzw. Änderungen der Spezifikationen:

Zusammenarbeit auf der Baustelle:

- a) Der Bauunternehmer ist verpflichtet, für eine reibungslose Zusammenarbeit mit den am Bau der Erdgasleitung beteiligten Firmen und Behörden zu sorgen und garantiert die Einhaltung des Fertigstellungstermins.
- b) Stehzeit, hervorgerufen durch mangelhafte Koordinierung zwischen Rohr- und Tiefbauarbeiten bzw. zwischen Auftragnehmer, Fremdfirmen und Behörden, wird vom Auftraggeber nicht vergütet.

Der zur Verfügung stehende Arbeitsstreifen sowie sämtliche Behinderungen und Erschwernisse im Zusammenhang mit Engstellen sind vom Auftraggeber besichtigt und in der Kalkulation berücksichtigt worden. Dem Auftraggeber erwachsen aus dem Titel keine Mehrkosten.

Die Durchführung dieses Bauvorhabens erfordert sämtliche, im Zusammenhang mit dem Bau, der Fertigstellung und der Vorbereitung zur Inbetriebnahme auszuführenden Lieferungen und Leistungen, wie sie im folgenden spezifiziert und in genauer Übereinstimmung mit den Vertragsdokumenten zu erbringen sind.

Termine:

Baustellenbeginn ist

Montag, der 26. August 1991.

Der Fertigstellungstermin für die betriebsbereite Leitung ist

Freitag, der 13. Dezember 1991.

Zahlungsbedingungen und Haftrücklaß:

Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen, welche den erbrachten Leistungen entsprechen und vom Vertreter des Auftraggebers bestätigt werden müssen.

Auf die Teilrechnungen werden Abschlagszahlungen in der Höhe von 85 % des vom Auftraggeber anerkannten Wertes geleistet. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserlegung netto.

Sämtliche im Leistungsverzeichnis und im Auftragschreiben angeführten Preise der einzelnen Positionen verstehen sich als Fixpreise für die Dauer der gesamten Bauzeit, exklusive Mehrwertsteuer, und unterliegen keiner wie immer gearteten Gleitung.

Am 26. August 1991 wurde mit den Rohrbauarbeiten begonnen und - wie aus dem Bautagesbericht Nr. 66 hervorgeht - am 13. Dezember 1991 termingerecht abgeschlossen.

Die am 18. Dezember 1991 gelegte Schlußrechnungssumme betrug S 4,715.589,67 und setzt sich folgend zusammen:

ursprünglich angebotene Nettosumme	S 3,679.545,--
gesamte Massenveränderungen (lfm laut Rohrbuch)	S + 42.823,--
Regiearbeiten (größtenteils Rohr- transporte)	<u>S 207.290,--</u>
	S 3,929.658,--
+ 20 % Mehrwertsteuer	<u>S 785.931,67</u>
	S 4,715.589,67
	=====

b) Tiefbauarbeiten

Gleich wie die Rohrbauarbeiten wurden auch am 30. Juli 1991 die Angebote der im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben Tiefbauarbeiten eröffnet. Dabei ergaben sich folgende erste Anbotssummen:

ANBOTSSUMME Tiefbauarbeiten

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Granit	3.350.465,00	100,00%
Hitthaller	3.616.753,00	107,95%
Tiefbau	3.828.052,00	114,25%
Beyer	4.069.610,00	121,46%
Hinteregger	4.141.850,00	123,62%
Teerag - Asdag	4.232.002,00	126,31%
STUAG	4.866.439,00	145,25%
HABAU	5.386.409,00	160,77%

LRH

Zu den schon bei den Rohrbauarbeiten besprochenen Vergabegesprächen am 21. August 1991 wurden die ersten 5 Bieter, das waren die Firmen

Granit
Hitthaller u. Trixl
Tiefbau
Teerag-Asdag
Beyer u. Co.,

eingeladen. Die Fa. Hinteregger befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem Insolvenzverfahren und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei diesen Vergabegesprächen stellte sich heraus, daß die Fa. Granit alle Bohrungen nur im Schlagverfahren angeboten hat. Da durch die bestehenden Vorschriften allerdings nur das Preßverfahren zur Anwendung kommen darf, wurde die Fa. Granit ausgeschieden.

Folgende Nachlässe bzw. Skonti wurden von den einzelnen Firmen zusätzlich angeboten:

<u>Firma</u>	<u>Nachlaß</u>	<u>Skonto</u>
Hitthaller	8 %	--
Tiefbau	13 %	--
Teerag-Asdag	3 %	3 %
Beyer u. Co.	5 %	3 %

Damit ergab sich nach den durchgeführten Vergabegesprächen folgende Reihung der Anbotssummen:

ANBOTSSUMME

Tiefbauarbeiten

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Hitthaller	3.327.412,00	100,00%
Tiefbau	3.330.405,00	100,09%
Beyer	3.750.145,00	112,70%
Teerag - Asdag	3.981.890,00	119,67%

LRH

Analog zu den Rohrbauarbeiten wurden am 29. August 1991 auch die Tiefbauarbeiten beauftragt. Wie aus den Bautagesberichten hervorgeht, wurde der Fertigstellungstermin für die betriebsbereite Leitung am 13. Dezember 1991 eingehalten. Der Termin für sämtliche Wiederherstellungsarbeiten, der im Auftragsschreiben mit 10. April 1992 fixiert worden ist, wurde von der Tiefbaufirma nicht eingehalten, da laut Bautagesberichten Wiederherstellungsarbeiten bis zum 6. Mai 1992 durchgeführt wurden. Pönalabzüge aufgrund dieser Terminüberschreitung durch die Steirische Ferngas AG konnten keine festgestellt werden.

Die am 16. Dezember 1991 gestellte Schlußrechnung betrug

	S 4,256.161,40
+ 20 % Mehrwertsteuer	S <u>851.232,28</u>
	S 5,107.393,68.
	=====

Davon fielen netto S 896.649,48 auf Regiearbeiten bzw. Zusatzaufträge.

2.3 Errichtung der Knoten- und Schieberstation G 1

Für die Druck- und Mengensteuerung bedingt durch drei Einspeisestellen am Semmering; in Weitendorf und künftig am Pyhrnpaß war es notwendig, die Knotenstation G 1 - eine Schieberstation - und einen Doppeldüker durch die Mur in Oberaich KG. Landskron zu errichten. Diese Anlage stellt die nötige Gasmenge in der Schiene Semmering - Donawitz - Judenburg - Stainach unter Nutzung der in der Transaustria Gasleitung kontrahierten Transportleistung sicher.

Für die 1. Ausbaustufe dieser Anlage wurden Kosten in der Höhe von 13,9 Mio.S geschätzt. Dazu kamen noch die Kosten für den Grundstücksankauf samt Platzgestaltung in der Höhe von rund 1,5 Mio.S.

Die Kosten für den Doppeldüker wurden mit rund 3 Mio.S geschätzt.

Für die 2. Ausbaustufe, die erst im Jahr 1996 im Zusammenhang mit der Übernahme des Nordseegases über den Pyhrnpaß realisiert werden soll, wurden Kosten in der Höhe von rund 4,2 Mio.S geschätzt. In dieser 2. Ausbaustufe sind nur Rohrbauarbeiten vorgesehen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner 5. Sitzung am 15. Mai 1994 die Herstellung der Knotenstation G 1 beschlossen.

Bereits am 5. Mai 1994 erfolgte eine **Ausschreibung der für den Bau der Errichtung der Knotenstation G 1 sowie eines Doppeldükers durch die Mur** notwendigen Arbeiten, wobei insgesamt 18 Firmen zur Anbotlegung eingeladen wurden. Als späteste Frist für die Abgabe der Angebote wurde der 24. Mai 1994, 16 Uhr, festgelegt.

Nach den Ausschreibungsunterlagen mußten die Firmen nach Festpreisen anbieten. Den Ausschreibungsunterlagen war ein Leistungsverzeichnis für

- * Tiefbau- und Rohrbauarbeiten für die Errichtung der Schieberstation, Verbindungsleitung und Murdüker,

- * Rohrbau Regelstation G 1 und

- * die Baumeisterarbeiten Regelstation

angeschlossen.

Insgesamt haben 11 Firmen Angebote eingereicht. Bei der Durchsicht der Angebote ergab sich folgende Reihung, wobei eine Teilung zwischen "Tiefbau" und "Rohrbau" erfolgte.

ANBOTSSUMME *Regelstation 1**Tiefbau 1. Teil*

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Tiefbau	896.212,00	100,00%
RW - Montage	979.586,00	109,30%
Hitthaler	1.012.171,00	112,94%
Beyer	1.032.405,00	115,20%
Teerag-Asdag	1.050.760,00	117,24%
Hinteregger	1.056.303,00	117,86%
Porr	1.077.786,00	120,26%
Mannesmann	1.473.561,00	164,42%

ANBOTSSUMME *Doppeldüker, Schieberstation, Verbindungsleitung**Tiefbau 2. Teil*

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Tiefbau	394.115,00	100,00%
Teerag-Asdag	412.515,00	104,67%
Hinteregger	437.310,00	110,96%
Porr	479.015,00	121,54%
Beyer	734.000,00	186,24%
Hitthaler	951.269,00	241,37%
RW - Montage	1.169.500,00	296,74%
Mannesmann	2.624.500,00	665,92%

ANBOTSSUMME*Tiefbau gesamt*

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Tiefbau	1.290.327,00	100,00%
Teerag-Asdag	1.463.275,00	113,40%
Hinteregger	1.493.613,00	115,75%
Porr	1.556.801,00	120,65%
Beyer	1.766.405,00	136,90%
Hitthaler	1.963.440,00	152,17%
RW - Montage	2.149.086,00	166,55%
Mannesmann	4.098.061,00	317,60%

LRH

ANBOTSSUMMEN

Rohrbauarbeiten *Regelstation*

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Kremsmüller	742.770,00	100,00%
VAM	853.896,00	114,96%
RW - Montage	898.535,00	120,97%
Sulzer	1.004.714,00	135,27%
Mannesmann	1.202.520,00	161,90%

Rohrbauarbeiten *Schieberstation, Düker, Verbindungsleitung*

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Kremsmüller	742.770,00	100,00%
VAM	853.896,00	114,96%
RW - Montage	898.535,00	120,97%
Sulzer	1.004.714,00	135,27%
Mannesmann	1.202.520,00	161,90%

Rohrbauarbeiten *gesamt*

Bieter	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
Kremsmüller	1.781.570,00	100,00%
Sulzer	1.850.974,00	103,90%
VAM	1.959.396,00	109,98%
RW - Montage	2.017.775,00	113,26%
Mannesmann	3.618.655,00	203,12%

Auf Grundlage dieses Ausschreibungsergebnisses wurden mit allen Firmen Vergabegespräche geführt. Die Steirische Ferngas AG war bei diesen Vergabegesprächen mit 3 Mitarbeitern vertreten.

Nach diesen Vergabegesprächen ergaben sich für den **Bereich Tiefbau** folgende **Reihung** bzw. **neue Angebotssummen:**

Bieter	Nachlaß bzw. Aufzahlung	Zahlungsbed.	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
<i>Fa. Tiefbau</i>	-25.000,00 auf Pos.1	30 Tage...3% Skonto 60 Tage...netto	1.265.327,00	100,00%
<i>Fa. Hitthaler</i>		30 Tage...3% Skonto 60 Tage...netto	1.387.758,00	109,68%
<i>Fa. Hinteregger</i>	-6%		1.403.996,22	110,96%
<i>Fa. Teerag-Asdag</i>	+85.000.- auf Pos. 1u.2 -3%	30 Tage...3% Skonto 60 Tage...netto	1.501.826,75	118,69%
<i>Fa. Porr</i>	-3%		1.510.096,97	119,34%
<i>Fa. Beyer</i>	-5%	30 Tage...3% Skonto 60 Tage...netto	1.678.084,75	132,62%

LRH

Im Bereich **Rohrbau** ergaben sich nach den Vergabege-
sprächen folgende **Reihung bzw. Angebotssummen:**

Bieter	Nachlaß bzw. Aufzahlung	Zahlungsbed.	Nettoanbots- summe	Abweichung in %
<i>Fa. Kremsmüller</i>	-100.000.- bei Düker -4%	30 Tage...3% Skonto 60 Tage...netto	1.614.307,20	100,00%
<i>Fa. RW-Montage</i>	310.240.-bei versch. Pos. -4%	30 Tage...3% Skonto 60 Tage...netto	1.639.233,60	101,54%
<i>Fa. VAM</i>	-193.896,00	30 Tage...3% Skonto 60 Tage...netto	1.765.500,00	109,37%
<i>Fa. Mannesmann</i>	-7%	60 Tage...netto	3.365.349,00	208,47%

LRH

Die Fa. Sulzer wurde von der Steirischen Ferngas AG in die Reihung nicht mehr aufgenommen, da sie die Ergebnisse der Vergabegespräche nicht rechtzeitig bestätigte.

Am 21. Juni 1994 wurde die Fa. Tiefbau mit den kompletten Tiefbauarbeiten für die Errichtung der Knoten- und Schieberstation G 1 mit einer Auftragssumme von S 1,261.302,- beauftragt. Weiters wurden in diesem Auftragschreiben noch die Positionen 7 - 22 bzw. eine Personalliste bzw. Geräteliste mit Einheitspreisen auf Regiebasis angeführt, die nur dann zur Vergütung gelangen, wenn entsprechende Lieferungen und Leistungen nicht im Rahmen der Hauptpositionen, sondern als Zusatzaufträge zu erbringen sind.

In diesem Auftragschreiben wurden u.a. folgende wesentlichen Punkte festgelegt:

- * der Baubeginn mit 6. Juni 1994, der bereits beim Vergabegespräch mündlich vereinbart wurde,
- * der Fertigstellungstermin für die betriebsbereiten Leitungen mit 26. August 1994,
- * das zu entrichtende Pönale bei Nichteinhalten der Frist für die Errichtung des Stationsgebäudefundamentes sowie die Zufahrt für 40 t-Tieflader,
- * der Deckungsrücklaß mit 5 %,
- * die Zahlungsbedingungen.

Dieses Auftragsschreiben wurde von der Fa. Tiefbau gegengezeichnet. Gleichmaßen wurde die Fa. Kreismüller am 15. Juni 1994 mit den kompletten Rohrbauarbeiten für die Errichtung der Knoten- und Schieberstation G 1 mit einer Auftragssumme von S 1,681.570,- beauftragt. Auch hier wurden analoge Regelungen getroffen und als Baubeginn der 13. Juni 1994 und als Fertigstellungstermin für die betriebsbereiten Leitungen der 26. August 1994 festgelegt. Das Pönale wurde für eine Fristüberschreitung am 9. September 1994 mit 5 % pro angefangener Woche bis maximal 10 % der Gesamtauftragssumme fixiert.

Tiefbauarbeiten

Die Fa. Tiefbau hat am 6. Juni 1994 mit den Bauarbeiten begonnen und diese einschließlich der Nachtragsarbeiten Ende Dezember 1994 abgeschlossen.

Die Schlußrechnungssumme betrug S 1,689.557,77, worin 5 Nachtragsangebote enthalten sind.

Die endgültige Abrechnung der gesamten Lieferungen und Leistungen für die Knoten- und Schieberstation G 1 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

XI. WEITERE GEBARUNG

1. Personalinformationssystem

Das Personalinformationssystem der Steirischen Ferngas AG befindet sich auf einem Personal Computer und ist durch ein Paßwort gesichert.

Es wurde im Jahr 1990 nach den Anforderungen der Steirischen Ferngas AG von einer Grazer Programmierfirma erstellt und im Laufe der Zeit immer wieder aktualisiert.

In diesem Informationssystem werden die persönlichen Daten der Mitarbeiter evident gehalten, wie z.B. Name, Adresse, Alter u.ä., ebenso der Ausbildungsweg und der berufliche Werdegang, Beschäftigungsgrad, Führerschein, Präsenzdienst, Vordienstzeiten sowie weitere Daten über Eintritt, Gehaltsentwicklung, KV-Zuordnung und Einstufung, des weiteren freiwillige Leistungen des Betriebes an den Dienstnehmer, wie z.B. Kinderzulagen, PKW, Telefon oder Dienstwohnung, festgehalten; auch wird die Teilnahme an Fortbildungskursen vermerkt.

Als wesentliche Auswertung werden die **Lohn- und Gehaltslisten nach Organisationsebenen** bzw. **Verwendungsgruppen** erstellt. Es ist aber auch möglich, über einen Listengenerator Auswertungen zu programmieren, die vorgegebenen Bedürfnissen entsprechen.

Die in diesem Programm verwendeten Daten werden zur Gänze händisch eingetippt.

Der Landesrechnungshof hat auch die Dokumentation dieser Software überprüft und für zweckmäßig und ausreichend befunden.

Aufgrund der Umstellung der EDV in der Steirischen Ferngas AG vom alten System auf das neue Software-System wird diese Personalinformations-Software insofern überflüssig, als daß durch den vollintegrierten Betrieb der neuen Software alle personalbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden können.

Damit wird die **derzeit noch bestehende teilweise Doppelgleisigkeit** von Datenerfassung und -verarbeitung in **Zukunft ausgeschlossen**.

2. Versicherungen

Die Steirische Ferngas AG hat eine Vielzahl von Versicherungsverträgen abgeschlossen, so daß der jährliche Prämienaufwand in Millionenhöhe zu liegen kommt.

In der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung der jährlichen Prämienzahlungen dargestellt:

Jahr	Betrag
1990	S 1,532.762,--
1991	S 1,702.743,--
1992	S 1,735.765,20
1993	S 1,748.028,--
1994 (1)	S 169.807,25
1994 (2-13)	S 1,929.758,75

Anzumerken ist, daß das Rumpfwirtschaftsjahr 1994 (1) lediglich aus dem Monat Jänner besteht bzw. der Zeitraum 1994 (2-13) vom 1.2.1994 bis 31.1.1995 geht.

Aufgrund der **Fülle der Verträge** und der **Komplexität der Materie** wurde von der Steirischen Ferngas AG eine **Versicherungsberatungsgesellschaft** mit der Überprüfung der Versicherungsverträge beauftragt.

Diese Gesellschaft wurde das erste Mal im Jahr 1984 beauftragt, die bestehenden Versicherungsverträge auf Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Prämienkalkulation zu überprüfen sowie Vorschläge zur Gestaltung der allgemeinen und besonderen Bedingungen zu machen und auf allfällige Lücken in der Risikoabdeckung und auf die Darstellung eventueller Alternativen hinzuweisen.

Dieser Bericht der Versicherungsgesellschaft lag im August 1984 vor und enthielt verschiedene Vorschläge, wie z.B.

- Erhöhung der Versicherungssumme bei der Betriebshaftpflichtversicherung,
- Erhöhung der Versicherungssumme für Schäden durch die Verunreinigung von Erdreich,
- zusätzliche Vertragsbedingungen, wie z.B. die Aufnahme von reinen Vermögensschäden, Erstreckung des Versicherungsschutzes für Dienstnehmer auf Dienstreisen in alle Welt,
- Inkludierung von Bauhandwerksschäden bei der Feuerversicherung,
- daß die vorübergehende Abweichung von den Sicherheitsvorschriften nicht mehr länger als Vertragsverletzung mit nachfolgender Leistungsfreiheit gilt,
- Prämienreduktion um 25 % durch Übernahme eines Selbstbehaltes bei der Feuerversicherung (S 500.000,--) von S 548.775,-- auf rund S 411.000,--.

Aufgrund dieser beispielhaft angeführten Prüfungsergebnisse der Versicherungsgesellschaft erfolgte eine Revision der damals bestehenden Versicherungsverträge der Steirischen Ferngas AG in den Jahren 1985 und 1986.

Da die Anregungen der Versicherungsberatungsgesellschaft einen überaus positiven Einfluß auf die Versicherungsverträge hatten, entschloß sich die Steirische Ferngas AG, im Jahre 1992 **neuerlich dieser Gesellschaft einen Auftrag zur Analyse** der bestehenden Versicherungsverträge **zu vergeben**, wobei als Honorar für die Beratungsleistung S 67.000,- an die Beratungsgesellschaft bezahlt wurden.

Über diese Analyse bezüglich der Versicherungsverträge liegt ein im **April 1992** erstelltes 55-seitiges Prüfungsergebnis vor, wobei die Steirische Ferngas AG im wesentlichen die nachstehenden Verbesserungen erreichen konnte:

Unter Beibehaltung des bestehenden Feuerversicherungsvertrages (inklusive Erdgasleitungen) konnten beispielsweise folgende **Leistungsverbesserungen** erzielt werden:

- Verdoppelung der Ersatzleistung für das einzelne Schadensereignis auf 100 Mio.S,
- Aufnahme von Schäden durch indirekten Blitzschlag an Installationen in Gebäuden bis 0,5 Mio.S,
- Datenträger und insbesondere die auf diesen befindlichen Daten gelten bis 1,5 Mio.S als mitversichert,
- der Prämienansatz konnte trotz der Leistungserweiterungen beibehalten werden.

~~LANDESEXZECUTIONSBÜRO~~ Steirische Ferngas AG

Ebenfalls **ohne Prämienzuschlag** konnten auch bei der Betriebshaftpflichtversicherung die nachstehenden Verbesserungen erreicht werden:

- Versicherungsschutz für die Schadenersatzpflicht der von der Steirischen Ferngas AG beauftragten Subunternehmer, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht,
- Mitversicherung von Überflutungsschäden bis 5 Mio.S,
- Erstreckung des Versicherungsschutzes für Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder bei Dienstreisen auf die ganze Welt,
- Miteinbeziehung unter den Versicherungsschutz von Mitarbeitern, die in die Abnahme von Energieversorgungsanlagen involviert sind,
- Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen unter den Arbeitnehmern der Steirischen Ferngas AG sind mitversichert.

Zusätzlich wurde als wesentliche **Deckungserweiterung** die Mitversicherung von Schäden an beweglichen Sachen mitaufgenommen, wobei allerdings ein Prämienzuschlag von 2 % erfolgte.

Auch wurde bei der betrieblichen Kollektivunfallversicherung eine **Erweiterung des Begriffes Unfall** erreicht, und zwar um die Risiken Kinderlähmung und die durch einen Zekkenbiß übertragene Frühsommer-Meningo-Enzephalitis, Wundstarrkrampf, Tollwut und die Folgen von Unfällen, die durch Herzinfarkt oder Schlaganfall des Versicherten herbeigeführt werden. Die bereits bestehenden Versicherungssummen konnten gleichzeitig um 20 % erhöht, und die Prämienbelastung um rund 4 % gesenkt werden.

Bei den **Kfz-Haftpflichtversicherungen** wurde die **Versicherungssumme** von 15 Mio.S auf 30 Mio.S verdoppelt, wobei die **Prämienleistung** um rund 11 % (auf der Basis 1992) reduziert werden konnte, was eine Ersparnis von rund S 47.000,- pro Jahr bedeutet.

Bei der Computer-Versicherung wurde die **Mitversicherung des Transportrisikos** erreicht, ebenso wurde auch der Schadenersatz zum Neuwert miteingeschlossen, solange der Zeitwert über 50 % der Wiederbeschaffungskosten liegt. Der Selbstbehalt wurde von 25 % auf 20 % reduziert und der Mindestselbstbehalt von S 5.000,- gestrichen.

Weiters wurde eine Erweiterung der **Insassen-Unfallversicherung** erreicht, wobei die **Versicherungssumme erhöht** werden konnte. Beim Einbruchs-Diebstahl wurde beispielsweise die Mitversicherung des Vandalismus-Risikos inkludiert, und Autotelefone sowie Autofunk gelten nunmehr als in ganz Österreich mitversichert.

Der Landesrechnungshof **beurteilt die Vergabe von Versicherungsberatungsleistungen** an eine darauf spezialisierte Firma schon deswegen als ausgesprochen **positiv**, weil die sich ändernden Marktverhältnisse sowie die Komplexität der Versicherungsmaterie es unzweckmäßig werden lassen, eigene Personalkapazität mit derartigen Spezialproblemen zu binden.

Auch für die Jahre 1994 und 1995 wurde wieder ein Beratungsvertrag abgeschlossen.

XII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der **Steirischen Ferngas AG** durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG) gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Gemäß § 3 Abs. 2 erstreckt sich die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung im Sinne des § 3 Abs. 1 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.

Die Steirische Ferngas AG ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEG). An der STEWEG wiederum beträgt der Landesanteil 100 %.

Es wird daher festgestellt, daß die **Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes gegeben ist.**

Gegenstand bzw. Zweck der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1989 bis 1994.

Im Rahmen von Reorganisationsmaßnahmen der STEWEAG wurden auch für die Steirische Ferngas Ges.m.b.H. wichtige gesellschaftsrechtliche Änderungen vorgenommen. Die Umstrukturierung sah folgende Schritte vor:

1. Umwandlung der **Steirischen Ferngas Gesellschaft m.b.H.** in eine **Steirische Ferngas Aktiengesellschaft**
2. 100 %iger Erwerb der **PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft** durch die STEWEAG
3. Verkauf der sich im Besitz der STEWEAG befindlichen 42 Aktien der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft an die **PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft**
4. Erwerb der restlichen Aktien der Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft durch die **PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft** und
5. **Verschmelzung der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft** und der **Steirischen Ferngas Aktiengesellschaft**

Die Steirische Ferngas Ges.m.b.H. wurde im Jahre 1956 gegründet. Am 18. Oktober 1993 wurde die Steirische Ferngas Gesellschaft m.b.H. in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Steirische Ferngas Aktiengesellschaft“ umgewandelt. An der Steirischen Ferngas AG war das Land Steiermark zunächst mit 2/56 beteiligt. Am 25. Jänner 1994 hat das Land Steiermark seine Anteile an der Steirischen Ferngas AG an die Firma PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG verkauft. Die genaue rechtliche Entwicklung von der Steirischen Ferngas Ges.m.b.H. zur Steirischen Ferngas AG ist im Kapitel II ausführlich dargestellt. Im Juni 1994 war schließlich die Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG Alleineigentümerin der Aktien der Steirischen Ferngas AG. Mit den Kaufverträgen vom 14. und 18. Oktober 1993 hat die STEWEAG das Grundkapital der Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie Energie Aktiengesellschaft erworben. Die Anschaffungskosten betragen, wie im Bericht ausführlich dargestellt, unter Einrechnung von Zuschüssen, welche die wirtschaftlichen Anschaffungskosten der Beteiligung erhöht haben, per 31. Dezember 1993 S 460,403.742,--. Zu diesem Betrag kommen noch für den Ankauf der restlichen Aktien im Nominale von 2,0 Mio.S zum Kaufpreis von S 6,652.988,--, zuzüglich der Börsenumsatzsteuer von S 9.979,--, sodaß die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Fa. PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG S 467,066.709,-- betragen.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien der Steirischen Ferngas AG durch die STEWEAG und die Verschmelzung der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie Aktiengesellschaft in die Steirische Ferngas AG hat die STEWEAG der Steirischen Ferngas AG einen nicht rückzahlbaren unverzinslichen Zuschuß von 300 Mio.S unter der Bedingung geleistet, daß die

Steirische Ferngas AG ihrerseits der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG einen Betrag von 300 Mio.S als Barvorlage zinsfrei und einen weiteren Betrag von 295 Mio.S mit einer Verzinsung von 2,5 % überweist. Ferner wurde unter der gleichen Bedingung vereinbart, daß die STEWEAG an die Steirische Ferngas AG eine Barvorlage von 295 Mio.S leistet. Diese Barvorlage ist mit 6,5 % p.a. zu verzinsen und in 30 Halbjahresraten, beginnend mit 30. Juni 1994, zu tilgen.

Der von der STEWEAG an die Steirische Ferngas AG geleistete Zuschuß von 300 Mio.S stellt Anschaffungskosten der Beteiligung an der PENGG-VOGEL & NOOT Industrie-Energie AG dar und wurde von der STEWEAG auch als solcher verbucht. Die bilanziellen Auswirkungen der Übernahme der Steirischen Ferngas AG durch die STEWEAG hat der Landesrechnungshof im Bericht auf den Seiten 108 bis 112 ausführlich dargestellt.

Der Vorstand der Steirischen Ferngas AG hat im Mai 1994 an Dr. Binder & Co, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Graz, den Auftrag erteilt, ein Gutachten über die Ermittlung des steuerlich absetzbaren Firmenwertes im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 2 UmgrStG zu erstellen.

Nach diesem Gutachten, das mit 29. August 1994 nach den oben angeführten Voraussetzungen erstellt wurde, errechnet sich der Firmenwert mit **S 427,301.000,--**.

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 EStG sind die Anschaffungskosten eines Firmenwertes bei Gewerbebetrieben gleichmäßig verteilt auf fünfzehn Jahre abzuschließen.

Die jährlich steuerlich wirksame Abschreibung des Firmenwertes beträgt daher S 28,486.733,--.

Zusammenfassend ist zur gegenständlichen Umstrukturierung festzustellen, daß die Steirische Ferngas AG den Schuldensaldo der Transaktionen selbst trägt und auch die Zinsen dafür bezahlt, sodaß die Steirische Ferngas AG ihre Übernahme durch die STEWEAG im Grunde selbst finanziert.

Der Vorteil für die Steirische Ferngas AG liegt in der jährlich wirksamen Abschreibung, die zu einer Verminderung des Betriebsergebnisses führt und damit gewinnschmälernd wirkt.

Aus der Sicht des Landes Steiermark als Eigentümer der STEWEAG und damit in weiterer Folge der Steirischen Ferngas AG ist die Umstrukturierung

- * aufgrund der bestehenden Steuerrechtslage und
- * des damit gegebenen Einflusses auf die Energieformen Strom und Gas

von Vorteil.

Die **Organe** der Gesellschaft sind:

- * die Hauptversammlung
- * der Aufsichtsrat
- * der Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus **zwei Mitgliedern**. Die Vertretung der Steirischen Ferngas AG erfolgt durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Im Jahr 1993 erfolgte die Reduktion von 3 auf 2 Vorstandsmitglieder, die vom Landesrechnungshof positiv bewertet wird.

Die **Organisation** der Steirischen Ferngas AG besteht aus 5 Abteilungen, die einer kaufmännischen bzw. technischen Direktion unterstellt sind.

Zur Darstellung der pauschalen Bilanzergebnisse der letzten 5 Jahre hat der Landesrechnungshof einen **Betriebsvermögensvergleich** vom 31. Dezember 1989 bis 31. Dezember 1994 erstellt. Anhand dieser globalen indirekten Gewinnermittlung war festzustellen, daß im betrachteten Zeitraum ein Gesamtgewinn von rund 301,6 Mio.S erwirtschaftet wurde. Das entspricht einer **durchschnittlichen jährlichen Steigerung** des berichtigten Eigenkapitals von **rund 8,34 %**. Diese Entwicklung kann der Landesrechnungshof als außerordentlich positiv bezeichnen.

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Landesrechnungshof auch die **Betriebsergebnisse der Jahre 1989 bis 1994** ermittelt. Dabei wurde **ein Betriebsergebnis vor Zinsen** in der Größenordnung von 24 bis 29 % der Betriebsleistung festgestellt, was über die Jahre gesehen über 100 Mio.S pro Jahr bedeutet und als äußerst positiv zu werten ist. Beim **Finanzerfolg** als Saldo von Zinsaufwendungen und Zinserträgen ist zu ersehen, daß diese im wesentlichen einstelligen Millionenbeträge das Betriebsergebnis

nicht wesentlich verändern, sodaß das Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (EGT) zwischen 20 und 27 % der Betriebsleistung ergibt, was die Steirischen Ferngas AG als ein ganz außerordentlich gesundes Unternehmen darstellt.

Lediglich im Jahr 1994 stieg der Zinsaufwand von 14,5 Mio.S auf 46,5 Mio.S, während gleichzeitig die Zinserträge von rund 17 Mio.S auf rund 10,3 Mio.S sanken, sich also der Finanzerfolg von + 4,1 Mio.S im Jahr 1993 auf - 36,2 Mio.S verschlechterte. Diese gravierende Veränderung in der Zinssituation der Steirischen Ferngas AG steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Eigentümerwechsel (Kauf durch die STEWEAG) und den damit verbundenen Transaktionen.

Der **Hauptanteil der Umsatzerlöse** der Steirischen Ferngas AG kommt durch den Verkauf von Erdgas an die steirische Industrie zustande. Diese Industriegasversorgung trägt zum Umsatz rund 80 % bei. Im Bereich der Ortsgasversorgung ist ebenfalls eine Steigerung festzustellen. Mit Ende des Wirtschaftsjahres 1994 versorgte die Steirischen Ferngas AG über 87 Ortsrohrnetze 91 Gemeinden mit Erdgas. Im gesamten Versorgungsgebiet bestanden per 31. Dezember 1994 in Summe 19.710 Hausanschlüsse, aus denen 15.207 Kunden auch Erdgas bezogen.

Die **Entwicklung der Umsatzerlöse** von rund 1,24 Mrd.S im Jahr 1989 auf rund 1,84 Mrd.S im Jahr 1994, was einer Steigerung von rund 8,36 % durchschnittlich pro Jahr entspricht, ist als äußerst günstig zu bezeichnen.

Bei der Betrachtung der Aufwendungen ist dem Landesrechnungshof beim **Personalaufwand** die sowohl relative als auch

absolute starke Steigerung im Laufe der Jahre aufgefallen. Im Jahr 1989 betrug der Personalaufwand noch 90,6 Mio.S, im Jahr 1994 bereits 192,5 Mio.S, was einer Steigerung von durchschnittlich rund 16,2 % pro Jahr entspricht. Diese starke Steigerung ist nicht allein durch die Zunahme des Mitarbeiterstandes von 162 im Jahr 1989 auf 215 per Ende 1994 zurückzuführen, da auch die Kosten pro Mitarbeiter von rund S 559.000,-- auf rund S 895.000,-- pro Jahr gestiegen und mit den Planzahlen zufolge im Kalenderjahr 1995 auf rd. S 823.000,-- gesunken sind. Der Landesrechnungshof hat die Entwicklung der Personalkosten über die Jahre analysiert und festgestellt, daß zusätzlich zur Vergrößerung des Mitarbeiterstandes die gesetzlichen Abgaben wesentlich gestiegen sind, vor allem aber die **Pensions- und Abfertigungskosten** mit einer Steigerung von insgesamt 278 % von 16,2 Mio.S im Jahr 1990 auf 45,1 Mio.S im Jahr 1994 mit Abstand am stärksten gestiegen und im Jahr 1995 auf 38,6 Mio.S gesunken sind.

Da aber dem Landesrechnungshof die Spitze der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen im Kalenderjahr 1994 nicht ausreichend erklärt werden konnte, empfiehlt der Landesrechnungshof eine genaue Überprüfung dieses Wertes.

Diese Entwicklung war u.a. auf die Änderung des Einkommensteuerrechtes, Betriebspensionsgesetzes und Pensionskassengesetzes zurückzuführen und hatte zur Folge, daß das sogenannte „**Pensionsstatut**“ der Steirischen Ferngas AG per 1. April 1995 durch den Vorstand gekündigt wurde, sodaß nach diesem Stichtag eintretende Mitarbeiter nicht mehr in den Genuß einer Firmenpension kommen.

Der Landesrechnungshof hat auch verschiedene **Finanzierungskennzahlen**, wie

- * Verschuldungsgrad,
- * Eigenkapitalquote,
- * Anlagendeckungsgrad,

erhoben und diese in einer Tabelle bzw. Grafik dargestellt. Weiters hat der Landesrechnungshof auch die Rentabilitätskennzahlen, wie Rentabilität des Eigenkapitals und Rentabilität des Gesamtkapitals, untersucht. Die Darstellung all dieser Kennzahlen zeigt ein durchaus positives Bild, das einerseits eine kontinuierliche Entwicklung bei der Eigenkapitalquote zeigt und andererseits eine ausgesprochen erfreuliche Gesamt- bzw. Eigenkapitalrentabilität sowie Anlagendeckung darstellt.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Überprüfungen feststellen können, daß in der Steirischen Ferngas AG geeignete Instrumentarien für die kurz-, mittel- und langfristige **Unternehmensplanung** existieren. Im Mehrjahresexpansionskonzept der Jahre 1995 bis 1998 lassen sich auch die zu erwartenden Planbilanzen ableiten, da alle hierfür notwendigen Zahlen in diesem Papier enthalten sind. Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch, diese Planbilanzen darzustellen und dem Unternehmenskonzept anzuschließen. Im Zusammenhang mit diesem Unternehmenskonzept ist festzuhalten, daß der Aufsichtsrat rund ein Jahr benötigt hat, um dieses endgültig zu beschließen. Der Landesrechnungshof erkennt dabei durchaus die Notwendigkeit der eingehenden Prüfung von

grundsätzlichen Entscheidungen, ist aber auch der Auffassung, daß ein so wichtiger Beschluß für die Grundsätze der Geschäftspolitik nicht fast ein Jahr hinausgezogen werden sollte.

Für die Angestellten der Steirischen Ferngas AG gilt der Kollektivvertrag für Angestellte der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, für Arbeiter jener der eisen- und metallverarbeitenden Industrie. Dazu ist allerdings anzumerken, daß ergänzend zur Kollektivvertragseinstufung Überzahlungen existieren, sodaß die Monatsbezüge der Mitarbeiter der Steirischen Ferngas AG wesentlich über den Kollektivvertrag zu liegen kommen. Der Landesrechnungshof hat im Bericht die Betriebsvereinbarungen, die zu einer Besserstellung gegenüber den kollektivvertraglichen Regelungen führen, detailliert aufgeführt. Der Landesrechnungshof hat die Durchschnittsbezüge der Steirischen Ferngas AG mit denen anderer Betriebe verglichen und feststellen können, daß die Mitarbeiter der Steirischen Ferngas AG mit einem durchschnittlichen Monats-Istbezug von rund S 29.200,-- durchaus im Rahmen liegen. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, daß das Pensionsstatut, das eine Firmenpension den Mitarbeitern der Steirischen Ferngas AG garantierte, mit 31. März 1995 die Gültigkeit verloren hat. Demnach kommen alle danach eintretenden Arbeitnehmer nicht mehr in den Genuß des Pensionszuschusses, da das Pensionsstatut mit diesem Datum gekündigt wurde.

Der Landesrechnungshof hat auch die **Vorstandsverträge** der beiden Vorstandsmitglieder überprüft. Hinsichtlich der Pensionsregelung ist zu bemängeln, daß diese auch eine

Pensionsberechtigung bei einem Pensionseintritt vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres für den Fall vorsieht, daß die Verträge der Vorstandsdirektoren nicht mehr verlängert werden. **Derartige Regelungen verbinden die Bezugshöhen der Privatwirtschaft mit Sicherheiten, die über die des öffentlichen Dienstes hinausgehen.** Der Landesrechnungshof empfiehlt, derartige Pensionsregelungen bzw. die Pensionseintrittsvoraussetzungen künftiger Vorstandsmitglieder in dieser Form in den Vorstandsverträgen nicht aufzunehmen. Hinsichtlich des Vorstandes regt der Landesrechnungshof insbesondere auch aufgrund der Altersstruktur der ersten und zweiten Organisationsebene an, das Organigramm dahingehend zu überdenken, ob nicht in Zukunft ein Vorstandsmitglied mit entsprechender Stellvertretung durch die zweite Führungsebene als ausreichend betrachtet werden kann.

Der Landesrechnungshof hat weiters das **Beschaffungswesen** überprüft. Bei der Kontrolle von Vergabefällen kommt der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des angewendeten Verfahrens, also die Wahl der Vergabeart und die Verfahrensweise bei der Bestbieterermittlung, vordergründige Bedeutung zu, weil hieraus insbesondere die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschaffungstätigkeit beurteilbar ist.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Steirische Ferngas AG privatrechtlich organisiert ist und sich als eigene Rechtspersönlichkeit auch privater Handlungsformen bedienen kann. Damit ist ihr aber auch grundsätzlich freie Hand gegeben, in welcher Form sie die Beschaffung von Leistungen auf dem Markt vornimmt, da sie den Vergaberichtlinien des Landes Steiermark nicht unterliegt. Die Steirische

Ferngas AG verfügt über eigene selbstbeschlossene Einkaufsrichtlinien. Diese Einkaufsrichtlinien regeln grundsätzlich alle Beschaffungsaktivitäten der Steirischen Ferngas AG. Der Landesrechnungshof sieht die Erstellung von Einkaufsrichtlinien grundsätzlich als positiv, da damit für das gesamte Unternehmen eine klare Vorgabe existiert, die bei der Beurteilung von Beschaffungsvorgängen herangezogen werden kann. Diese Vergaberichtlinien waren auch deswegen notwendig, da diese von der ÖNORM A 2050 abweichen. Dies insbesondere darin, da die ÖNORM A 2050 in den meisten Fällen ein offenes Verfahren vorsieht und Vergabegespräche nicht zuläßt. Der Landesrechnungshof hat auch schon wiederholt in verschiedenen Berichten zum Ausdruck gebracht, daß Auftragsverhandlungen mit dem Zweck Preisnachlässe zu erhalten, in den meisten Fällen nicht den gewünschten Effekt erzielen. Dem immer wieder vorgebrachten Argument, daß durch nachträgliches Verhandeln große Einsparungen erzielt und die Preise entsprechend optimiert werden können, muß folgendes entgegengehalten werden:

Jeder Bieter, der sein Anbot ernst meint und dem bekannt ist, daß die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise ändern will, ist gezwungen, in seinem Anbot einen Zuschlag einzukalkulieren. Da es in der Regel nicht gelingt, diesen Verhandlungsspielraum des Bieters zur Gänze wegzuverhandeln, liegt letztlich der Vorteil beim Bieter und hebt somit das gesamte Preisniveau. Außerdem sollten Leistungen nach dem Grundsatz des freien Wettbewerbes vergeben werden. Ein nachträgliches Preisverhandeln führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schlußendlich zu einer freihändigen Vergabe. Da die eingeholten Angebote zu Richtpreisinformationen für

das Preisverhandeln werden, verlieren sie die Aussagekraft über das angemessene Preisniveau.

Der Landesrechnungshof hat einige Bauvergaben im Detail überprüft und konnte dabei - abgesehen von den Feststellungen zu den Preisverhandlungen - eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Arbeiten feststellen.

Zusammenfassend ist zur Steirischen Ferngas AG festzustellen, daß das Unternehmen gut geführt wird und die wirtschaftlichen Verhältnisse als äußerst positiv anzusehen sind.

Am 12. Februar 1996 fand im Verwaltungsgebäude der Steirischen Ferngas AG eine Schlußbesprechung statt, an der

von der Rechtsabteilung 10: ORR Dr. Herbert BERGHAUS

von der Steirischen
Ferngas AG:

Vorstandsdirektor
Dipl.-Ing. Adolf FEHRINGER

Vorstandsdirektor
Dr. Karl SPRINGER

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
HR Dr. Günther GROLLITSCH

Landesrechnungshof-
direktorstellvertreter
W.HR Dr. Hans LEIKAUF

HR Dipl.-Ing.
Werner SCHWARZL

ORR Dr. Josef TRABY

OBR Dipl.-Ing.
Gerhard RUSSEIM

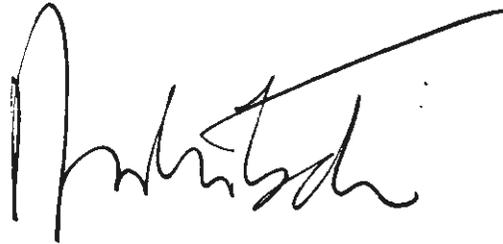
WR Dipl.-Ing.
Dietrich HOFER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 14. Februar 1996

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grollitsch', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Dr. Grollitsch)